

# Dr. Friedmar Fischer und Werner Siepe

## Standpunkt

### Einschätzungen zum Piloturteil 12 U 104/14 des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 18. Dezember 2014

30.12.2014

#### Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen.....	2
Zusammenfassung.....	4
1. Alternativen?.....	7
1.1. Rücknahme der Kürzung um 7,5 Prozentpunkte?.....	8
1.2. Vergleichsberechnung nach § 2 und § 18 BetrAVG auf dem Prüfstand .....	11
1.3. Verfassungskonforme Lösungssuche? .....	12
1.3.1. Keine Berechnung des Unverfallbarkeitsfaktors nach § 2 BetrAVG .....	12
1.3.2. Keine Kürzung der Voll-Leistung nach § 18 BetrAVG .....	13
1.3.3. Erhöhung des jährlichen Anteilssatzes auf maximal 2,5 %.....	13
1.3.4. Erhöhung der Startgutschrift in Sonderfällen.....	15
2. Analyse der Startgutschrift aus dem OLG-Urteil.....	18
2.1. Welche Größen haben die VBL-Anwartschaft bestimmt.....	20
2.1.1. Schlussfolgerung von der Näherungsrente auf das gvE .....	22
2.1.2. Abschätzung der Mindestrente nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG .....	24
2.1.3. Abschätzung des Formelbetrags nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG .....	25
2.1.4. Notwendige Zuschlagsbedingung nicht erfüllt .....	27
2.1.5. Einordnung des Klagefalls .....	30
2.2. Erkenntnisse aus den Grunddaten des Klägers .....	33
3. Ausgewählte Anmerkungen zum OLG-Urteil.....	35
3.1. Struktur des OLG-Urteils.....	35
3.2. Zum Urteil des OLG Karlsruhe 12 U 104/14.....	37
3.2.1. Bewertende Zusammenfassung des Piloturteils .....	37
3.2.2. Kernaussagen des OLG-Urteils.....	38
3.2.3. Bezugnahme auf Artikel von S. Hebler und H. Hügelschäffer.....	43
Tabellenverzeichnis .....	46
Abbildungsverzeichnis .....	46
Anlage A: Bedingungen für einen Zuschlag zur Startgutschrift .....	47
Anlage 1: Exkurs zu Mindestrente, Formelbetrag, Mindeststartgutschrift.....	55
Anlage 2: Unverfallbarkeitsfaktor auch im öffentlichen Dienst? .....	58
Anlage 3: Kürzung der Nettoversorgung bei Nichtkürzung der Näherungsrente?.....	61
Anlage 4: Nachrechnung des Klagefalls (genähert) .....	64

## Vorbemerkungen

Die Berechnung der Rentenanwartschaften zum 31.12.2001 (Startgutschriften) für rentenferne Pflichtversicherte (ab Jahrgang 1947) bleibt auch nach über zehn Jahren heftig umstritten. Ein Ende des Streits um die „richtige“, d.h. systematisch saubere, transparente, gerechte und rechtssichere Berechnung ist auch nach der Neuregelung der sog. rentenfernen Startgutschriften am 30.05.2011 nicht in Sicht.

Die Startgutschriften für **rentenferne Pflichtversicherte** (ab Jahrgang 1947) sind laut BGH-Urteil vom 14.11.2007 (Az. IV ZR 74/06) unverbindlich, da sie Pflichtversicherte mit längeren Ausbildungszeiten überproportional benachteiligen. Gleiches gilt nach dem BGH-Urteil vom 29.09.2010 (Az. IV ZR 99/09) auch für **beitragsfrei Versicherte** mit längeren Ausbildungszeiten.

Nach der am 30.05.2011 durch die Tarifparteien vereinbarten **Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften nach § 33 Abs. 1a ATV** setzt ein Zuschlag auf die bisherige Startgutschrift voraus, dass der Unverfallbarkeitsfaktor nach § 2 Abs. 1 BetrAVG um mehr als 7,5 Prozentpunkte vom bisherigen Anteilssatz nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 BetrAVG abweicht.

Von der Neuregelung sind rund 4,2 Mio. rentenferne Pflichtversicherte und über 4 Mio. beitragsfrei Versicherte betroffen, also insgesamt 8,2 Millionen Versicherte. Davon wird schätzungsweise höchstens eine Million von Versicherten tatsächlich einen Zuschlag erhalten.

Erste Landgerichtsurteile, die Klagen gegen die **Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften nach § 33 Abs. 1a ATV betreffen**, liegen vor.

Das Landgericht Berlin hat in mehreren Kammer-Entscheidungen Urteile gefällt z.B. (Az.: 23 O 144/13 vom 22.01.2014, Az. 7 O 149/13 vom 11.02.2014 und Az. 7 O 208/13 vom 27.03.2014).

Das Landgericht Karlsruhe hat am 28.02.2014 eine „Pilot“ - Entscheidung (Az.: 6 O 145/13) getroffen. Ähnlich lautende Landgerichtsurteile wurden beim Landgericht München I gefällt.

Das Oberlandesgericht Karlsruhe hat am 18.12.2014 eine wichtige „Pilot“ - Berufungsentscheidung (Az.: 12 U 104/14) getroffen.

Bemerkenswert ist bei den zitierten Urteilen:

- Die jeweiligen Klageanträge sind so gut wie identisch.
- Das Landgericht Berlin hält die Klagen jeweils für zulässig und begründet.
- Die Landgerichte Karlsruhe und München halten die Klagen jeweils für nicht begründet.
- Das Oberlandesgericht Karlsruhe hält die Klagen für zulässig und begründet.

Der vorliegende Standpunkt unternimmt den Versuch, das Karlsruher Oberlandesgerichtsurteil aus sachlogischer Sicht einzuschätzen und zu bewerten.

Das Oberlandesgericht Karlsruhe hat in seinem Urteil (Az. 12 U 104/14) vom 18.12.2014 die „Neuordnung“ der „Neuordnung“ der Zusatzversorgung für rentenfernen Versicherte

für verfassungswidrig erklärt, da wegen des Abzugs von 7,5 Prozentpunkten vom sog. Unverfallbarkeitsfaktor gleichheitswidrig ganze Gruppen rentenferner Versicherter von einem Zuschlag zu ihrer ursprünglichen rentenfernen Startgutschrift ausgeschlossen sind.

Den Tarifparteien wurde in RdNr. 77 des Urteils aufgegeben, zügig eine dieses Mal systematisch saubere Nachbesserungsmöglichkeit zu finden. Eine nach rechtskräftigem Verfahrensabschluss erneute mehrjährige Prüfungsphase bis zum Inkrafttreten einer Neuregelung müssten die Versicherten indes nicht hinnehmen.

Welche Alternativen können überhaupt angedacht werden, was muss jeweils bedacht werden, was muss vermieden werden? Derartige Überlegungen werden in **Kapitel 1** angestellt.

Aus dem Karlsruher Urteil ist nur bekannt, dass der Kläger im Februar 1959 geboren ist, dass er zum 01.09.1982 in die Zusatzversorgungskasse eingetreten ist, beim VBL-Eintritt erst 23 Jahre alt war, eine Startgutschrift von 623,88 € erhielt und für ihn eine fiktive gesetzliche Näherungsrente von 1.600,50 € ermittelt wurde.

In **Kapitel 2** wird beschrieben, welche Größen die alte VBL-Anwartschaft bestimmt haben und ob der Kläger nach der Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften nach § 33 Abs. 1a ATV überhaupt einen Zuschlag erhalten konnte.

In **Kapitel 3** werden die Kernaussagen des OLG – Urteils zitiert und zu ausgewählten Randnummern des Karlsruher Oberlandesgerichtsurteils Anmerkungen gemacht.

Die Autoren haben den Klagefall fallkonkret analysiert und danach jeweils in einen größeren systematischen Sachzusammenhang eingeordnet. Damit wird dem gängigen Standardeinwand entgegnet, aus einem Einzelfall könne man nicht auf andere rentenferne Betroffene schließen bzw. umgekehrt, man könne aus einer abstrakten systematischen Darlegung keine konkret fallbezogenen Schlussfolgerungen ziehen.

Das Landgericht Karlsruhe bemühte in seinem damaligen Urteil (Az. 6 O 145/13 vom 28.02.12014) vom Frühjahr 2014 in der dortigen RdNr. 87 den Begriff der **Denklogik**.

Für die Autoren ist Logik unteilbar, einzigartig und widerspruchsfrei. Es gibt keine Aufteilung der Logik für verschiedene zweckgerichtete **Denk**-Ziele. Logik ist stets mit Denken verbunden. Zielgerichtetes Denken unterliegt allerdings mancherlei Zwängen, das aber nicht in Widerspruch zu den strengen Gesetzmäßigkeiten der Logik stehen darf bzw. zu deren Nichtbeachtung führen darf.

Insoweit müssen sachlogische Feststellungen und juristische Argumente / juristische Entscheidungen stets kongruent in Bezug auf die Gesetzmäßigkeiten der Logik sein.

Durch das Urteil (Az. 12 U 104/14 vom 18.12.2014) des Oberlandesgerichts Karlsruhe wird diese Kongruenz eindrucksvoll bestätigt.

Wiernsheim und Erkrath, 30.12.2014

Dr. Friedmar Fischer

Werner Siepe

## Zusammenfassung

Das Oberlandesgericht Karlsruhe hat in seinem Urteil (Az. 12 U 104/14 vom 18.12.2014) die „Neuordnung“ der „Neuordnung“ der Zusatzversorgung für rentenfernen Versicherte für verfassungswidrig erklärt, da wegen des Abzugs von 7,5 Prozentpunkten vom sog. Unverfallbarkeitsfaktor gleichheitswidrig ganze Gruppen rentenferner Versicherter von einem Zuschlag zu ihrer ursprünglichen rentenfernen Startgutschrift ausgeschlossen sind.

Den Tarifparteien wurde in RdNr. 77 des Urteils aufgegeben, zügig eine dieses Mal systematisch saubere Nachbesserungsmöglichkeit zu finden. Eine nach rechtskräftigem Verfahrensabschluss erneute mehrjährige Prüfungsphase bis zum Inkrafttreten einer Neuregelung müssten die Versicherten indes nicht hinnehmen.

Welche Alternativen können überhaupt angedacht werden, was muss jeweils bedacht werden, was muss vermieden werden? Derartige Überlegungen werden in **Kapitel 1** angestellt.

In dieser Dokumentation geht es im Hauptteil, **Kapitel 2**, u.a. darum - anhand der vom Oberlandesgericht Karlsruhe angegebenen (ausgewählten) Versicherungsdaten des Klägers - auf die Struktur und Eigenarten seiner rentenfernen Startgutschrift zu schließen.

Das Oberlandesgericht Karlsruhe hat jedoch in seinem Urteil (Az. 12 U 104/14 vom 18.12.2014) nicht alle Versicherungsdaten des Klagefalls vollständig angeben. Daher müssen einige Daten geschätzt werden.

Der Kläger hat zum Stichtag 31.12.2001 bei einem Gesamtbeschäftigungsquotient (GBQ) von 1,0 bei einer unterbrechungsfreien Pflichtversicherungszeit bis zum 31.12.2001 ein geschätztes gesamtversorgungsfähiges Vollzeit-Entgelt von rund 5.350 € (falls verheiratet) oder rund 6.700 € (falls alleinstehend). Der Kläger war zum Stichtag 31.12.2001 verheiratet (Steuerklasse III/0) oder alleinstehend (Steuerklasse I/0). Im Folgenden wird davon ausgegangen, dass der Kläger verheiratet war.

Die reale alte Startgutschrift (lt. Gericht) des Klägers in Höhe von 623,88 € wird ermittelt durch den Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BetrAVG, nicht jedoch bestimmt durch die Mindestrente nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG bzw. die Mindeststartgutschrift nach § 9 Abs. 3 ATV. Die reale neue Anwartschaft ergibt sich ebenfalls zu 623,88 €, da ein Zuschlag aus systematischen Gründen nicht gewährt wird.

Dann ergeben sich einerseits durch Rückrechnung (bis auf Rundungscents) folgende Werte:

1. **Startgutschrift** 623,88 € : 0,4349\* = Voll-Leistung 1.434,54 €  
(unabhängig vom Familienstand)  
\*) 2,25 % x 19,33 erreichte Pflichtversicherungsjahre  
vom 01.09.1982 bis 31.12.2001

2. **Voll-Leistung** 1.434,54 € + Nahrungsrente 1.600,50 €  
(unabhangig vom Familienstand)  
= Nettogesamtversorgung 3.035,04 €
3. **Nettogesamtversorgung** 3.035,04 € : 0,9175\*\* = Nettoarbeitsentgelt 3.307,95 €  
(unabhangig vom Familienstand)  
\*\*) maximaler Nettoversorgungssatz 91,75 % bei dauernder Vollzeitbeschaftigung  
(Gesamtbeschaftigungsquotient 1,0)
4. **Nettoarbeitsentgelt** 3.307,95 € + Steuern sowie Sozialabgaben 2.042,05 €\*\*\*  
= gesamtversorgungsfahiges Entgelt 5.350 €  
\*\*\*) Summe geschatzt; Lohnsteuer in 2001 lt. Steuerklasse III/0 zuzuglich  
Solidaritatszuschlag + Arbeitnehmeranteil in 2001 zur  
gesetzlichen Sozialversicherung + Arbeitnehmer-Umlage zur VBL

Die Startgutschriftberechnung nebst daraus folgender Zuschlagsermittlung wurde andererseits durch von der obigen einfachen Ruckrechnung unabhangige Rechnungswege auf andere Weise bis ins Detail abschatzend ermittelt und gepruft.

**Der Klager kommt also fur einen Zuschlag nicht in Betracht, denn reale Anwartschaft neu – reale Anwartschaft alt = 623,88 € - 623,88 € = 0 €.**

Der Klager erfullt namlich nicht die notwendige Bedingung fur einen Zuschlag zur alten Startgutschrift. Er ist bereits mit rund 23 Jahren in die Zusatzversorgungskasse (ZVK) eingetreten. Damit ist fur den verheirateten rentenfernen Klager aus systematischen Grunden ein Zuschlag zu seiner alten Startgutschrift prinzipiell nicht moglich.

**Rentenferne Pflichtversicherte sind von einem Zuschlag zur alten Startgutschrift systematisch ausgeschlossen, wenn sie vor dem 25. Lebensjahr in die Zusatzversorgungskasse eingetreten sind oder wenn der Geburtsjahrgang 1961 oder junger ist.**

Der Klager ist von der juristischen Diskussion um die Vorteile/Nachteile der Anwendung des Nahrungsverfahrens zur gesetzlichen Rente betroffen. Ohne Kenntnis der tatsachlichen gesetzlichen Rente bei Erreichen des 65. Lebensjahres ist ein Vergleich mit der fiktiv hochgerechneten gesetzlichen Rente nach dem Nahrungsverfahren eigentlich prinzipiell nicht moglich.

Im Klagefall wurde lt. Gericht die fiktive gesetzliche Nahrungsrente jedoch zu 1600,50 € ermittelt.

Das geschatzte gvE von 5.350 € des Klagers in 2001 liegt hoher als die Beitragsbemessungsgrenze (BBG) (4.448,24 €) in 2001. Arbeitnehmer und Arbeitgeber zahlen auch bei deutlich hoheren monatlichen Entgelten nur bis zum Hochstsatz des BBG in die gesetzliche Rentenversicherung ein. D.h. ab monatlichen Entgelten von 4.448,24 € und hoher werden dennoch hochstens 1.600,50 € Nahrungsrente von der personlichen Nettogesamtversorgung abgezogen.

Relative Fruheinsteiger – wie im Klagefall - in die gesetzliche Rentenversicherung (z.B. Beitragsbeginn vor 24 Jahren bei Durchschnittsverdienern, vor 32 Jahren bei

Höher- und Spitzenverdienern ab 4.448 € gvE mit "Deckelung" der Nahrungsrente bei rund 1.600 €) werden nicht benachteiligt, sondern haben sogar Vorteile durch den Ansatz der Nahrungsrente. Diese Gruppe dürfte innerhalb der Rentenfernen in der Mehrheit sein.

Der Kläger ist auch betroffen von der Diskussion um die bis zum Stichtag 31.12.2001 bereits erreichten Pflichtversicherungsjahre (**m**) und theoretisch bis zum Rentenbeginn erreichbaren Pflichtversicherungsjahre (**n**) und der daraus resultierenden Vergleichsdiskussion um § 18 BetrAVG ( $m \times 2,25\%$ ) bzw. § 2 BetrAVG ( $m/n$  bzw.  $m/n - 7,5\%$ ), da es im Klagefall auf den alten bzw. neuen Formelbetrag ankommt.

Auch wenn das Oberlandesgericht Karlsruhe als Berufungsinstanz den Abzug von 7,5 Prozentpunkten als gleichheitswidrig ansieht, kann die Korrektur der Zuschlagsberechnung nun nicht darin gesehen werden, einfach die willkürliche Kürzung von 7,5 Prozentpunkten in allen denkbaren Fällen zurückzunehmen, denn der Unverfallbarkeitsfaktor (eigentlich muss es heißen „Unverfallbarkeitsquotient“) **m/n** nach § 2 BetrAVG darf nicht isoliert mit dem Anteilssatz nach § 18 BetrAVG verglichen werden, da die Berechnungsgrundlagen völlig unterschiedlich sind.

Die reine Rücknahme der Kürzung des Unverfallbarkeitsfaktors um 7,5 Prozentpunkte würde im vorliegenden Klagefall zu einem Zuschlag von rund 7,1 % zur alten Startgutschrift führen, was in diesem Fall auch zutreffend wäre.

Im **3. Kapitel** dieser Dokumentation wird eine tabellarische Übersicht des Urteils des Oberlandesgerichts nebst ausgewählten Urteils-Zitaten erstellt und zu wenigen Randnummern des Urteils Anmerkungen gemacht.

# 1. Alternativen?

Nach der ersten Neuordnung der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes zum Systemwechsel am 31.12.2001 folgten wegen der strittigen Übergangsregelungen (Startgutschriften) zahllose Klagen vor den Zivilgerichten, die schließlich zur Pilotentscheidung des BGH (Az. IV ZR 74/06 vom 14.11.2007 = BGHZ 174, 127) führten. Die Tarifparteien brauchten mehrere Jahre bis zum 30.05.2011 um neue rentenferne Übergangsregelungen zu finden, die nach deren Ansicht den Anforderungen des BGH – Urteils genügen. In der Formulierung nach RdNr. 4 des Urteils (Az. 12 U 104/14 vom 18.12.2014) lautet die entsprechende neue Regelung (gemäß der VBL – Satzungssprache) unter Bezugnahme auf das Betriebsrentengesetz (BetrAVG):

Gemäß § 79 Absatz 1a VBLS n.F. ist nunmehr vorgesehen, dass bei Beschäftigten der rentenfernen Jahrgänge auch ermittelt wird, welche Anwartschaft sich bei einer Berechnung nach § 18 Absatz 2 BetrAVG unter Berücksichtigung eines Unverfallbarkeitsfaktors entsprechend § 2 Absatz 1 Satz 1 BetrAVG ergibt. Der sich danach ergebende Vomhundertsatz wird auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich gerundet und um 7,5 Prozentpunkte vermindert. Ist die hiernach - unter Berücksichtigung weiterer Besonderheiten in § 79 Absatz 1a Nr. 2 VBLS - berechnete Anwartschaft höher als die bisherige Anwartschaft, wird der Unterschiedsbetrag zwischen diesen beiden Anwartschaften ermittelt und als Zuschlag berücksichtigt. Die Summen aus bisheriger Startgutschrift und Zuschlag bilden die neue Startgutschrift (§ 78 Absatz 4 VBLF n.F.).

Das Oberlandesgericht Karlsruhe kritisiert vor allem den Abzug von 7,5 Prozentpunkten vom sogenannten Unverfallbarkeitsfaktor und schreibt in RdNr. 75:

Der Senat sieht einen Grund für die Unwirksamkeit der neuen Übergangsregelung darin, dass von dem in entsprechender Anwendung des § 2 Absatz 1 BetrAVG ermittelten Faktor 7,5 Prozentpunkte abgezogen werden. Das rechtfertigt es aber nicht, die Übergangsregelung unter Wegfall dieses Abzugs aufrechtzuhalten. Zwar gilt das Verbot geltungserhaltender Reduktion nach § 310 Absatz 4 Satz 1 BGB nicht für Tarifverträge und damit auch nicht für die Satzung der Beklagten, soweit sie - wie hier - Tarifrecht umsetzt (BGHZ 174, 127, Tz. 147). Der Wegfall des Abzugsfaktors unter Aufrechterhaltung des Vergleichsmodells im Übrigen hätte aber zur Folge, dass auch eine Reihe von Versicherten bessergestellt würde, für die dies zur Erfüllung des verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgebots auch nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nicht geboten war (zu den gegen eine Anwendung des § 2 Absatz 1 BetrAVG sprechenden Gründen vgl. auch BGHZ 174, 127, Tz. 126). Insoweit ist den Tarifvertragsparteien Gelegenheit zu geben, eine Lösung zu suchen, die zielgenau, aber auch umfassend den vom Bundesgerichtshof festgestellten strukturellen Mangel beseitigt.

Was müsste bei einer derartig – vom Oberlandesgericht – angemahnten, systematisch sauberen Lösung beachtet werden?

## 1.1. Rücknahme der Kürzung um 7,5 Prozentpunkte?

Welche Konsequenzen hätte diese Option? Ist dieses denkbare Szenario überhaupt tragfähig?

Wenn die Kürzung des Unverfallbarkeitsfaktors um 7,5 Prozentpunkte letztlich ersatzlos wegfallen sollte, hat dies zumindest für drei Gruppen von am 31.12.2001 verheirateten Rentenfernern erfreuliche finanzielle Auswirkungen:

- Zuschlag auf die bisherige Startgutschrift für **alle älteren Rentenfernern**, die **ab einem Alter von 20 Jahren und 7 Monaten** in den öffentlichen Dienst eingetreten sind und bisher keinen Zuschlag erhielten (mit einem geschätzten Anteil von 15 % aller Rentenfernern)
- Zuschlag auf die bisherige Startgutschrift auch für **alle jüngeren Rentenfernern**, die ebenfalls ab einem Alter von 20 Jahren und 7 Monaten in den öffentlichen Dienst eingetreten sind und bisher keinen Zuschlag erhielten (mit einem geschätzten Anteil von 25 % aller Rentenfernern)
- höhere Zuschläge für alle Rentenfernern, die bisher schon einen Zuschlag auf ihre bisherige Startgutschrift erhielten.

Der Kreis der zuschlagsberechtigten Rentenfernern könnte sich möglicherweise von momentan rund 10 % auf bis zu 50 % aller Rentenfernern erhöhen („kleine Ursache – große Wirkung“).

Ausgeschlossen vom Zuschlag blieben aber auch nach Wegfall des Abzugs von 7,5 Prozentpunkten noch folgende drei Gruppen:

- kein Zuschlag für Rentenferne, die **vor einem Alter von 20 Jahren und 7 Monaten** in den öffentlichen Dienst eingetreten sind (sog. Früheinsteiger mit einem geschätzten Anteil von 25 % aller Rentenfernern)<sup>1</sup>,
- kein Zuschlag für am 31.12.2001 alleinstehende Rentenferne, bei denen der nach Zuschlag erhöhte Formelbetrag gem. § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG weiterhin **unter dem Mindestbetrag** gem. § 18 Abs. 2 Nr. 4 liegt (sog.

---

<sup>1</sup> Nun würde **nach Wegfall der 7,5 % bzw. von 0,075** statt der alten Zuschlagsbedingung ( $m/n - 0,075 > 0,0225m$ ) mathematisch gelten:

$$m/n > 0,0225m \text{ bzw. } 1/n > 0,0225 \text{ bzw. } n < 1/0,0225 \text{ bzw. } n < 44,44$$

Da die Anzahl **n** der erreichbaren Pflichtversicherungsjahre aus der Differenz zwischen 65 und dem Eintrittsalter **e**, also  $n = 65 - e$ , gebildet wird, lässt sich daraus schließen, ab welchem Eintrittsalter **e** die „neue“ Zuschlagsbedingung erfüllt wäre:

$$n = 65 - e < 44,44 \text{ bzw. } e > 20,55$$

**d.h. e > 20,55 Jahre oder ab 20 Jahre und knapp 7 Monaten**

Also ist die Frage, ob es überhaupt einen Zuschlag geben kann, künftig allein von der Anzahl der erreichbaren Pflichtversicherungsjahre (**n**) abhängig und damit vom Eintrittsalter (**e**). **Der Geburtsjahrgang spielt überhaupt keine Rolle mehr bei der Berechnung eines Zuschlags auf die bisherige Startgutschrift!**



alleinstehende Durchschnitts- und Höherverdiener bis zu einem gesamtversorgungsfähigen Entgelt von geschätzten 4.000 € in 2001 mit einem geschätzten Anteil von 20 % aller Rentenfernen)

- ggf. kein Zuschlag für Rentenferne, die erst sehr spät in den öffentlichen Dienst eingetreten sind (sog. „Spätesteinsteiger“ mit einem Eintrittsalter von zum Beispiel 45 Jahren) und bei denen sich die gekürzte Voll-Leistung ausnahmsweise relativ stärker auswirkt als der höhere Unverfallbarkeitsfaktor (zum Beispiel bei Durchschnittsverdienern) mit einem geschätzten Anteil von 5 % aller Rentenfernen

Gäbe es die willkürliche Kürzung des Unverfallbarkeitsfaktors um 7,5 Prozentpunkte nach § 33 Abs. 1a. Nummer 1, Satz 4 ATV überhaupt nicht, würde auch ein am 31.12.2001 verheirateter und rentenferner Pflichtversicherter mit einem Eintrittsalter von 25 Jahren einen Zuschlag in Höhe von 11,1 % auf seine bisherige Startgutschrift bekommen (siehe die **fett** gedruckte Zahl in der Tabelle 1).

Dadurch vereinfacht sich auch die Berechnung der Zuschlagsquote, für die nun folgende Formel ohne den Abzug von 7,5 Prozentpunkten gilt:

$$ZQ I = \left[ \left[ \frac{m}{n} : (m \times 0,0225) \right] - 1 \right] \times 100 \quad \text{bzw.} \quad \left[ \left[ 1 : (n \times 0,0225) \right] - 1 \right] \times 100$$

#### Eintrittsalter in Jahren

Jg.	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33
1947ff.	0	1,0	3,4	5,8	8,4	<b>11,1</b>	14	17	20,1	23,5	27	30,7	34,7	38,9
	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%

**Tabelle 1: Zuschlagsquote I bei fehlender Kürzung von m/n  
(konstante Zuschlagsquote unabhängig vom Jahrgang)**

#### **Konsequenz für den vorliegenden Klagefall:**

Nach Rücknahme der Kürzung um 7,5 Prozentpunkte gäbe es für den Kläger im vorliegenden Fall einen Zuschlag von rund 7,1 % =  $\left[ \left[ 1 : (41,5 \times 0,0225) \right] - 1 \right] \times 100$  zur alten Startgutschrift.

Unter **Zuschlagsquote** ist der Zuschlag in Prozent der bisherigen Startgutschrift nach der evtl. künftigen Neuregelung ohne Abzug von 7,5 Prozentpunkten (Zuschlagsquote I nach Tabelle 1) oder der bisherigen Neuregelung mit Abzug von 7,5 Prozentpunkten (Zuschlagsquote II nach der folgenden Tabelle 2) zu verstehen.

Die neuen Zuschlagsquoten nach Tabelle 1 sind nun völlig unabhängig vom jeweiligen Geburtsjahrgang und steigen mit höherem Eintrittsalter an. Die bisherige Jahrgangsfalle für jüngere Jahrgänge ab 1961 besteht nicht mehr, da die Zuschlagsquote nur noch vom Eintrittsalter bzw. der Anzahl der erreichbaren Pflichtversicherungsjahre abhängig ist. Man mag nun einwenden, dass solch hohe Zuschlagsquoten wie beispielsweise 27 % bei einem Eintrittsalter von 30 Jahren oder gar rund 39 % bei einem Eintrittsalter von 33 Jahre nicht gerechtfertigt seien. Dieser Einwand ist grundsätzlich sogar berechtigt, wenn auch aus einem ganz anderen Grund, wie noch gezeigt wird.

Im Vergleich zur Zuschlagsquote I ohne Abzug von 7,5 Prozentpunkten in Tabelle 1 wird in der folgenden Tabelle 2 die Wirkung einer Zuschlagsquote II mit Abzug von 7,5 Prozentpunkten dargestellt.

<b>Eintrittsalter in Jahren</b>									
<b>Jg.</b>	25	26	27	28	29	30	31	32	33
1947	0%	2,5%	5,1%	7,8%	10,6%	13,7%	16,8%	20,2%	23,7%
1948	0%	2,1%	4,6%	7,3%	10,1%	13,1%	16,2%	19,5%	23,0%
1949	0%	1,6%	4,1%	6,8%	9,6%	12,5%	15,6%	18,8%	22,2%
1950	0%	1,1%	3,6%	6,2%	9,0%	11,8%	14,8%	18,0%	21,3%
1951	0%	0,6%	3,1%	5,6%	8,3%	11,1%	14,1%	17,1%	20,4%
1952	0%	0,1%	2,5%	5,0%	7,6%	10,3%	13,2%	16,2%	19,3%
1953	0%	0,0%	1,8%	4,2%	6,8%	9,4%	12,2%	15,1%	18,1%
1954	0%	0,0%	1,1%	3,5%	5,9%	8,5%	11,1%	13,8%	16,7%
1955	0%	0,0%	0,3%	2,6%	4,9%	7,4%	9,9%	12,5%	15,1%
1956	0%	0,0%	0,0%	1,6%	3,8%	6,2%	8,5%	10,9%	13,2%
1957	0%	0,0%	0,0%	0,5%	2,6%	4,8%	6,9%	9,0%	11,1%
1958	0%	0,0%	0,0%	0%	1,2%	3,2%	5,1%	6,9%	8,6%
1959	0%	0,0%	0,0%	0%	0%	1,3%	2,9%	4,4%	5,6%
1960	0%	0,0%	0,0%	0%	0%	0%	0,4%	1,3%	1,9%
1961	0%	0,0%	0,0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%

**Tabelle 2: Zuschlagsquote II bei Kürzung von m/n um 7,5 Prozentpunkte  
(Berechnung laut Tarifeinigung vom 30.5.2011)**

geboren zu Anfang des jeweiligen Jahres (z.B. 01.01.1948)

Berechnung der Zuschlagsquote:

$$ZQ II = [m/n - 0,075 - (m \times 0,0225)] : (m \times 0,0225) \\ = [((m/n - 0,075) : (m \times 0,0225) - 1)] \times 100$$

Wie absurd der willkürliche Abzug von 7,5 Prozentpunkten ist, zeigen die folgenden beiden Beispiele. Ein Anfang 1947 geborener Pflichtversicherter, der mit 25 Jahren in den öffentlichen Dienst eingetreten ist, hat einen Unverfallbarkeitsfaktor von  $30/40 = 75\%$ . Nach Abzug von 7,5 Prozentpunkten bleiben nur noch 67,5 % übrig. Dies sind genau so viel wie bei der alten Regelung nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG (= 30 erreichte Pflichtversicherungsjahre x 2,25 %).

Noch absurder ist das Beispiel eines am 01.01.1974 geborenen Pflichtversicherten mit Eintrittsalter 25 Jahre und einem Unverfallbarkeitsfaktor von  $3/40 = 7,5\%$ . Nach Abzug von 7,5 Prozentpunkten fällt er sogar auf 0 % zurück im Vergleich zu den noch 6,75 % (= 3 erreichte Pflichtversicherungsjahre x 2,25 %) nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG.

Die mehrfachen „0 %“ in der obigen Tabelle 2 markieren die bisher fehlenden Zuschläge bei einem Eintrittsalter von 25 Jahren und beim Jahrgang 1961. Ebenfalls ohne Zuschlag bleiben bisher alle Pflichtversicherten mit einem Eintrittsalter von weniger als 25 Jahren oder alle ab 1962 geborenen Rentenfernern.

## 1.2. Vergleichsberechnung nach § 2 und § 18 BetrAVG auf dem Prüfstand

Egal, wie man es auch dreht und wendet, d.h. **mit** oder **ohne** eine Kürzung von 7,5 Prozentpunkten, ist zu beachten:

Der Unverfallbarkeitsfaktor **m/n** nach § 2 BetrAVG darf nicht isoliert mit dem Anteilssatz nach § 18 BetrAVG verglichen werden, da die Berechnungsgrundlagen völlig unterschiedlich sind:

- **Vollrente** (bei zum Beispiel 40 tatsächlich erreichbaren Pflichtversicherungsjahren) nach § 2 BetrAVG,
- aber **Voll-Leistung** (bei fiktiv 44,44... erreichbaren Pflichtversicherungsjahren) nach § 18 BetrAVG.

Es kommt also immer darauf an, auf welche Berechnungsgrundlage sich errechnete Prozentsätze beziehen. Wenn man jedoch die Berechnungsgrundlagen völlig außer acht lässt, ist der Vergleich von individuellem Unverfallbarkeitsfaktor nach § 2 BetrAVG mit pauschalem Anteilssatz nach § 18 BetrAVG wie ein Vergleich von Äpfeln mit Birnen.

Wenn man schon „**Unverfallbarkeitsfaktor**“ mit „**Anteilssatz**“ vergleichen will, dann müsste gleichzeitig auch die **tatsächliche Vollrente nach § 2 BetrAVG** mit der nur **fiktiven Voll-Leistung nach § 18 BetrAVG** verglichen werden. Erst das Zusammenspiel von Unverfallbarkeitsfaktor und Vollrente einerseits („**§ 2-Perspektive**“) mit Anteilssatz und Voll-Leistung andererseits („**§ 18-Perspektive**“) würde Sinn machen.

Das Landgericht Berlin hält sich in seinem Urteil (**Az. 23 O 144/13**) vom 22.01.2014 aus dieser Diskussion heraus und stellt in seiner Entscheidung zum Hilfsantrag 1a der dortigen Klägerin fest, **dass die Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften vom 30.05.2011 unwirksam wegen eines Verstoßes gegen Art. 3 GG ist**, weil ein erheblicher Anteil der rentenfernen Pflichtversicherten wegen des Abzugs von 7,5 Prozentpunkten von der vom BGH geforderten Verbesserung vollständig ausgeschlossen ist. Der Hilfsantrag 1b der dortigen Klägerin, die Berechnung ohne Abzug des „Toleranzquotienten“ von 7,5 Prozentpunkten vorzunehmen, wurde abgewiesen.

Da die Tarifparteien eine Erhöhung des pauschalen Anteilssatzes von 2,25 % pro Pflichtversicherungsjahr gem. § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG auf beispielsweise 2,5 % pro Jahr für rentenferne Pflichtversicherte mit längeren Ausbildungszeiten in jedem Fall vermeiden wollten und daher ganz auf den Unverfallbarkeitsfaktor setzten, kommt es nun möglicherweise zu den von ihnen nicht gewollten deutlichen Mehrkosten bei der Neuregelung der Startgutschriften.

Für die VBL und die anderen Zusatzversorgungskassen kann es richtig teuer werden, wenn die Kürzung des Unverfallbarkeitsfaktors ersatzlos gestrichen werden muss und eine neue – verfassungskonforme – Lösung zu suchen ist.

### 1.3. Verfassungskonforme Lösungssuche?

Die Tarifparteien sollten im eigenen Interesse darauf bedacht sein, endlich eine rechtssichere Übergangsregelung zu treffen. Sicherlich ist es nicht damit getan, an der höchst komplizierten Neuregelung vom 30.05.2011 nur Teile zu verändern (z.B. einen systematisch sehr fragwürdigen Wegfall des Abzugs von 7,5 Prozentpunkten vorzusehen). Am besten wäre ein kompletter Neustart. Vorschläge dazu haben die Verfasser dieses Standpunktes bereits im Dezember 2010<sup>2</sup> und im Juni 2011 (detaillierter) vorgelegt<sup>3</sup>.

Unabhängig von den Wünschen nach einer umfassenden Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften wie z.B.

- der Wiedereinführung der Mindestversorgungsrenten nach § 44a VBLS a.F. wie bei den kirchlichen Zusatzversorgungskassen,
- einer Nachheiratklausel wie im früheren Gesamtversorgungssystem,
- dem Ersatz des § 18 BetrAVG durch einen modifizierten § 2 BetrAVG mit Mindestversorgungsrente und Mindestgesamtversorgung,
- einer Mindestdynamisierung der Startgutschrift,
- dem Ausgang des Beschwerdeverfahrens vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg (Beschwerde wegen der Übergangsvorschriften zur Berechnung der rentenfernen Startgutschriften),

wird im Folgenden ein Berechnungsmodell erläutert, das auf die komplizierten Berechnungen des TdL-Vergleichsmodells verzichtet und Fallen für besonders betroffene alleinstehende Rentenferne vermeidet.

Dieses Modell soll transparent, kalkulationssicher und nachvollziehbar sein. Außerdem ist es von dem Gedanken getragen, dem Tenor des BGH-Urteils (Az. IV ZR 74/06) vom 14.11.2007 noch am ehesten entsprechen zu können.

#### 1.3.1. Keine Berechnung des Unverfallbarkeitsfaktors nach § 2 BetrAVG

Eine Vergleichsberechnung nach § 2 BetrAVG mit Ermittlung des sog. erdienten Teilbetrages ist entbehrlich. Sie würde wegen einer Fülle von individuellen Berechnungen nicht nur einen ganz erheblichen Rechenaufwand bedeuten, sondern auch allen bisherigen Argumenten für die Einführung einer Sonderregelung bei der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst nach § 18 BetrAVG völlig widersprechen.

Die Ermittlung eines anteiligen **Unverfallbarkeitsfaktors** nach § 2 BetrAVG entsprechend dem vom BGH (Az. IV ZR 74/06) vorgeschlagenen zweiten Weg (siehe RNr. 149) ist, wie der BGH an anderer Stelle (siehe RNr. 126) mit Recht betont, nicht losgelöst von der Berechnungsmethode zur Voll-Leistung nach § 18 BetrAVG zu sehen, da es einen inneren Zusammenhang zwischen beiden Rechenschritten (Unverfallbarkeitsfaktor einerseits und Voll-Leistung andererseits) gibt. Der Versuch, innere Zusammenhänge zwischen zwei „Stellschrauben“ aus verschiedenen

---

<sup>2</sup> [http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP\\_Vorsicht\\_Falle\\_Vergleichsmodell\\_TdL.pdf](http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Vorsicht_Falle_Vergleichsmodell_TdL.pdf)

<sup>3</sup> [http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP\\_Pauschalmodell\\_Startgutschrift\\_2011.pdf](http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Pauschalmodell_Startgutschrift_2011.pdf)

Paragrafen (§ 2 versus § 18 BetrAVG) herstellen zu wollen, ist aber zum Scheitern verurteilt.

### 1.3.2. Keine Kürzung der Voll-Leistung nach § 18 BetrAVG

Eine Kürzung des höchstmöglichen Nettoversorgungssatzes von 91,75 % widerspricht dem Ziel der Berechnungsformel nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG, die durchweg auf pauschale Annahmen setzt (91,75 % der Nettogesamtversorgung, Näherungsrente, jährlicher Anteilssatz von 2,25 %) und nur wenige individuelle Faktoren (gesamtversorgungsfähiges Entgelt, Anzahl der Pflichtversicherungsjahre sowie Gesamtbeschäftigungsquotient bei nicht durchgängiger Vollzeitbeschäftigung) berücksichtigt.

Wenn man die Stellschrauben „Voll-Leistung“ und „Anteilssatz von 2,25 %“ verändern will, müsste dies auch für die Stellschraube „Näherungsrente“ gelten. Damit würde aber die gesamte Berechnungsformel nach § 18 BetrAVG hinfällig und müsste durch eine grundsätzlich neue Berechnungsmethode (z.B. modifizierter § 2 BetrAVG mit Zusicherung von Mindestleistungen wie Mindestversorgungsrente, Mindestgesamtversorgung, Mindestrente nach Beiträgen und Mindeststartgutschrift) ersetzt werden.

### 1.3.3. Erhöhung des jährlichen Anteilssatzes auf maximal 2,5 %

Der BGH nennt in seinem Urteil (Az. IV ZR 74/06) die Veränderung des jährlichen Anteilssatzes von bisher 2,25 % als *einen* möglichen Weg, um die Ungleichbehandlung der Arbeitnehmer mit längeren Ausbildungszeiten zu beseitigen (siehe RdNr. 149). Als Veränderung kommt nur eine Erhöhung infrage, da aufgrund der längeren Ausbildungszeiten keine 44,44 Pflichtversicherungsjahre bis zum vollendeten 65. Lebensjahr erreicht werden können.

Die Erhöhung auf einen **pauschalen Anteilssatz von maximal 2,5 %** pro Jahr ist plausibel, da er bei 40 Pflichtversicherungsjahren zu 100 % Pflichtversicherungszeit führt. Auch der höchstmögliche Nettoversorgungssatz von 91,75 % zur Berechnung der Nettogesamtversorgung knüpft an 40 Pflichtversicherungsjahre bzw. an 40 gesamtversorgungsfähige Jahre an.

Der pauschale Anteilssatz von 2,5 % sollte wie der Nettoversorgungssatz ebenfalls ein Höchstsatz sein. Bei weniger als 40 Pflichtversicherungsjahren bis zum vollendeten 65. Lebensjahr steigt dieser Satz also nicht, da sich analog dazu auch der Nettoversorgungssatz bei mehr als 40 Pflichtversicherungsjahren nicht erhöht. Der pauschale Anteilssatz von 2,5 % für Arbeitnehmer mit längeren Ausbildungszeiten ist mit dem Nettoversorgungssatz von 91,75 % kompatibel, da in beiden Rechenschritten pauschal 40 Pflichtversicherungsjahre zugrunde gelegt werden.

Sinnvoll wäre eine Aufspaltung des jährlichen Anteilssatzes:

- **1. Fall:** unterer Grenzwert von 2,25 % pro Jahr wie bisher bei 44,44 erreichbaren Pflichtversicherungsjahren und mehr bis zum vollendeten 65. Lebensjahr für alle Arbeitnehmer (**Mindestwert**).

- **2. Fall:** Zwischenwerte von 2,26 bis 2,49 % bei mehr als 40 und weniger als 44,44 erreichbare Pflichtversicherungsjahren für Arbeitnehmer mit längeren Ausbildungszeiten nach der Berechnungsformel Anteilssatz = 100 % : Anzahl der erreichbaren Pflichtversicherungsjahre
- **3. Fall:** oberer Grenzwert von 2,5 % pro Jahr bei bis zu 40 erreichbaren Pflichtversicherungsjahren für Arbeitnehmer mit längeren Ausbildungszeiten (**Höchstwert**).

Mit diesem sog. **modifizierten Anteilssatz** wird verhindert, dass alle rentenfernen Pflichtversicherten von der Erhöhung des bisherigen Anteilssatzes von 2,25 % auf nunmehr 2,5 % profitieren. Dies stünde im Widerspruch zum Tenor des BGH-Urteils vom 14.11.2007 (Az. IV ZR 74/06), wonach nur Arbeitnehmer mit längeren Ausbildungszeiten „innerhalb der Gruppe der rentenfernen Versicherten“ durch Ansatz des Anteilssatzes von 2,25 % benachteiligt werden.

Im 1. Fall (mehr als 44,44 erreichbare Pflichtversicherungsjahre bzw. Eintrittsalter höchstens 20 Jahre und 6 Monate) bliebe es aus Gründen des Bestandsschutzes bei dem bisherigen Anteilssatz von 2,25 %.

Im 2. Fall (mehr als 40 und weniger als 44,44 erreichbare Pflichtversicherungsjahre bzw. Eintrittsalter 20 Jahre und 6 Monate bis 24 Jahre und 11 Monate) kann der Anteilssatz durch die Berechnungsformel „100 % : Anzahl der erreichbaren Pflichtversicherungsjahre“ bzw. „1/n“, ermittelt werden, wobei unter n die Anzahl der erreichbaren Pflichtversicherungsjahre zu verstehen ist.

Nur im 2. Fall ist diese Berechnungsmethode kompatibel mit dem Unverfallbarkeitsfaktor **m/n** (mit m = erreichte Pflichtversicherungsjahre bis zum 31.12.2001 und n = erreichbare Pflichtversicherungsjahre bis zum vollendeten 65. Lebensjahr) ohne Abzug von 7,5 Prozentpunkten, da sich der neue Versorgungssatz aus der Multiplikation von neuem Anteilssatz 1/n mit m als Anzahl der bis zum 31.12.2001 erreichten Pflichtversicherungsjahre ergibt ( $1/n \times m = m/n$ ) und bis auf einen minimalen Auf- bzw. Abrundungsfehler mit dem Unverfallbarkeitsfaktor übereinstimmt.

Dazu das Beispiel des Klägers im OLG-Urteil:

Eintrittsalter 23,5 Jahre,			
n = <u>erreichbare</u> Pflichtversicherungsjahre 41,5 (= 65. Lebensjahr minus Eintrittsalter 23,5 Jahre),			
m = <u>erreichte</u> Pflichtversicherungsjahre 19,33 bis zum 31.12.2001 (vom 1.9.1982 bis zum 31.12.2001)			
jährlicher Anteilssatz:	1/n	= 1/41,5 = 100 % : 41,5 =	2,41 %
neuer Versorgungssatz:	1/n x m	= 2,41 % x 19,33	= 46,59 %
vgl. Unverfallbarkeitsfaktor:	m/n	= 19,33/41,5	= 46,58 %

Nach dieser sachlogisch richtigen Berechnungsmethode würde die **neue Startgutschrift für den Kläger** wie folgt ermittelt:

neu 46,59 % (statt bisher 43,49 %) der Voll-Leistung 1.434,54 € (siehe Seite 4)  
 = neue Startgutschrift 668,35 €  
 Zuschlag 44,43 € bzw. 7,1 % gegenüber der alten Startgutschrift von 623,88 €

Im 3. Fall (höchstens 40 erreichbare Pflichtversicherungsjahre bzw. Eintrittsalter mindestens 25 Jahre) wird der bisherige Anteilssatz von 2,25 % auf einheitlich 2,5 % für jedes bis zum 31.12.2001 erreichte Pflichtversicherungsjahr erhöht.

Eine weitere Erhöhung des Anteilssatzes bei Späteinsteigern mit Hinweis auf einen höheren Unverfallbarkeitsfaktor (z.B. auf 2,86 % bei einem Eintrittsalter von 30 Jahren und einem neuen Versorgungssatz bzw. Unverfallbarkeitsfaktor von beispielsweise 57,14 % bei 20 erreichten Pflichtversicherungsjahren bis zum 31.12.2001) wäre verfehlt, da der Unverfallbarkeitsfaktor nicht isoliert von der Ermittlung der sog. Voll-Leistung (Nettogesamtversorgung bei 40 Pflichtversicherungsjahren minus Näherungsrente bei rund 45 Beitragsjahren) gesehen werden kann.

Wer beispielsweise erst mit 30 Jahren in den öffentlichen Dienst eintritt, könnte auch nur 35 Pflichtversicherungsjahre und damit nur 87,5 % der zur Ermittlung der pauschalen Nettogesamtversorgung angesetzten 40 Pflichtversicherungsjahre erreichen. Daher müsste die reduzierte Voll-Leistung bei 87,5 % der ungekürzten Voll-Leistung liegen. Der Unverfallbarkeitsfaktor von 57,14 % müsste sich somit auf 87,5 % der Voll-Leistung beziehen und dann einen neuen Versorgungssatz von 50 % ( $= 87,5 \times 0,5714$ ) ergeben.

Zum gleichen Ergebnis kommt man aber bei einem auf 2,5 % erhöhten Anteilssatz und einer gleichzeitig ungekürzten Voll-Leistung. Der neue Versorgungssatz würde ebenfalls 50 % ( $= 2,25 \% \times 20$  erreichte Pflichtversicherungsjahre) ausmachen.

**Falsch wäre es daher, einen Anteilssatz von mehr als 2,5 % bzw. einen Unverfallbarkeitsfaktor mit einer ungekürzten Voll-Leistung zu kombinieren. Daher führt das einfache Auslassen des Abzugs von 7,5 Prozentpunkten vom Unverfallbarkeitsfaktor im 3. Fall zu unrichtigen Ergebnissen.**

#### **1.3.4. Erhöhung der Startgutschrift in Sonderfällen**

In Sonderfällen liegt der Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 BetrAVG auch bei höherem Anteilssatz im Vergleichsmodell noch unter den Mindestwerten (Mindestrente nach Beiträgen bzw. Mindeststartgutschrift). Davon wären auch bestimmte Arbeitnehmer mit längeren Ausbildungszeiten betroffen, die am 31.12.2001 alleinstehend oder alleinerziehend waren. Es kann aber beispielsweise nicht sein, dass ein Akademiker mit 40 Pflichtversicherungsjahren von der Erhöhung des Formelbetrags gar nichts hätte, weil er sich am Stichtag 31.12.2001 in der Lohnsteuerklasse I befand.

Um dies zu vermeiden, ist die Startgutschrift in Sonderfällen um den gleichen Prozentsatz zu erhöhen wie bei Betroffenen, bei denen schon die bisherige Startgutschrift über den Mindestwerten liegt. Bei einer Erhöhung des pauschalen Anteilssatzes auf beispielsweise 2,5 % für Arbeitnehmer mit längeren Ausbildungszeiten erhöht sich die **Startgutschrift dann für alle Betroffenen um 11,11 %**.

## Fazit:

**Das unter 1.3.1 bis 1.3.4 vorgestellte Modell vermeidet Fallen. Die Berechnung ist kalkulationssicher, transparent und trägt höchstwahrscheinlich den Überlegungen des BGH in vollem Maße Rechnung.**

Genau diese Kriterien – Kalkulationssicherheit, Transparenz und Rechtssicherheit – sind bei der bisherigen Neuregelung der Tarifparteien vom 30.05.2011 nicht erfüllt. Dies haben die Urteile des OLG Karlsruhe vom 18.12.2014 (Az. 12 U 104/14) sowie des LG Berlin vom 22.01.2014 (Az. 23 O 144/13), 11.02.2014 (Az. 7 O 149/13) und 27.03.2014 (Az. 7 O 208/13) gezeigt. Das Urteil des Kammergerichts Berlin steht noch aus.

Zwar liegen anderslautende Urteile des LG Karlsruhe vom 28.02.2014 (Az. 6 O 145/13), LG Köln vom 18.12.2013 (Az. 20 O 502/12) und des OLG Köln vom 26.08.2014 (Az. 7 U 8/14) vor, worauf beispielsweise die Rheinische Zusatzversorgungskasse in Köln ihre Pflichtversicherten bzw. Zusatzrentner in ihren Schreiben von Mitte Dezember 2014 verweist. Der Geschäftsführer der Rheinischen Zusatzversorgungskasse Köln geht jedoch zutreffend davon aus, dass zum Thema „Neuberechnung der Startgutschrift nach dem Vergleichsmodell“ noch höchstrichterliche Entscheidungen angestrebt werden.

Weder die Landgerichte in Karlsruhe und Köln noch das Oberlandesgericht in Köln gehen aber auf den schweren Systemfehler ein, der durch den willkürlichen Abzug von 7,5 Prozentpunkten vom Unverfallbarkeitsfaktor entsteht.

Bezeichnend ist die nicht fehlerfreie Erläuterung des OLG Köln vom 26.08.2014 (Az. 7 U 8/14), die im vollen Wortlaut wie folgt wiedergegeben wird:

*„Soweit der Kläger in diesem Zusammenhang darauf hinweist, durch den Abschlagsprozentsatz von 7,5 % werde die Personengruppe, die über derartige Ausbildungszeiten und Vordienstzeiten verfüge, einseitig gleichheitswidrig im Verhältnis zu Versicherten ohne diese Zeiten benachteiligt, so verkennt dies, dass der 7,5-Prozentabzug von den Tarifvertragsparteien zur Umsetzung der Grundsatzentscheidung des Bundesgerichtshofs vom 14.11.2007 – IV ZR 74/06 – im Rahmen der ihnen zuzubilligenden privatautonomen Gestaltungsfreiheit (Art. 9 Abs. 3 GG) durch den 5. Änderungsstarifvertrag vereinbart worden ist, um die vom Bundesgerichtshof als gleichheitswidrig bemängelte rentenrechtliche Behandlung rentenferner Jahrgänge bezogen auf die sog. Späteinsteiger „verfassungskonform“ zu verbessern. Ein Zuschlag zur Startgutschrift für sämtliche Zugehörige bestimmter Jahrgänge ist vom Bundesgerichtshof in diesem Zusammenhang gerade nicht gefordert worden. Ein solcher Zuschlag wäre im Übrigen auch sinnwidrig, da die Benachteiligung der sog. Späteinsteiger, also solcher Beschäftigter, die erst mit hohem Lebensalter in den öffentlichen Dienst eingestellt worden sind und Zusatzversichert werden, zu beseitigen war.“*



Falsch ist bereits die Bezeichnung „Abschlagsprozensatz von 7,5 %“ bzw. „7,5-Prozent-Abzug“. Hier verwechselt das OLG Köln Prozensatz mit Prozentpunkten. Laut Neuregelung der Tarifparteien vom 30.05.2011 soll der Unverfallbarkeitsfaktor um 7,5 Prozentpunkte (nicht um 7,5 %) vermindert werden. Läge der Unverfallbarkeitsfaktor beispielsweise bei 50 %, so ergäbe sich nach Abzug von 7,5 Prozentpunkten ein restlicher Prozensatz von 42,5 %. Dies entspräche aber einem Abzug von sogar 15 % (=  $7,5 \times 100 / 50$ ).

Die „verfassungskonforme“ Verbesserung kann nicht allein auf die durch Art. 9 Abs. 3 GG gebotene Tarifautonomie bzw. die danach „zuzubilligende privatautonome Gestaltungsfreiheit“ rechtfertigt werden. Auch Tarifentscheidungen dürfen trotz der auch vom Bundesgerichtshof betonten Einschätzungsprärogative den Gleichheitsgrundsatz nach Art. 3 GG nicht verletzen. Wäre dies doch erlaubt, käme dies einer Tarifwillkür gleich. Dann könnten die Tarifparteien beispielsweise auch beschließen, männlichen Pflichtversicherten grundsätzlich einen doppelt so hohen Zuschlag zu gewähren im Vergleich zu weiblichen Pflichtversicherten.

Der Hinweis des OLG Köln, dass ein Zuschlag für sämtliche rentenfernen Pflichtversicherten vom Bundesgerichtshof gerade nicht gefordert wurde, ist zwar richtig.

Übersehen wird aber, dass eine solche Forderung nach einem einheitlichen Zuschlag (z.B. 2,5 % statt 2,25 % der Voll-Rente pro Pflichtversicherungsjahr bis Ende 2001) den Kritikern der Neuregelung wie beispielsweise den Verfassern dieses Standpunkts wahrheitswidrig unterstellt wurde. Fischer/Siepe haben aber sowohl im Dezember 2010 als auch im Juni 2011 in ihren bereits in Kapitel 1.3.1 zitierten Standpunkten ihre Forderung nach einem **modifizierten Pauschalsatz** begründet und eben nicht einen Zuschlag für alle rentenfernen Pflichtversicherten gefordert.

Es würde Fischer/Siepe als Verfasser dieses Standpunktes nicht wundern, wenn ihnen demnächst unterstellt würde, sie würden ohne Einschränkungen einen Unverfallbarkeitsfaktor ohne Abzug von 7,5 Prozentpunkten fordern. Daher sei an dieser Stelle noch einmal auf ihre Forderung nach einem modifizierten Anteilssatz bzw. einer Aufspaltung des Anteilssatzes für drei Fälle (siehe Kapitel 1.3.3) hingewiesen.

Von einer isolierten Übernahme des Unverfallbarkeitsfaktors in eine zweite Nachbesserung halten die Verfasser dieses Standpunktes nichts. Sie schließen sich damit der Ansicht von Matthias Konrad (Referent für Satzungsfragen bei der VBL) an, der bereits in einem früheren Kommentar (siehe ZTR 6/2008, 454) vor einer isolierten Übertragung des Unverfallbarkeitsfaktors gem. § 2 auf § 18 BetrAVG warnte, da diese zu einem erneuten Systembruch führen könnte. Konrad sah darin zu Recht eine Vermengung von pauschalen Berechnungen (Voll-Leistung nach § 18 BetrAVG) und individuellen Berechnungen (Unverfallbarkeitsfaktor nach § 2 BetrAVG) sowie außerdem einen erheblichen Verwaltungsaufwand. Dieser zutreffenden Kritik von Konrad haben die Verfasser dieses Standpunktes nichts hinzuzufügen.

## 2. Analyse der Startgutschrift aus dem OLG-Urteil

Die im Urteil angegebenen Daten des Klagefalls OLG KA 12 U 104/14 sind:

Männlicher Kläger, geboren am	??.02.1959
Familienstand am 31.12.2001:	??
Eintritt in die Zusatzversorgungskasse VBL:	01.09.1982
Eintrittsalter in die VBL:	23 Jahre und 6 Monate
<b>(23 Jahre vom Gericht angegeben!)</b>	
Gesamtversorgungsfähiges Entgelt (gvE):	??
Fiktives Nettoentgelt (Steuerklasse III):	??
Fiktive gesetzliche Rente:	<b>1.600,50 €</b>
<b>(vom Gericht angegeben!)</b>	
<b>Startgutschrift (alt):</b>	<b>623,88 €</b>
<b>(vom Gericht angegeben!)</b>	

In dieser Dokumentation geht es u.a. darum - anhand der vom Oberlandesgericht Karlsruhe angegebenen (ausgewählten) Versicherungsdaten des Klägers - auf die Struktur und Eigenarten seiner rentenfernen Startgutschrift zu schließen. Da die Daten im OLG-Urteil jedoch nicht vollständig angegeben sind, sind einige wenige zusätzliche Annahmen zu treffen.

Die obige Übersicht hat vier unbekannte Größen:

- Genauer Geburtsdatum aus Februar 1959 (Es wird fiktiv gesetzt: 15.02.1959)
- Familienstand am 31.12.2001 (fiktiv angenommen: verheiratet)
- Gesamtversorgungsfähiges Entgelt (gvE) (später logisch erschließbar: rund 5.350 €)
- Mindestrente nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG (später abschätzbar)

Der Kläger ist lt. Gericht zum **01.09.1982** in die Zusatzversorgungskasse eingetreten.

Daraus lässt sich folgern:

- bis zum 31.12.2001 bereits erreichte VBL – Pflichtversicherungsmonate (**m**): **232 Monate = 19,33 Jahre** (falls bis zum 31.12.2001 keine VBL - Unterbrechungszeiten vorlagen)
- bis zum Renteneintritt (65+0 LJ) theoretisch erreichbare VBL - Pflichtversicherungsmonate (**n**): **498 Monate = 41,50 Jahre**

Aus der konkreten realen Angabe zur fiktiven gesetzlichen Rente im Näherungsverfahren (**1.600,50 €**) lassen sich folgende Schlussfolgerungen ziehen;

- das gvE von 2001 ist höher als 4.428,24 € (Beitragsbemessungsgrenze (BBG) für 2001 bei der gesetzlichen Rentenversicherung)
- die Startgutschrift wird bestimmt durch den **Formelbetrag** nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BetrAVG.

Die folgenden Kapitel-Abschnitte belegen - sich logisch aus den vom Gericht angegebenen Versicherungsdaten des Klägers Schritt für Schritt erschließend - in einer guten Annäherung Umfang und Eigenarten der rentenfernen Startgutschrift und des Zuschlags zur Startgutschrift.

Es ergibt sich aus dem nächsten Kapitelabschnitt 2.1:

Der im Februar 1959 geborene verheiratete Kläger hat bei einem iterativ geschätzten gvE in 2001 von 5.350 € eine geschätzte Startgutschrift von 624,20 € erhalten.

Die kleine Differenz zwischen geschätzter Startgutschrift und realer Startgutschrift von nur 32 Cent ist dem vom Gericht nicht angegebenen exakten gesamtversorgungsfähigen Entgelt (gvE) des Jahres 2001 geschuldet. Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit liegt das tatsächliche gesamtversorgungsfähige Entgelt des Klägers nur einige Euro unter den hier geschätzten 5.350 €.

Da das Gericht den exakten real erzielten Startgutschriftbetrag von 623,88 € angegeben hat, kann man diese Zahl mit dem geschätzten Ergebnis aus dem Startgutschriftrechner für den Klagefall vergleichen.

Die Pflichtversicherung des Klägers muss bis zum 31.12.2001 ununterbrochen bestanden haben und seine alte Startgutschrift wurde durch den **Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG** bestimmt.

Der Kläger war am 31.12.2001 noch nicht 20 volle Pflichtversicherungsjahre in der Zusatzversorgungskasse. Daher steht ihm nicht die Mindeststartgutschrift gemäß nach § 9 Abs. 3 ATV bzw. nach § 37 Abs. 3 VBLS n.F. zu. Und: Die Mindestrente nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG ist kleiner als der Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG.

## 2.1. Welche Größen haben die VBL-Anwartschaft bestimmt

Lfd. Nr.	fiktive genäherte Nachrechnung	OLG KA 12 U 104/14
1	Geburtsdatum	15.02.1959
2	Eintritt in ZVK	01.09.1982
3	fiktive StKI. Am 31.12.2001	3
4	1999 zvE (Vollzeit)	
5	2000 zvE (Vollzeit)	
6	2001 zvE (Vollzeit)	
7	gesamtversorgungsfähiges Entgelt (gvE)	5.350,00 €
8	Gesamtbeschäftigungsquotient (GBQ)	1,00
9	gvE x GBQ	5.350,00 €
10	ZVK-Umlagesatz Arbeitgeber (AG) für NAG	6,45%
11	ZVK-Umlagesatz Arbeitnehmer (AN) für NAG	1,25%
12	Fiktive Abzüge (bei fiktiver StKI. 3 bzw. 1)	2.041,23 €
13	Fiktives Nettoarbeitentgelt (NAG)	3.308,77 €
14	NAG/GBQ	3.308,77 €
15	Höchstversorgungssatz (HVS)	0,9175
16	HVS x GBQ	0,9175
17	Gesamtversorgung (GV): = NAG x HVS x GBQ	3.035,79 €
18	fiktive gesetzl. Näherungsrente (NR)	1.600,50 €
19	Voll-Leistung (VL)	1.435,29 €
20	PFL-Versicherung (von-bis)	01.09.1982-31.12.2001
21	davon Pflichtvers. in Jahren (PFL)	19,33
22	Versorgungssatz(VS):= PFL x 2,25 v.H	0,4349
23	Betriebsrente aus Voll-Leistung: VL x VS	624,20 €
24	Mindestrente	309,22 €
25	Formelbetrag §18 Abs2 Nr. 1 u. 2 BetrAVG	624,20 €
26	Mindest-STG (soziale Komponenten) in €	0,00 €
27	Startgutschrift zum 31.12.2001 in EUR	624,20 €
28	=Maximum aus Mindestrente, Formelbetrag	
29	und Mindest-Startgutschrift	
30	Startgutschrift zum 31.12.2001 in VP	156,05
31	gvZ (Jahre)	44,77
32	m (Jahre)	19,33
33	n (Jahre)	41,50
34	m/n	46,59%
35	m/n - 7,5	39,09%
36	m x 2,25%	43,49%
37	Maximum aus m*2,25% und m/n-7,5	43,49%
38	NVS=gvZ x 2,294% x GBQ	91,75%
39	NVS ungekürzt x GBQ	91,75%
40	pers. NGV	3.035,79 €
41	pers. Voll-Leistung	1.435,29 €
42	Formelbetrag(neu)	624,20 €
43		
44	Formelbetrag(alt)	624,20 €
45	STG(neu) = Maximum von STG(alt) und Formelbetrag(neu)	624,20 €

Tabelle 3: Zusammenfassung der Ergebnisse der Überprüfung des Klagefalls

**Legende:**

m = Anzahl der bis zum 31.12.2001 erreichten Pflichtversicherungsjahre  
n = Anzahl der bis zum Rentenbeginn theoretisch erreichbaren Pflichtversicherungsjahre  
zvE = zusatzversorgungspflichtiges Entgelt/Jahr  
gvE = gesamtversorgungsfähiges Entgelt/Monat (Stichtag 31.12.2001)  
gvZ = gesamtversorgungsfähige Zeit (unter Einschluss der hälftigen Zeiten ab dem 17. LJ)  
GBQ = gesamtbeschäftigungsquotient  
Netto = Nettogehalt (StKl. I) zum gvE (Stichtag 31.12.2001)  
NVS ungekürzt = Nettoversorgungssatz 91,75 % des Nettogehalts  
NVS (ggf. gekürzt) = gvZ x 2,294 %  
NR = fiktive gesetzliche Rente nach Näherungsverfahren  
STG (alt) = bisherige Startgutschrift für am 31.12.2001 alleinstehende Rentenferne  
= Maximum aus lfd. Nr. 14 bis 16  
pers. NGV = persönliche Nettogesamtversorgung = Netto x NVS = Netto x (gvZ x 2,294 %)  
pers. Voll-Leistung = pers. NGV minus NR  
Formelbetrag(neu) = pers. Voll-Leistung x (Maximum aus m x 2,25% und m/n – 7,5)  
Formelbetrag(alt) = [Netto x (NVS ungekürzt) minus NR] x m x 2,25 %

Die detaillierte Nachprüfung der der Realität angenäherten Startgutschrift- und Zuschlagsberechnung erfolgt mit einem frei zugänglichen unabhängigen Programm<sup>4</sup> im Anhang (**Anlage 4**).

Dort findet man für die fiktiven Steuerklassen I und III einige Tabellen zum Klagefall:

- Eingabemaske
- Fiktives Nettogehalt
- Fiktive gesetzliche Rente im Näherungsverfahren
- Startgutschrift
- Zuschlagsberechnungen

Die Fakten der unabhängigen Analyse können in der Tabelle 3 auf einer einzigen Seite zusammengefasst werden.

Die Ergebnisse der Nachprüfung stimmen bzgl. der Höhe der angenäherten Startgutschrift (624,20 €) bis auf 0,32 € mit der vom Gericht zitierten realen Startgutschrift von **623,88 €** überein. Das reale gesamtversorgungsfähige Entgelt (gvE) in 2001 – vom Gericht nicht angegeben – muss also ein paar Euro unter dem geschätzten gvE von 5.350 € liegen.

Der Kläger erhält nach Tabelle 3 **keinen Zuschlag** auf seine alte Startgutschrift (denn: Anwartschaft neu minus Anwartschaft alt = 0 €).

Es wird in Kapitel 2.1.1 zunächst bewiesen, innerhalb welcher Bandbreite das gesamtversorgungsfähige Entgelt (gvE) des Klägers liegen muss.

---

<sup>4</sup> [http://www.startgutschriften-arge.de/7/Fischer\\_STG.zip](http://www.startgutschriften-arge.de/7/Fischer_STG.zip)

## 2.1.1. Schlussfolgerung von der Nährungsrente auf das gvE

Schlussfolgerungen aus den Angaben des Gerichts:

- Bei einer fiktiven gesetzlichen Rente von **1.600,50 €** liegt das gesamtversorgungsfähige Entgelt (gvE) über der Beitragsbemessungsgrenze in 2001 von 4.448,24 €.

Ermittlung Quotient von Nährungsrente zu gvE(800€ - 7000€)											
gvE	BBG	gvE/BBG	Differenz	Redfak	ST	BEZ	ZF	KF	NR	NR/BEZ	
lfd. Nr. 1	lfd. Nr. 2	lfd. Nr. 3	lfd. Nr. 6	lfd. Nr. 7	lfd. Nr. 8	lfd. Nr. 12	lfd. Nr. 13	lfd. Nr. 14	lfd. Nr. 15		
800	4448,24	17,98	0,00	0,00	1,09	800	1	0,9086	356,53	0,445663	
900	4448,24	20,23	0,00	0,00	1,09	900	1	0,9086	401,10	0,445667	
1000	4448,24	22,48	0,00	0,00	1,09	1000	1	0,9086	445,67	0,445670	
1100	4448,24	24,73	0,00	0,00	1,09	1100	1	0,9086	490,24	0,445673	
1200	4448,24	26,98	0,00	0,00	1,09	1200	1	0,9086	534,80	0,445667	
1300	4448,24	29,23	0,00	0,00	1,09	1300	1	0,9086	579,37	0,445669	
1400	4448,24	31,47	0,00	0,00	1,09	1400	1	0,9086	623,94	0,445671	
1500	4448,24	33,72	0,00	0,00	1,09	1500	1	0,9086	668,50	0,445667	
1600	4448,24	35,97	0,00	0,00	1,09	1600	1	0,9086	713,07	0,445669	
1700	4448,24	38,22	0,00	0,00	1,09	1700	1	0,9086	757,64	0,445671	
1800	4448,24	40,47	0,00	0,00	1,09	1800	1	0,9086	802,20	0,445667	
1900	4448,24	42,71	0,00	0,00	1,09	1900	1	0,9086	846,77	0,445668	
2000	4448,24	44,96	0,00	0,00	1,09	2000	1	0,9086	891,34	0,445670	
2100	4448,24	47,21	0,00	0,00	1,09	2100	1	0,9086	935,90	0,445667	
2200	4448,24	49,45	0,00	0,00	1,09	2200	1	0,9086	980,47	0,445668	
2300	4448,24	51,71	0,00	0,00	1,09	2300	1	0,9086	1025,04	0,445670	
2400	4448,24	53,95	0,00	0,00	1,09	2400	1	0,9086	1069,60	0,445667	
2500	4448,24	56,20	0,00	0,00	1,09	2500	1	0,9086	1114,17	0,445668	
2600	4448,24	58,45	0,00	0,00	1,09	2600	1	0,9086	1158,74	0,445669	
2700	4448,24	60,70	0,00	0,00	1,09	2700	1	0,9086	1203,30	0,445667	
2800	4448,24	62,95	0,00	0,00	1,09	2800	1	0,9086	1247,87	0,445668	
2900	4448,24	65,19	0,00	0,00	1,09	2900	1	0,9086	1292,44	0,445669	
3000	4448,24	67,44	0,00	0,00	1,09	3000	1	0,9086	1337,00	0,445667	
3100	4448,24	69,69	0,00	0,00	1,09	3100	1	0,9086	1381,57	0,445668	
3200	4448,24	71,94	2,00	0,01	1,08	3200	1	0,9086	1407,82	0,439944	
3300	4448,24	74,19	5,00	0,04	1,06	3300	1	0,9086	1423,48	0,431358	
3400	4448,24	76,43	7,00	0,05	1,04	3400	1	0,9086	1447,15	0,425632	
3500	4448,24	78,68	9,00	0,06	1,03	3500	1	0,9086	1469,68	0,419909	
3600	4448,24	80,93	11,00	0,08	1,01	3600	1	0,9086	1491,07	0,414186	
3700	4448,24	83,18	14,00	0,10	0,99	3700	1	0,9086	1500,72	0,405600	
3800	4448,24	85,43	16,00	0,11	0,98	3800	1	0,9086	1519,52	0,399874	
3900	4448,24	87,68	18,00	0,13	0,96	3900	1	0,9086	1537,19	0,394151	
4000	4448,24	89,92	20,00	0,14	0,95	4000	1	0,9086	1553,71	0,388428	
4100	4448,24	92,17	23,00	0,16	0,93	4100	1	0,9086	1567,34	0,379839	
4200	4448,24	94,42	25,00	0,18	0,92	4200	1	0,9086	1571,29	0,374117	
4300	4448,24	96,67	27,00	0,19	0,90	4300	1	0,9086	1584,09	0,368393	
4400	4448,24	98,92	29,00	0,20	0,89	4400	1	0,9086	1595,74	0,362668	
<b>4500</b>	<b>4448,24</b>	<b>100,00</b>	<b>30,00</b>	<b>0,21</b>	<b>0,88</b>	<b>4448,24</b>	<b>1</b>	<b>0,9086</b>	<b>1600,50</b>	<b>0,359805</b>	
4600	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805	
4700	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805	
4800	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805	
4900	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805	
5000	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805	
5100	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805	
5200	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805	
5300	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805	
5400	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805	
5500	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805	
5600	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805	
5700	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805	
5800	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805	
5900	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805	
6000	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805	
6100	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805	
6200	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805	
6300	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805	
6400	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805	
6500	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805	
6600	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805	
6700	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805	
6800	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805	
6900	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805	
7000	4448,24	100,00	30,00	0,21	0,88	4448,24	1	0,9086	1600,50	0,359805	

**Tabelle 4: Näherungsweise Zusammenhang von gvE und NR**

**Legende:**

gvE: gesamtversorgungsfähiges Entgelt

NR: Näherungsverfahren zur Ermittlung der fiktiven gesetzlichen Rente

Die Abkürzungen in obiger Tabelle 4 beziehen sich auf die folgende technische Beschreibung des Näherungsverfahrens zur Ermittlung der fiktiven gesetzlichen Rente (Beispiel für gvE 5.350 €).

		gesetzliche Rente im Näherungsverfahren			
		gvE 5.350 €		Startgutschrift rentenfern	
		Fiktive Arbeitsentgelte und Versorgungssätze			
Lfd. Nr.		Stkl. I	Stkl. III/0		
1	maßgebliches Vollzeit gv Bruttoarbeitsentgelt pro Monat:	5.350,00 €	5.350,00 €		
2	maßgebliches Vollzeit Nettoarbeitsentgelt pro Monat:	2.670,75 €	3.308,77 €		
3	persönlicher Brutto-Versorgungssatz = GBQ x 75,00 % :	75,00%	75,00%		
4	persönlicher Netto-Versorgungssatz = GBQ x 91,75 % :	91,75%	91,75%		
5	fikt. Vollzeitnetto x persönlicher Nettoversorgungssatz:	2.450,41 €	3.035,80 €	<b>Nettogesamtversorgung (NGV)</b>	
6	fikt. Vollzeitbrutto x persönlicher Bruttoversorgungssatz:	4.012,50 €	4.012,50 €	<b>Bruttogesamtversorgung (BGV)</b>	
7					
8					
9	<b>Gesetzliche Rente im Näherungsverfahren</b>				
10					
11	Formel:	<b>NR = (VJ x ST x BEZ x ZF x KF)/100</b>			
12					
13	Ermittlung des Steigerungssatzes ST:	Monatsentgelt begrenzt auf 8700 DM (BBG)=		4.448,24 €	BBG
14					
15	Verhältnis (maßgebliches Vollzeitbruttoentgelt*GBQ)/BBG jedoch maximal 100 %:			100,00	
16	Steigerungsfaktor (bei Bezügen unter 70 % des BBG) mindestens:			1,09	1,09
17	Falls gvE > 70 % BBG: Prozentuale Differenz zu 70 % des BBG:			30	
18	Falls gvE > 70 % BBG: Verminderungsfaktor je ein Prozent Differenz zu 70 % des BBG:			0,007	0,21
19	verbleibt der Steigerungsfaktor:				<b>0,8800</b>
20					
21	VJ=	Versicherungsjahre (45 Jahre für Durchschnittsrentner)			45
22	ST=	Steigerungssatz (angepasst nach obiger Vorschrift)			0,8800
23	BEZ=	Maßgebliche Bezüge aus Blatt "Eingabe" (lfd.Nr. 18) (ggf. begrenzt durch BBG)			4.448,24 €
24	ZF=	Zugangsfaktor (1 bei Altersrente)			1,0
25	KF=	Korrekturfaktor			0,9086
26	NR=	<b>gesetzliche Rente im Näherungsverfahren</b>			<b>1.600,50 €</b>

**Tabelle 5: Beispiel: Berechnungsschema der gesetzl. Rente im Näherungsverfahren**

Man kann also mit Hilfe von Tabelle 4 aus der Angabe der fiktiven gesetzlichen Näherungsrente approximative, für ein gvE unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) in 2001 von 4.448,24 €, Rückschlüsse ziehen auf das zugrundeliegende gesamtversorgungsfähige Entgelt (gvE). Im vorliegenden Fall liegt jedoch wegen der fiktiven gesetzlichen Näherungsrente von 1.600,50 € das gvE des Klägers wohl höher als die BBG, sodass die fiktive gesetzliche Näherungsrente nicht direkt zur Abschätzung des gvE herangezogen werden kann.

Iterative Variationen mit dem Fischer\_STG – Rechner für das gvE in € (5.300, 5.350 und 5.400) liefern bei einem gvE von **5.350 €** die verschiedenen Startgutschriftwerte (612,04 € bei gvE 5.300 €, **624,20 € bei gvE 5.350 €**, 636,98 € bei gvE 5.400 €) die größte Annäherung an den realen Startgutschriftbetrag von 623,88 € (wie er vom OLG Karlsruhe angegeben wurde).

Die Pflichtversicherung des Klägers muss bis zum 31.12.2001 ununterbrochen bestanden haben, sonst gäbe es größere Abweichungen von der realen Anwartschaft von 623,88 € zu den fiktiven Anwartschaften zum 31.12.2001 bei angenommenen gvE's von 5.300 € - 5.400 €.

**Das reale gesamtversorgungsfähige Entgelt des Klägers liegt also mit Sicherheit ganz nahe an 5.350 €.**

Für weitere Schlussfolgerungen und spätere Modifikationen arbeiten wir der Einfachheit halber mit der runden Zahl von 5.350 € gvE. Diese Annahme schmälert nicht die Richtigkeit der dazu getroffenen Aussagen.

Nun ist zunächst in Kapitel 2.1.2 abzuschätzen, wie hoch die **Mindestrente nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG** sein könnte gegenüber den anderen Größen **Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG** und **Mindeststartgutschrift nach § 9 Abs. 2 ATV**.

### 2.1.2. Abschätzung der Mindestrente nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG

Die **Mindestrente** nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG ist der Mindestbetrag von jeweils 0,375 % des tatsächlich erzielten Entgelts für jedes Pflichtversicherungsjahr während der gesamten Pflichtversicherungszeit bis Ende 2001 nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG (Höhe hängt von den tatsächlich erzielten Entgelten einschließlich der tatsächlichen Entgeltentwicklung sowie der Anzahl der erreichten Pflichtversicherungsjahre bis Ende 2001 ab)

Die Berechnung der exakten **Mindestrente** setzt voraus, dass auch sämtliche in der Pflichtversicherungszeit bis Ende 2001 erzielten Entgelte des rentenfernen Pflichtversicherten genau bekannt sind. Dazu müssten die originalen Versicherungszeiten und –entgelte z.B. aus dem alten Startgutschriftbescheid vorliegen. Die Mindestrente ist jedoch als Zahl im OLG – Urteil nicht angeben.

m Jahre in ZVK	Mind.rente % p.a.	Mind.rente % p.a. gerundet
38	0,2060	0,21
37	0,2103	0,21
36	0,2148	0,21
35	0,2194	0,22
34	0,2242	0,22
33	0,2292	0,23
32	0,2344	0,23
31	0,2396	0,24
30	0,2449	0,24
29	0,2503	0,25
28	0,2557	0,26
27	0,2610	0,26
26	0,2664	0,27
25	0,2719	0,27
24	0,2776	0,28
23	0,2833	0,28
22	0,2889	0,29
21	0,2940	0,29
20	0,2992	0,30
19	0,3042	0,30
18	0,3096	0,31
17	0,3146	0,31
16	0,3199	0,32
15	0,3248	0,32
14	0,3298	0,33
13	0,3345	0,33
12	0,3396	0,34
11	0,3444	0,34
10	0,3485	0,35
9	0,3523	0,35
8	0,3551	0,36
7	0,3583	0,36
6	0,3609	0,36
5	0,3636	0,36
4	0,3670	0,37
3	0,3709	0,37
2	0,3750	0,37
1	0,3792	0,38

**Tabelle 6: Mindestrente in Prozent des gvE p.a.**

Man muss also eine Schätzung vornehmen. Die näherungsweise Mindestrente (bzw. Mindestrente p.a.) kann man ermitteln unter der Voraussetzung, dass sich die Entgelte prozentual genau so entwickelt haben wie die tariflich vereinbarten Entgelte.



Nach Analyse einer Vielzahl von tatsächlichen Entgelt- und Versicherungsverläufen lag die tatsächliche Mindestrente p.a. der rentenfernen Pflichtversicherten in aller Regel unter der auf diese Weise recht optimistisch ermittelten Mindestrente p.a.. Dies ist hauptsächlich durch Entgeltsprünge infolge eines beruflichen Aufstiegs bedingt, da längere Anfangszeiten mit deutlich niedrigeren Entgelten das Niveau der Mindestrente weiter nach unten drücken. Es gilt die Beziehung: Mindestrente = Mindestrente in % des gvE p.a. x Anzahl **m** der bis 31.12.2001 erreichten ZVK – Pflichtversicherungsjahre.

gvE = 5.350 € geschätzt,  
m = 19 Jahre abgerundet,  
Mindestrente in % p.a. (bei m=19): = 0,003042 nach Tabelle 6

Mindestrente = 0,003042 x 5.350 € x 19 = 309,22 €

Für die Startgutschriftberechnung des Klagefalls geht neben dem geschätzten gvE von 5.350 € nun auch die optimistisch geschätzte Mindestrente nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG ein.

Die vom Gericht angegebene reale Startgutschrift von 623,88 € liegt deutlich über der Mindestrente nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG in Höhe von optimistisch geschätzten 309,22 €. Die reale Mindestrente nach real geleisteten Versicherungsbeiträgen wird wohl 50 € - 60 € niedriger liegen.

Im nächsten Schritt ist in Kapitel 2.1.3 abzuschätzen, wie hoch der **Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG** ist im Verhältnis zur **Mindestrente nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG** bzw. zur **Mindeststartgutschrift nach § 9 Abs. 2 ATV**.

### 2.1.3. Abschätzung des Formelbetrags nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG

Bei 19,33 Pflichtversicherungsjahren bis 31.12.2001 folgt dann für eine VBL-Anwartschaft nach Formelbetrag (siehe die folgende Tabelle 7):

- Verheiratet: 31,66 € x 19,33 Jahre = 611,99 € bei gvE 5.300 €
- Verheiratet: 32,96 € x 19,33 Jahre = 637,12 € bei gvE 5.400 €

Die geschätzte VBL-Anwartschaft nach Formelbetrag liegt in einer Schwankungsbreite von etwa 25 € um die reale Startgutschrift von 623,88 € des Klägers, wenn man annimmt, dass er zum Stichtag 31.12.2001 verheiratet war.

Wenn der Kläger am 31.12.2001 alleinstehend war, müsste das gvE bei etwas mehr als 6.700 € gelegen haben, um auf die gleiche reale Startgutschrift von 623,88 € zu kommen (siehe drittletzte Spalte in Tabelle 7; aus m= 19,33 und STG I (p.a.) = 32,02 € folgt die Startgutschrift für den fiktiv rentenfernen Alleinstehenden von 618,95 €.)

Sowohl für den Fall verheiratet wie auch für den Fall alleinstehend liegt der Formelbetrag jeweils über der Mindestrente nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG.

Startgutschrift in Prozent und € pro Jahr nach der Grundformel in § 18 Abs. 2 Nr.1 BetrAVG (Quotient aus Voll-Leistung p.a. und gesamtversorgungsfähigem Entgelt (gvE))						
gvE(€)	Voll-Leist	Voll-Leist	STG I	STG I	STG III	STG III
gvE(€)	StKL I	StKL III	(p.a.) in %	(p.a.) in €	(p.a.) in %	(p.a.) in €
4448,24	571,98 €	1.061,44 €	0,29%	12,87 €	0,54%	23,88 €
800,00	218,56 €	218,56 €	0,61%	4,92 €	0,61%	4,92 €
900,00	240,13 €	245,88 €	0,60%	5,40 €	0,61%	5,53 €
1000,00	251,81 €	273,19 €	0,57%	5,67 €	0,61%	6,15 €
1100,00	259,46 €	300,51 €	0,53%	5,84 €	0,61%	6,76 €
1200,00	265,91 €	327,83 €	0,50%	5,98 €	0,61%	7,38 €
1300,00	266,61 €	355,15 €	0,46%	6,00 €	0,61%	7,99 €
1400,00	267,18 €	382,32 €	0,43%	6,01 €	0,61%	8,60 €
1500,00	264,12 €	408,46 €	0,40%	5,94 €	0,61%	9,19 €
1600,00	260,81 €	434,59 €	0,37%	5,87 €	0,61%	9,78 €
1700,00	260,30 €	446,79 €	0,34%	5,86 €	0,59%	10,05 €
1800,00	259,79 €	457,10 €	0,32%	5,85 €	0,57%	10,28 €
1900,00	257,96 €	466,90 €	0,31%	5,80 €	0,55%	10,51 €
2000,00	256,13 €	475,12 €	0,29%	5,76 €	0,53%	10,69 €
2100,00	253,69 €	481,81 €	0,27%	5,71 €	0,52%	10,84 €
2200,00	249,92 €	485,00 €	0,26%	5,62 €	0,50%	10,91 €
2300,00	246,20 €	488,95 €	0,24%	5,54 €	0,48%	11,00 €
2400,00	241,12 €	492,66 €	0,23%	5,43 €	0,46%	11,08 €
2500,00	236,11 €	496,03 €	0,21%	5,31 €	0,45%	11,16 €
2600,00	229,71 €	497,98 €	0,20%	5,17 €	0,43%	11,20 €
2700,00	223,43 €	498,47 €	0,19%	5,03 €	0,42%	11,22 €
2800,00	215,71 €	496,40 €	0,17%	4,85 €	0,40%	11,17 €
2900,00	208,14 €	493,83 €	0,16%	4,68 €	0,38%	11,11 €
3000,00	199,15 €	489,62 €	0,15%	4,48 €	0,37%	11,02 €
3100,00	190,27 €	486,22 €	0,14%	4,28 €	0,35%	10,94 €
3200,00	198,25 €	500,64 €	0,14%	4,46 €	0,35%	11,26 €
3300,00	217,01 €	530,20 €	0,15%	4,88 €	0,36%	11,93 €
3400,00	231,58 €	554,63 €	0,15%	5,21 €	0,37%	12,48 €
3500,00	248,32 €	582,31 €	0,16%	5,59 €	0,37%	13,10 €
3600,00	266,42 €	612,11 €	0,17%	5,99 €	0,38%	13,77 €
3700,00	294,68 €	652,10 €	0,18%	6,63 €	<b>0,40%</b>	14,67 €
3800,00	314,09 €	682,60 €	0,19%	7,07 €	<b>0,40%</b>	15,36 €
3900,00	333,07 €	713,89 €	0,19%	7,49 €	0,41%	16,06 €
4000,00	353,43 €	747,34 €	0,20%	7,95 €	0,42%	16,82 €
4100,00	385,13 €	792,01 €	0,21%	8,67 €	0,43%	17,82 €
4200,00	406,82 €	826,04 €	0,22%	9,15 €	0,44%	18,59 €
4300,00	428,02 €	860,90 €	0,22%	9,63 €	0,45%	19,37 €
4400,00	450,75 €	897,97 €	0,23%	10,14 €	0,46%	20,20 €
4500,00	484,73 €	946,28 €	0,24%	10,91 €	0,47%	21,29 €
4600,00	529,53 €	1.004,68 €	0,26%	11,91 €	0,49%	22,61 €
4700,00	573,74 €	1.064,24 €	0,27%	12,91 €	0,51%	23,95 €
4800,00	616,20 €	1.121,99 €	0,29%	13,86 €	0,53%	25,24 €
4900,00	659,22 €	1.179,40 €	0,30%	14,83 €	0,54%	26,54 €
5000,00	701,12 €	1.236,48 €	0,32%	15,78 €	0,56%	27,82 €
5100,00	744,10 €	1.294,81 €	0,33%	16,74 €	0,57%	29,13 €
5200,00	785,97 €	1.351,23 €	0,34%	17,68 €	0,58%	30,40 €
5300,00	828,95 €	1.407,33 €	0,35%	18,65 €	0,60%	31,66 €
5400,00	871,93 €	1.464,67 €	0,36%	19,62 €	0,61%	32,96 €
5500,00	913,83 €	1.520,18 €	0,37%	20,56 €	0,62%	34,20 €
5600,00	955,70 €	1.575,29 €	0,38%	21,50 €	0,63%	35,44 €
5700,00	998,68 €	1.630,06 €	0,39%	22,47 €	0,64%	36,68 €
5800,00	1.040,59 €	1.684,59 €	<b>0,40%</b>	23,41 €	0,65%	37,90 €
5900,00	1.083,57 €	1.740,36 €	0,41%	24,38 €	0,66%	39,16 €
6000,00	1.126,51 €	1.794,14 €	0,42%	25,35 €	0,67%	40,37 €
6100,00	1.168,42 €	1.847,68 €	0,43%	26,29 €	0,68%	41,57 €
6200,00	1.211,40 €	1.902,45 €	0,44%	27,26 €	0,69%	42,81 €
6300,00	1.253,27 €	1.955,34 €	0,45%	28,20 €	0,70%	44,00 €
6400,00	1.296,25 €	2.007,88 €	0,46%	29,17 €	0,71%	45,18 €
6500,00	1.338,15 €	2.060,02 €	0,46%	30,11 €	0,71%	46,35 €
6600,00	1.381,13 €	2.113,64 €	0,47%	31,08 €	0,72%	47,56 €
6700,00	1.423,00 €	2.165,12 €	0,48%	32,02 €	0,73%	48,72 €
6800,00	1.465,98 €	2.216,34 €	0,49%	32,98 €	0,73%	49,87 €
6900,00	1.507,89 €	2.267,25 €	0,49%	33,93 €	0,74%	51,01 €
7000,00	1.550,87 €	2.319,55 €	0,50%	34,89 €	0,75%	52,19 €

Tabelle 7: Näherungsweise Startgutschrift in Prozent und € pro Jahr nach der Grundformel § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG

#### 2.1.4. Notwendige Zuschlagsbedingung nicht erfüllt

Es lässt sich formal nachweisen und auch visualisieren, dass der Kläger von einem Zuschlag zur alten Startgutschrift kategorisch ausgeschlossen ist, wenn er mit 23 Jahren und 6 Monaten in die Zusatzversorgungskasse eingetreten ist.

Die Satzungsgeber machen einen Vergleich von Versorgungsprozentsätzen nach § 18 BetrAVG und § 2 BetrAVG.

Der Versorgungsprozentsatz nach § 18 BetrAVG beträgt 2,25 % pro Jahr der Pflichtversicherung. Nach 44,44.... Jahren wären 100 % erreicht (oder anders:  $100/44,44.. = 2,25$  Punkte pro Jahr)

Man vergleicht nach § 18 BetrAVG den Quotienten aus erreichten Pflichtversicherungsjahre (**m**) und 44.44..  $<m/44,44..>$

mit einem Quotienten nach § 2 BetrAVG (Unverfallbarkeitsquotient) aus (**m**) und bis zum 65.+0 LJ theoretisch erreichbaren Pflichtversicherungsjahre (**n**),  $<m/n>$

Also:  $m/44,44.. < m/n$  oder  $m*100/44,44.. < 100*m/n$   
Oder  $m*2.25 < 100*m/n$  oder  $0,0225*m < m/n$

Die Satzungsgeber haben festgelegt, dass der Versorgungsprozentsatz nach § 2 BetrAVG um 7,5 Prozentpunkte vermindert werden und erst dann ein Vergleich mit dem verdienten Versorgungsprozentsatz nach § 18 BetrAVG stattfindet:

Zuschlag nach Willen der Satzungsgeber nur dann, wenn

$$\boxed{0,0225*m < m/n - 0,075 \quad \text{oder} \quad m/n - 0,0225*m - 0,075 > 0 \quad (\text{wenn } n \geq 32)}$$

Das ist die notwendige Zuschlagsbedingung für  $n \geq 32$ .

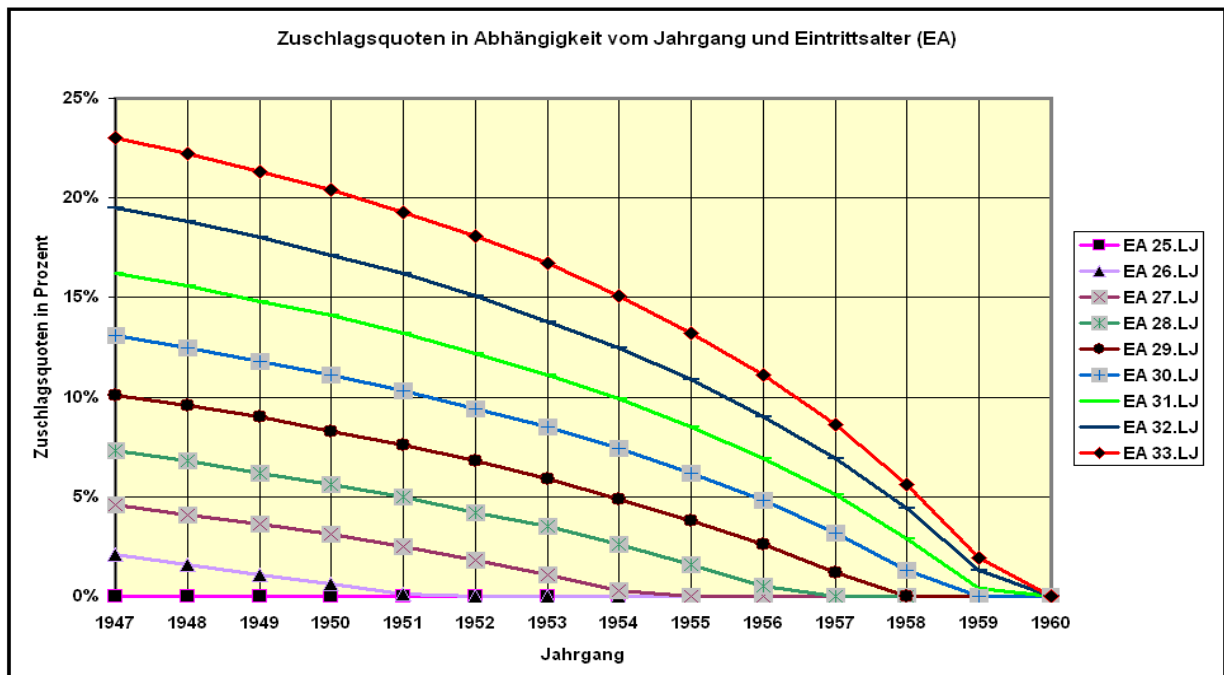
Im Klagefall ist nun in die Ungleichung einzusetzen:  $m = 19,33$  und  $n = 41,50$ .

Daher folgt:

$19,33/41,50 - 0,0225 \times 19,33 - 0,075 = - 0,04$ , d.h. die Zuschlagsbedingung liefert im konkreten Klagefall einen negativen Wert. Also ist die Zuschlagsbedingung nicht erfüllt.

Das ist sogar ganz einfach nachzuweisen und auch in Abbildung 1 visualisierbar (siehe auch **Anhang A3** (Orientierungsrahmen 3)).





**Abbildung 2: Wie die Zuschlagsquoten für jüngere Späteinsteiger sinken**

Jüngere Jahrgänge werden durch die Neuregelung nach § 33 Abs. 1a ATV eindeutig diskriminiert. Gegenüber älteren Jahrgängen (z.B. 1947) erhalten sie bei identischem Eintrittsalter geringere Zuschlagsquoten und gehen spätestens ab Jahrgang 1961 bei der Zuschlagsberechnung in jedem Falle leer aus. Wer Ende 1959 geboren ist, muss bereits bei einem Eintrittsalter von 26 bis 30 Jahren auf einen Zuschlag verzichten. Der Grund für diese deutliche Benachteiligung von jüngeren Jahrgängen liegt vor allem in der willkürlichen Kürzung des Unverfallbarkeitsfaktors um 7,5 Prozentpunkte.

Daraus resultiert die absurde Wirkung, dass die Höhe der Zuschläge und Zuschlagsquoten nicht nur vom Eintrittsalter, sondern ganz wesentlich auch vom **Geburtsjahrgang** abhängig ist.

Eine solche „**Jahrgangsabhängigkeit**“ wird aber im BGH-Urteil vom 14.11.2007 (Az. IV ZR 74/06) überhaupt nicht erwähnt. Dort ist ausschließlich von Rentenfernen mit längeren Ausbildungszeiten die Rede, was die Tarifparteien dann mit dem Begriff „Späteinsteiger“ übersetzt haben. Die am Verhandlungstermin am 14.11.2007 teilnehmenden Rechtsanwälte können sich auch nicht erinnern, dass die Differenzierung zwischen älteren und jüngeren Späteinsteigern bei den für die VBL und den Revisionskläger vortragenden Rechtsanwälten bzw. bei den Richtern irgendeine Rolle spielte.

Die Tarifparteien haben den **Unverfallbarkeitsfaktor** jedoch als Grundlage für ihre Tarifeinigung genommen und diesen auch noch willkürlich um 7,5 Prozentpunkte gekürzt. Dadurch sind jüngere Jahrgänge in die **Jahrgangsfalle** geraten. Diese Jahrgangsfalle lässt sich auf dreifache Weise beschreiben:

## Jahrgangsfalle

- Je jünger, desto geringer die Zuschlagsquote bei gleichem Eintrittsalter (z.B. beim Eintrittsalter 30 Jahre: nur 1,3 % bei Jahrgang 1959 im Vergleich zu 13,7 % Zuschlagsquote bei Jahrgang 1947)
- Je jünger, desto später muss das Eintrittsalter für einen möglichen Zuschlag liegen (z.B. ab 30 Jahre für Jahrgang 1959, aber bereits ab 26 Jahre für Jahrgang 1947)
- Kein Zuschlag ab Jahrgang 1961

Nicht mehr die Länge der Ausbildungszeiten bzw. das Eintrittsalter ist das entscheidende Kriterium für die Höhe des Zuschlags und der Zuschlagsquote, sondern der Geburtsjahrgang. Dies heißt für Späteinsteiger: „**Je jünger, desto schlechter sind die Aussichten auf einen Zuschlag**“.

### 2.1.5. Einordnung des Klagefalls

In einer früheren Arbeit<sup>5</sup> hatten Fischer/Siepe bereits für bestimmte Gehaltsgruppen (gvE bis 1.400 €, bis 2.800 €, bis 4.200 €, bis 5.600 €) nachgewiesen, welche der Größen (siehe die Begrifflichkeiten in **Anlage 1**)

- alter Formelbetrag
- Mindestrente
- Mindeststartgutschrift
- neuer Formelbetrag nach § 33 Abs. 1a ATV

bestimmend für die alte und neue Anwartschaft (d.h. alte bzw. neue Startgutschrift) sind.

---

<sup>5</sup> [http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP\\_Keine\\_Zuschlaege\\_bei\\_Alleinstehenden.pdf](http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Keine_Zuschlaege_bei_Alleinstehenden.pdf)

Neue Startgutschriften bei Alleinstehenden (AL) und Verheirateten (VH)											
Tabelle: gvE 5.600 €, geboren am 31.12.1947, Eintritt in den öffentlichen Dienst ab 25 Jahre											
		gvE	5.600 €	5.600 €	5.600 €	5.600 €	5.600 €	5.600 €	5.600 €	5.600 €	5.600 €
m	EAlter	Eintritt	M-Rente in % pa	M-Rente	M-STG	F-STG alt AL	F-STG neu AL	STG alt AL	STG neu AL	STG alt VH	STG neu VH
29	25	01.01.1973	0,2503	406,54 €	213,44 €	624,30 €	624,30 €	624,30 €	624,30 €	1.027,88 €	1.027,88 €
28	26	01.01.1974	0,2557	400,89 €	206,08 €	602,77 €	615,11 €	602,77 €	615,11 €	992,43 €	1.012,75 €
27	27	01.01.1975	0,2610	394,63 €	198,72 €	581,24 €	608,03 €	581,24 €	608,03 €	956,99 €	1.001,10 €
26	28	01.01.1976	0,2663	387,78 €	191,36 €	559,72 €	600,57 €	559,72 €	600,57 €	921,54 €	988,81 €
25	29	01.01.1977	0,2720	380,80 €	184,00 €	538,19 €	592,63 €	538,19 €	592,63 €	886,10 €	975,73 €
24	30	01.01.1978	0,2777	373,18 €	176,64 €	516,66 €	584,30 €	516,66 €	584,30 €	850,66 €	962,03 €
23	31	01.01.1979	0,2833	364,93 €	169,28 €	495,13 €	575,50 €	495,13 €	575,50 €	815,21 €	947,54 €
22	32	01.01.1980	0,2890	356,05 €	161,92 €	473,61 €	566,12 €	473,61 €	566,12 €	779,77 €	932,10 €
21	33	01.01.1981	0,2940	345,74 €	154,56 €	452,08 €	556,17 €	452,08 €	556,17 €	744,32 €	915,72 €
20	34	01.01.1982	0,2990	334,88 €	147,20 €	430,55 €	529,03 €	430,55 €	529,03 €	708,88 €	877,71 €
19	35	01.01.1983	0,3043	323,81 €	0,00 €	409,02 €	500,09 €	409,02 €	500,09 €	673,44 €	837,17 €
18	36	01.01.1984	0,3097	312,14 €	0,00 €	387,50 €	471,31 €	387,50 €	471,31 €	637,99 €	796,55 €
17	37	01.01.1985	0,3147	299,56 €	0,00 €	365,97 €	442,66 €	365,97 €	442,66 €	602,55 €	755,70 €
16	38	01.01.1986	0,3197	286,42 €	0,00 €	344,44 €	414,01 €	344,44 €	414,01 €	567,10 €	714,51 €
15	39	01.01.1987	0,3247	272,72 €	0,00 €	322,91 €	385,36 €	322,91 €	385,36 €	531,66 €	672,85 €
14	40	01.01.1988	0,3297	258,46 €	0,00 €	301,39 €	356,97 €	301,39 €	356,97 €	496,22 €	631,06 €
13	41	01.01.1989	0,3343	243,39 €	0,00 €	279,86 €	328,55 €	279,86 €	328,55 €	460,77 €	588,67 €
12	42	01.01.1990	0,3397	228,26 €	0,00 €	258,33 €	300,15 €	258,33 €	300,15 €	425,33 €	545,66 €
11	43	01.01.1991	0,3443	212,11 €	0,00 €	236,80 €	272,06 €	236,80 €	272,06 €	389,88 €	502,38 €
10	44	01.01.1992	0,3487	195,25 €	0,00 €	215,28 €	243,97 €	215,28 €	243,97 €	354,44 €	458,28 €
9	45	01.01.1993	0,3523	177,58 €	0,00 €	193,75 €	216,02 €	193,75 €	216,02 €	319,00 €	413,43 €
8	46	01.01.1994	0,3550	159,04 €	0,00 €	172,22 €	188,27 €	172,22 €	188,27 €	283,55 €	367,79 €
7	47	01.01.1995	0,3583	140,47 €	0,00 €	150,69 €	160,78 €	150,69 €	160,78 €	248,11 €	321,19 €
6	48	01.01.1996	0,3610	121,30 €	0,00 €	129,17 €	133,44 €	129,17 €	133,44 €	212,66 €	273,29 €
5	49	01.01.1997	0,3637	101,83 €	0,00 €	107,64 €	106,43 €	107,64 €	107,64 €	177,22 €	224,11 €
4	50	01.01.1998	0,3670	82,21 €	0,00 €	86,11 €	79,81 €	86,11 €	86,11 €	141,78 €	173,32 €
3	51	01.01.1999	0,3710	62,33 €	0,00 €	64,58 €	53,53 €	64,58 €	64,58 €	106,33 €	120,40 €
2	52	01.01.2000	0,3750	42,00 €	0,00 €	43,06 €	27,76 €	43,06 €	43,06 €	70,89 €	70,89 €
1	53	01.01.2001	0,3793	21,24 €	0,00 €	21,53 €	7,21 €	21,53 €	21,53 €	35,44 €	35,44 €
0	54	01.01.2002		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

**Tabelle 8: Dominanz des Formelbetrags bei alter und neuer Anwartschaft (gvE bis 5.600 €, Familienstand: verheiratet)**

**Legende:**

m = Anzahl der bis zum 31.12.2001 erreichten Pflichtversicherungsjahre

EAlter = Eintrittsalter

M-Rente in % p.a. = Mindestrente in % des gvE p.a. nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG

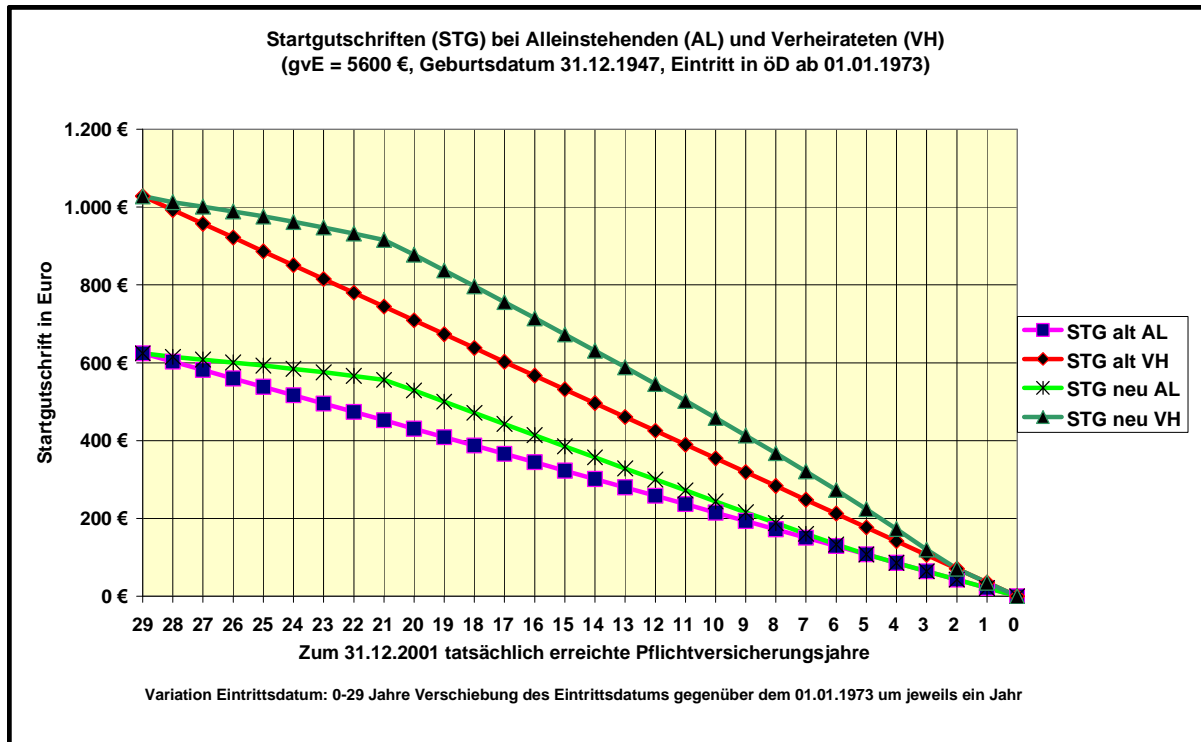
M-STG = Mindeststartgutschrift nach § 9 Abs. 3 ATV

F-STG = Formelbetrag nach § 18 Abs2 Nr. 2 BetrAVG

STG alt AL = bisherige Startgutschrift für am 31.12.2001 alleinstehende Rentenferne (die blau hintergrund-gefärbten Beträge als Mindeststartgutschrift, die übrigen als Mindestrente grün hintergrund-gefärbt)

STG alt VH = bisherige Startgutschrift für am 31.12.2001 verheiratete Rentenferne (als Formelbetrag orange hintergrund-gefärbt)

STG neu VH = neue Startgutschrift für verheiratete Rentenferne nach Neuregelung (als Formelbetrag orange hintergrund-gefärbt)



**Abbildung 3: Bisherige und neue Startgutschriften für alleinstehende und verheiratete Späteinsteiger im Vergleich (gvE 5600 €)**

Die Mindeststartgutschrift nach § 9 Abs. 2 ATV bestimmt sich im Klagefall aus:

Volle ZVK-Jahre ( $m \geq 20$ ) bis 31.12.2001  $\times$  1,84 Versorgungspunkte (VP)  $\times$  4 €  $\times$  GBQ, d.h.

0 Jahre  $\times$  1,84 VP  $\times$  4 €  $\times$  GBQ = 0 € (**Mindeststartgutschrift**)

da  $m < 20$  Jahre ist (d.h. bis zum 31.12.2001 waren keine 20 vollen Pflichtversicherungsjahre erreicht), gibt es im Klagefall keine Mindeststartgutschrift!

Die **ZVK – Anwartschaft zum 31.12.2001** ist das Maximum der Größen:

- **Formelbetrag** nach § 18 Abs2 Nr. 2 BetrAVG 624,20 €
- **Mindeststartgutschrift** nach § 9 Abs. 3 ATV 0,00 €
- **Mindestrente** nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG 309,22 €

Die geschätzte ZVK – Anwartschaft zum 31.12.2001 des Klägers in Höhe von 624,20 € (real 623,88 €) ist also bestimmt durch den **Formelbetrag** nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BetrAVG.

Das gesamtversorgungsfähige Vollzeit-Entgelt (gvE) des Klägers wurde in Kapitel 2.1.3 geschätzt zu 5.350 €.

Selbst noch bis zu einem gvE von 5.600 € werden alte und neue Startgutschrift komplett dominiert durch den **Formelbetrag** nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 BetrAVG (orange STG-alt VH/STG-neu VH – die beiden letzten Spalten der Tabelle 8).



Der Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG ist bei einem geschätzten Vollzeit-gvE von 5.350 € deutlich größer als die Mindestrente nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG bzw. die Mindeststartgutschrift nach § 9 Abs. 3 ATV.

**Der Klagefall ordnet sich somit systematisch ein in diejenige Fallgruppe von durchschnittlich bis höherverdienenden (bis gvE 5.600 €) verheirateten rentenfernen Versicherten, deren alte und neue Startgutschrift komplett durch den Formelbetrag bestimmt wird.**

## **2.2. Erkenntnisse aus den Grunddaten des Klägers**

### **Erkenntnis A:**

**Startgutschrift (alt) des verheirateten Klägers wird bestimmt durch den Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 BetrAVG in Höhe von 623,88 €.**

### **Erkenntnis B:**

Das Näherungsverfahren zur Ermittlung der gesetzlichen Rente wird nur wirksam bei der Berechnung der Größe <Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 BetrAVG>.

**Im Klagefall wurde die Startgutschrift durch den Formelbetrag ermittelt, nicht jedoch bestimmt durch die Mindestrente nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG bzw. die Mindeststartgutschrift nach § 9 Abs. 3 ATV.**

Der Kläger ist also von der juristischen Diskussion um die Vorteile/Nachteile der Anwendung des Näherungsverfahrens zur gesetzlichen Rente betroffen. Ohne Kenntnis der tatsächlichen gesetzlichen Rente bei Erreichen des 65. Lebensjahres ist ein Vergleich mit der fiktiv hochgerechneten gesetzlichen Rente nach dem Näherungsverfahren eigentlich prinzipiell nicht möglich.

Im Klagefall wurde lt. Gericht die fiktive gesetzliche Näherungsrente zu 1600,50 € ermittelt.

Das geschätzte gvE von 5.350 € des Klägers in 2001 liegt höher als die Beitragsbemessungsgrenze (BBG) (4448,24 €) in 2001. Arbeitnehmer und Arbeitgeber zahlen auch bei deutlich höheren monatlichen Entgelten nur bis zum Höchstsatz des BBG in die gesetzliche Rentenversicherung ein. D.h. Ab monatlichen Entgelten von 4.448,24 € und höher werden dennoch höchstens 1.600,50 € Näherungsrente von der persönlichen Nettogesamtversorgung abgezogen.

Relative Früheinsteiger – wie im Klagefall - in die GRV (z.B. Beitragsbeginn vor 24 Jahren bei Durchschnittsverdienern, vor 32 Jahren bei Höher- und Spitzenverdienern ab 4.448 € gvE mit "Deckelung" der Näherungsrente bei rund 1.600 €) werden nicht benachteiligt, sondern haben sogar Vorteile durch den Ansatz der Näherungsrente.

Diese Gruppe dürfte innerhalb der Rentenfernen in der Mehrheit sein (zu Details siehe <sup>6</sup>).

### **Erkenntnis C:**

Der Kläger ist auch betroffen von der Diskussion um die bis zum Stichtag 31.12.2001 bereits erreichten Pflichtversicherungsjahre (**m**) und theoretisch bis zum Rentenbeginn erreichbaren Pflichtversicherungsjahre (**n**) und der daraus resultierenden Vergleichsdiskussion um § 18 BetrAVG ( $m \times 2,25\%$ ) bzw. § 2 BetrAVG ( $m/n$  bzw.  $m/n - 7,5\%$ ), da es im Klagefall auf den alten bzw. neuen Formelbetrag ankommt.

**Der verheiratete rentenferne Kläger ist systematisch von einem Zuschlag auf seine alte Startgutschrift ausgeschlossen, da er vor dem 25. Lebensjahr in die Pflichtversicherung der Zusatzversorgungskasse eingetreten ist.**

### **Randbemerkung zum Familienstand:**

Die Satzungsgeber (wie auch Gerichte) vermeiden meist Hinweise auf die am Stichtag 31.12.2001 vorliegende fiktive Steuerklasse, sprich um den am 31.12.2001 geltenden Familienstand.

Damit umgeht man jedoch die sachlogische und juristische Auseinandersetzung um die Besonderheiten für am Stichtag **rentenferne Alleinstehende**, denn die Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften nach dem 30.05.2011 hält einige Systemfehler bereit.

Für die Bestimmung der alten Startgutschrift bei Verheirateten ist vor allem der Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 BetrAVG wirksam.

Es wurde bei der Satzungsänderung nach dem 30.05.2011 offenbar nur auf eine Modifikation des Formelbetrages abgestellt, das Augenmerk jedoch nicht auch auf die Wirkung (den Einfluss) von Mindestrente und Mindeststartgutschrift gelegt, die großen Einfluss auf die Bestimmung der alten Startgutschrift bei Alleinstehenden haben.

---

<sup>6</sup> F. Fischer: Brennpunkt Näherungsrente - Ein Beitrag zur praktikablen Einschätzung der Vorteile/Nachteile der Anwendbarkeit des Näherungsverfahrens bei der Startgutschriftberechnung. April 2014

### 3. Ausgewählte Anmerkungen zum OLG-Urteil

Das Urteil des Oberlandesgerichts Karlsruhe (Az: 12 U 104/14) vom 18.12.2014 bezieht Stellung zu den vom Kläger angemahnten Klagepunkten.

Inwieweit die dort vorgebrachte gerichtliche Argumentation höchstrichterlich Bestand haben wird, ist abzuwarten.

Die Autoren beschränken sich auf Anmerkungen zu einigen Randnummern des Urteils.

Dazu wird in Kapitel 3.1 zunächst die Struktur des Urteils des Landgerichts in Stichworten tabellarisch dargestellt.

In Kapitel 3.2 werden dann zu einigen Randnummern Anmerkungen gemacht.

#### 3.1. Struktur des OLG-Urteils

Randnummern	Stichworte
1-4	Beschreibung der aktuellen Satzungslage incl. der Zuschlags-/Vergleichsberechnung
5-6	Angabe einiger Versicherungsdaten des Klagefalls
7-13	Klageanträge
14-16	Anträge zur Klageabweisung durch Beklagte (VBL)
17	Zusammenfassung der Ablehnungsgründe der Vorinstanz (Landgericht)
18	Zusammenfassung der Berufungsgründe des Klägers
19-23	Zusammenfassung der Klageabweisungs - begründung der Beklagten (VBL)
24-28	Aussagen des OLG KA zur Zulässigkeit und Begründetheit der Klage
29-31	Es kommt nicht darauf an, ob der Kläger fallkonkret durch die Systemumstellung gleichheitswidrig benachteiligt ist, Die Übergangsregelungen für rentenferne Versicherte sind insgesamt am Maßstab höherrangigen Rechts zu prüfen.
32	Satzungsbestimmungen der Beklagten (VBL) zur Bestimmung der Startgutschriften können sich nur insgesamt – und nicht nur im Verhältnis zu einem bestimmten abgrenzbaren Personenkreis – als wirksam oder unwirksam erweisen.
33-38	Zur Zulässigkeit der Klage und zur Feststellung der Unverbindlichkeit der Neuberechnung reicht es, dass eine

	Neuberechnung nur möglicherweise zu einer Besserstellung führen kann.
39-44	Das OLG erkennt keine Rechtsverletzungen in Bezug auf: Eigentum, Rückwirkungsverbot, Normenklarheit, Europarecht
44-46	Tarifautonomie, Einschätzungsprärogative
47	Übergangsregelungen weiterhin mit Gleichheitsgrundrecht nicht vereinbar
48-51	Begründung des OLG KA incl. Interpretation der BGH Entscheidung IV ZR 74/06; Strukturelle Mängel der Übergangsregelungen sind nicht behoben
52-60	Kritische inhaltlich-systematische Auseinandersetzung mit den ablehnenden Entscheidungsgründen der Vorinstanz Erläuterung des systematischen Ausschlusses bestimmter Gruppen rentenferner Versicherter von einem Zuschlag
61-63	Kritische Einordnung und Würdigung eines BGH-Urteils IV ZR 207/11
64	Beschreibung des systematischen und einen Gleichheitsverstoß begründenden Fehlers der Übergangsregelungen
65	Es kommt nicht darauf an, ob Nachteile jüngerer Jahrgänge bei den Startgutschriften im Verhältnis zu den Startgutschriften älterer Jahrgänge durch ab 2002 erworbene Versorgungspunkte ausgeglichen werden.
66	Hochrechnungen der Beklagten (VBL) zur These des vermeintlichen Ausgleichs eines Nachteils bei der Startgutschrift sind nicht stichhaltig
67-71	Der Abzug von 7,5 Prozentpunkten ist nicht durch das BGH-Urteil IV ZR 74/06 zu rechtfertigen
72	Hinweise zur Härtefall-Problematik
73-74	Die Unverbindlichkeit der Neuregelung führt nicht zu einem Anspruch auf Berechnung einer Versorgungsanwartschaft nach dem Satzungsrecht VOR der Systemumstellung
75-78	Wesentlicher Grund für die Unwirksamkeit der Neuregelung ist der Abzug von 7,5 Prozentpunkten. Die durch die Tarifparteien durchzuführende Nachbesserung muss zügig erfolgen und darf nicht wie bisher mehrere Jahre dauern.
79-83	Aussagen des OLG KA zur qualitativen und

	quantitativen Beurteilung des Nährungsverfahrens bei der pauschalen Ermittlung der gesetzlichen Rente
84	Hinweis des OLG KA auf vom BGH IV ZR 74/06 aufgezeigte Lösungswege
85-94	Erläuterung von Prozesskostenfragen
95	Hinweis auf divergierende Beschlüsse des OLG Köln

**Tabelle 9: Randnummern mit Stichworten zum OLG - Urteil 12 U 104/14**

## **3.2. Zum Urteil des OLG Karlsruhe 12 U 104/14**

### **3.2.1. Bewertende Zusammenfassung des Piloturteils**

#### **1.**

Das Oberlandesgericht Karlsruhe hat in den von der Rechtsanwaltssozietät Heckert, Karlsruhe, geführten Pilotverfahren in mehreren am 18.12.2014 ergangenen Urteilen die Überprüfungsbescheide der VBL zur Startgutschrift für rechtswidrig erkannt.

Das Gericht hat ausgeführt, dass die von den Zusatzversorgungskassen vorgenommenen Vergleichsberechnungen die Vorgaben des Bundesgerichtshofs auf Herstellung einer verfassungskonformen Regelung nicht erfüllen.

Damit hat erstmals ein Berufungsgericht die Neuregelungen der Zusatzversorgungskassen zur Startgutschrift überprüft und diese erneut für verfassungswidrig qualifiziert.

In gleicher Weise hatten bereits die beiden für versicherungsrechtliche Rechtsstreitigkeiten zuständigen Zivilkammern des Landgerichts Berlin entschieden.

Die Entscheidungen der Versicherungskammer des Oberlandesgerichts Karlsruhe werden als von erheblicher Bedeutung erachtet, da sie sich zu den Satzungsregelungen der größten Zusatzversorgungskasse, der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, ausspricht.

Die neuen Regelungen der anderen Zusatzversorgungskassen sind im zentralen Bereich inhaltsgleich, da sämtliche neuen Satzungsregelungen der Zusatzversorgungskassen auf der gleichen Vereinbarung der Tarifvertragsparteien beruhen, die als rechtswidrig-verfassungswidrig- erkannt wurde.

#### **2.**

Das Oberlandesgericht Karlsruhe folgt in den zentralen Punkten der Rechtsargumentation der genannten Rechtsanwaltskanzlei.

Insbesondere teilt das Oberlandesgericht die Rechtauffassung, dass eine generalisierte Überprüfung der Satzungsregelungen der Zusatzversorgungskassen zu erfolgen hat.

Das Oberlandesgericht Karlsruhe stellt zu Recht fest:

Die Satzungsbestimmungen der Beklagten (sc. der VBL) zur Bestimmung der Startgutschriften können sich nur insgesamt - und nicht nur im Verhältnis zu einem bestimmten abgrenzbaren Personenkreis - als wirksam oder unwirksam erweisen.

Diese einzig rechtslogische Betrachtung hatte die Rechtsanwaltssozietät stets vorgetragen.

Zum Gleichheitsverstoß bestätigt das Gericht den mathematisch nachhaltig dargelegten Nachweis, dass die neuen Regelungen der Zusatzversorgungskassen „den jüngeren Teil“ der Späteinsteiger notwendig benachteiligt und damit der vom Bundesgerichtshof im Urteil vom 14.11.2007 gerügte Verfassungsverstoß nicht beseitigt wurde.

Es ist erfreulich, dass das Oberlandesgericht Karlsruhe die kritischen Betrachtungen der Startgutschriften auf mathematischer Basis argumentativ nachvollzieht und bestätigt.

(nach Quelle<sup>7</sup>)

### 3.2.2. Kernaussagen des OLG-Urteils

#### RdNr. 29-31:

b) Es kommt nicht darauf an, ob der Kläger zu dem Personenkreis gehört, der nach der Grundsatzentscheidung des Bundesgerichtshofs zur Systemumstellung bei rentenfernen Versicherten (BGHZ 174, 127) dadurch gleichheitswidrig benachteiligt wurde, dass die Übergangsregelung die Belange der Versicherten mit überdurchschnittlich langer Ausbildungszeit nicht hinreichend berücksichtigte.

aa) Der Kläger macht geltend, dass sich seine Startgutschrift nicht nach dem nach der Systemumstellung geltenden Satzungsrecht richten dürfe, weil diese aus verschiedenen Gründen mit höherrangigem Recht nicht vereinbar sei. Er verlangt daher, die Übergangsregelung insgesamt am Maßstab des höherrangigen Rechts zu prüfen. Ob er zum Kreis derjenigen Personen gehört, für die in früheren Verfahren mit Rücksicht auf die längeren Ausbildungszeiten bestimmter Personengruppen ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz festgestellt wurde, ist vor diesem Hintergrund nicht entscheidend.

bb) Für die Richtigkeit dieses Befundes spricht auch, dass die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 14. November 2007 (BGHZ 174, 127, Tz. 4) zu einem Versicherten ergangen ist, der seit dem 16. Lebensjahr bei der Beklagten ununterbrochen pflichtversichert war, der also nicht zum Kreis derjenigen Versicherten gehörte, die wegen einer berufsnotwendigen Ausbildung erst spät in die Pflichtversicherung eingetreten sind.

#### RdNr. 35-37:

a) Der Kläger hat ein rechtliches Interesse an der Feststellung, ob die Verfahrensweise der Beklagten zur Berechnung seiner Startgutschrift ordnungsgemäß ist oder nicht und ob und in welcher Weise eine Neuberechnung - gegebenenfalls anhand der Berechnungsgrundlagen des vor Inkrafttretens der 42. Satzungsordnung geltenden Satzungsrechts - vorzunehmen ist. Dies gilt für Haupt- und Hilfsantrag gleichermaßen. Eine Neuberechnung bildet die Grundlage der künftigen Zusatzrentenansprüche. Außerdem ergibt sich das rechtliche Interesse daraus, dass die Parteien gerade über die Wirksamkeit der Neuberechnung bzw. Überprüfung der Startgutschriften nach dem

<sup>7</sup> [http://www.startgutschriften-arge.de/8/Zusammenfassung\\_Heckert\\_OLG\\_KA\\_Urteil.pdf](http://www.startgutschriften-arge.de/8/Zusammenfassung_Heckert_OLG_KA_Urteil.pdf)

Änderungstarifvertrag Nr. 5 und der hierauf basierenden 17. Satzungsänderung der Beklagten streiten und die Beklagte den Wert der erlangten Rentenanwartschaft durch eine verbindliche Startgutschrift festschreiben möchte.

Für die Zulässigkeit des Hauptantrags genügt es, dass eine Neuberechnung nur möglicherweise zu einer Besserstellung führen kann. Nicht erforderlich ist, dass eine etwaige Neuberechnung zu einer Besserstellung des Klägers führen werde.

b) Mit dem Hilfsantrag begehrt der Kläger die Feststellung der Unverbindlichkeit der Überprüfungsrechnung der Startgutschrift bzw. die Feststellung der Unverbindlichkeit der nach der Satzung in der 17. Satzungsänderung neu berechneten Startgutschrift. Das Begehren ist damit auf die Feststellung des Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses gerichtet (Senat VersR 2005, 1713, juris Rn. 51). Auch für die Zulässigkeit des Hilfsantrags genügt es, dass eine Neuberechnung nur möglicherweise zu einer Verbesserung der Ansprüche des Klägers führen kann. Insoweit wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

#### **RdNr. 47-51:**

3. Die Übergangsregelung ist aber weiterhin mit dem Gleichheitsgrundrecht nicht vereinbar. Der Bundesgerichtshof (BGHZ 174, 127, Tz. 133) hat die frühere Übergangsregelung der Beklagten für ihre rentenfernen Versicherten als mit Artikel 3 Absatz 1 GG unvereinbar erklärt, weil das Berechnungsmodell infolge der Inkompatibilität beider Faktoren zahlreiche Versicherte vom Erreichen des 100%-Wertes ohne ausreichenden sachlichen Grund von vornherein ausschleüß; das hat er im Wesentlichen damit begründet, dass sich der die Funktion eines Unverfallbarkeitsfaktors übernehmende Multiplikator des § 18 Absatz 2 Nr. 1 Satz 1 BetrAVG nicht nach der erreichten gesamtversorgungsfähigen Zeit, sondern lediglich nach der Zahl der Pflichtversicherungsjahre richte, gesamtversorgungsfähige Zeit und Pflichtversicherungsjahre indes deutlich voneinander abweichen könnten.

a) Der Senat versteht die Ausführungen des Bundesgerichtshofs dahin, dass das bisherige Übergangsrecht einer Überprüfung am Maßstab des Gleichheitsgrundrechts nicht standhält, weil auch Versicherte, die nach ihrer Schulentlassung eine für den angestrebten Beruf notwendige Ausbildung sofort begonnen und zügig abgeschlossen, sodann eine zusatzversorgungspflichtige Beschäftigung aufgenommen und bis zur Systemumstellung fortgesetzt haben, keine Startgutschrift erhalten, mit der sie den 100%-Wert noch erreichen könnten und sie insoweit ohne rechtfertigenden Grund anders behandelt werden als Versicherte, auf die diese Annahmen nicht zutreffen, die also etwa unmittelbar nach Schulentlassung eine duale Ausbildung im öffentlichen Dienst begonnen haben. Anders gewendet lag bisher eine Regelung vor, bei der wesentlich Gleiches - nämlich Treue zum öffentlichen Dienst von der Schulentlassung bis zur Systemumstellung - bei der Ermittlung der Startgutschriften ungleich behandelt wurde, abhängig davon, wie lange die - von der Ausbildungsdauer abhängige - Zeit der Berufstätigkeit war.

b) Der so verstandene strukturelle Mangel wird durch das mit § 79 Absatz 1a VBLS n. F. eingeführte Vergleichsmodell - schon unter Zugrundlegung des eigenen Vorbringens der Beklagten -, nicht behoben, so dass es der Erhebung eines Sachverständigengutachtens nicht bedarf (im Ergebnis ebenso LG Berlin, Urteil vom 22. Januar 2014 - 23 O 144/13; Urteil vom 27. März 2014 - 7 O 208/13, juris Rn. 33 ff.).

aa) Die Anwendung des § 2 Absatz 1 BetrAVG führt zu den im Urteil des Bundesgerichtshofs (BGHZ 174, 127, Tz. 126, 68 ff.) beschriebenen Ungereimtheiten. Allerdings hat die durch § 79 Absatz 1a Nr. 1 Satz 1 VBLS n. F. eingeführte Berechnung entsprechend § 2 Absatz 1 Satz 1 BetrAVG zunächst zur Folge, dass zumindest bei der Prüfung der Anwendungsvoraussetzungen des Vergleichsmodells eine Berechnung mit kompatiblen Faktoren vorgenommen wird, weil sowohl im Zähler als auch im Nenner der Formel mit Pflichtversicherungszeiten - im Zähler mit der Zeit vom Beginn der Pflichtversicherung des Betroffenen bis zum Systemwechsel, im Nenner mit der Zeit vom Beginn der Pflichtversicherung des Betroffenen bis zum regelmäßigen Renteneintritt - gerechnet wird. Die Regelung hat auch - wie das Landgericht zu Recht hervorgehoben hat - im Schwerpunkt einen Zuschlag bei solchen Arbeitnehmern zur Folge, die nach dem vollendeten 25. Lebensjahr in den öffentlichen Dienst eingetreten sind. Das ist der Systematik des von der Satzung in Bezug genommenen § 2 Absatz 1 BetrAVG geschuldet, der die bei gleichem Lebensalter kürzere Pflichtversicherungszeit des später einsteigenden Versicherten ins Verhältnis zu der insgesamt erreichbaren Pflichtversicherungszeit setzt.

bb) Das Vergleichsmodell führt jedenfalls in seiner konkreten Ausgestaltung nicht zur Behebung des vom Bundesgerichtshof festgestellten Mangels der Übergangsregelung, weil es nur dann und nur insoweit angewendet wird, als es zu einem um mindestens 7,5 Prozentpunkte höheren Vomhundertsatz führt als die Berechnung nach dem bisher ausschließlich angewendeten Modell nach § 18 Absatz 2 Nr. 1 Satz 1 BetrAVG. Dies hat zur Folge, dass weiterhin eine relevante und abgrenzbare Gruppe Versicherter ohne rechtfertigenden Grund vom Erreichen des 100%-Wertes ausgeschlossen ist.

#### **RdNr. 64:**

Der systematische und einen Gleichheitsverstoß begründende Fehler ist darin zu sehen, dass Versicherte, die nach ihrer Schulentlassung eine für den angestrebten Beruf notwendige Ausbildung sofort begonnen und zügig abgeschlossen, sodann eine zusatzversorgungspflichtige Beschäftigung aufgenommen und bis zur Systemumstellung fortgesetzt haben, keine Startgutschrift erhalten, mit der sie den 100%-Wert noch erreichen könnten und sie insoweit ohne rechtfertigenden Grund anders behandelt werden als Versicherte, auf die diese Annahmen nicht zutreffen, die also etwa unmittelbar nach Schulentlassung eine duale Ausbildung im öffentlichen Dienst begonnen haben. Den ausbildungsbedingt später Einsteigenden wird damit im Verhältnis zu der Gruppe der jünger in den öffentlichen Dienst eintretenden - ohne rechtfertigenden Grund - eine ihrer bis zur Systemumstellung erbrachten Lebensarbeitsleistung entsprechende Startgutschrift versagt. Dieser der Berechnung gemäß § 79 Absatz 1 VBLS i. V. m. § 18 Absatz 2 BetrAVG inwohnende Gleichheitsverstoß bleibt für eine Vielzahl von ausbildungsbedingt später Einsteigenden nach wie vor erhalten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch demjenigen rentenfernen Versicherten, der kurz nach der Systemumstellung das Zusatzversorgungssystem verlässt, ein angemessener Anteil an seinen bis dahin erwirtschafteten Anwartschaften verbleiben muss.

#### **RdNr. 65-66:**

Siehe Kapitel 3.2.3

#### **RdNr. 67-71:**

(5) Soweit die Tarifvertragsparteien zu der Beurteilung gekommen sind, eine Differenz von 7,5 Prozentpunkten „noch als angemessen“ anzusehen (vgl. insoweit Hebler ZTR 2011, 534, 536), rechtfertigt dies die Regelung nicht.



Zwar sind die Grundsätze, die für die Überprüfung von Gesetzen am Maßstab des Gleichheitsgrundsatzes entwickelt worden sind, auf die Kontrolle von Tarifverträgen nicht vollständig übertragbar, weil der Einschätzungsprärogative und den Beurteilungs- und Bewertungsspielräumen der Tarifvertragsparteien Rechnung getragen werden muss (BGHZ 174, 127 Tz. 60). Das erlaubt es den Tarifvertragsparteien aber nicht, einen - wie hier - bereits in einem gerichtlichen Verfahren festgestellten Gleichheitsverstoß nur für einen Teil des betroffenen Personenkreises und für diesen nur mit Einschränkungen zu korrigieren.

Der Entscheidung des Bundesgerichtshofs kann auch nicht entnommen werden, dass ein gewisser Abschlag - den die Tarifvertragsparteien auf 7,5 Prozentpunkte festgelegt haben - auf die errechenbare Höchstversorgung hinzunehmen sei. Der Bundesgerichtshof hat gefordert, dass das System der Berechnung der Anwartschaften so ausgestaltet sein müsse, dass auch ein wegen berufsnotwendiger Ausbildung später einsteigender Zusatzversicherter - bei Hochrechnung des Systems - die Vollversorgung erreichen kann (BGHZ 174, 127 Tz. 136). Er hat in diesem Zusammenhang beanstandet, dass das frühere Berechnungsmodell für die Startgutschriften dazu führte, dass Arbeitnehmer mit längeren Ausbildungszeiten „überproportionale“ Abschläge hinnehmen müssten. Er hat damit einen Vergleich zwischen den Arbeitnehmern mit längerer Ausbildungszeit und solchen Versicherten hergestellt, auf die dieses Merkmal nicht zutrifft. Als überproportional – also vom gleichen Verhältnis abweichend (vgl. zur Wortbedeutung von „proportional“ Duden, Band 1, 26. Auflage, S. 853) – ist demnach jeder Abschlag anzusehen, der Arbeitnehmer mit längeren Ausbildungszeiten stärker in ihrer Chance beschneidet, eine Vollversorgung zu erreichen als die Vergleichsgruppe. Dem Wort „überproportional“ lässt sich hingegen nicht entnehmen, dass die überverhältnismäßigen Eingriffe (lediglich) vermindert werden müssen, aber dem Grunde nach erhalten bleiben dürfen.

(6) Ein Abschlag von 7,5 Prozentpunkten lässt sich – wenn man zur Berechnung der Startgutschrift das Vergleichsmodell wählt - auch nicht mit der Erwägung rechtfertigen, dass dieser nicht zu einer einseitigen Belastung der Versicherten mit längeren Ausbildungszeiten, sondern aller Versicherten führe. Zwar ist im Ansatzpunkt richtig, dass der Abzug bei allen Vergleichsberechnungen nach dem neuen Übergangsrecht vorgenommen wird und nicht nur bei den Angehörigen derjenigen Gruppe, deren Benachteiligung der Bundesgerichtshof festgestellt hatte. Darauf kommt es bei der Kontrolle des neuen Satzungsrechts aber auch nicht entscheidend an, sondern darauf, ob das eingeführte Vergleichsmodell trotz des Abzugs von 7,5 Prozentpunkten noch geeignet ist, die vorherige Ungleichbehandlung zu beseitigen. Das ist aus den oben näher ausgeführten Gründen nicht der Fall.

(7) Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgericht (BVerfGK 13, 455, Tz. 55 f. zur Anwendung dieser Grundsätze auf die Satzung der Beklagten) kann ein bei der Prüfung des Gleichheitsgrundrechts zu berücksichtigender zulässiger Differenzierungsgrund auch in der Befugnis des Gesetzgebers zur Typisierung, Generalisierung und Pauschalierung von Sachverhalten liegen. Die damit verbundene Belastung ist hinzunehmen, wenn sie nur unter Schwierigkeiten vermeidbar wäre, lediglich eine verhältnismäßig kleine Zahl von Personen betrifft und der Verstoß gegen den Gleichheitssatz nicht sehr intensiv ist. Bei der Prüfung der Intensität des Verstoßes sind auf der einen Seite die Belastung des Betroffenen, auf der anderen die mit der Typisierung verbundenen Vorteile zu berücksichtigen, insbesondere die Verwaltungserfordernisse. Die Beklagte hat bei der Reform des Übergangsrechts für die rentenfernen Versicherten ein Modell gewählt, das keine individuellen Feststellungen erfordert, ob ein Versicherter aufgrund berufsnotwendig langer Ausbildung nur kurze Pflichtversicherungszeiten bis zur

Systemumstellung zurückgelegt hatte. Verwaltungserfordernisse rechtfertigen es aber nicht, ein Vergleichsmodell zu wählen, das von vornherein eine größere und abgrenzbare Gruppe von Versicherten mit berufsbedingt längeren Ausbildungszeiten nicht erfasst.

#### **RdNr. 75-78:**

b) Der Senat sieht einen Grund für die Unwirksamkeit der neuen Übergangsregelung darin, dass von dem in entsprechender Anwendung des § 2 Absatz 1 BetrAVG ermittelten Faktor 7,5 Prozentpunkte abgezogen werden. Das rechtfertigt es aber nicht, die Übergangsregelung unter Wegfall dieses Abzugs aufrechtzuerhalten. Zwar gilt das Verbot geltungserhaltender Reduktion nach § 310 Absatz 4 Satz 1 BGB nicht für Tarifverträge und damit auch nicht für die Satzung der Beklagten, soweit sie - wie hier - Tarifrecht umsetzt (BGHZ 174, 127, Tz. 147). Der Wegfall des Abzugsfaktors unter Aufrechterhaltung des Vergleichsmodells im Übrigen hätte aber zur Folge, dass auch eine Reihe von Versicherten bessergestellt würde, für die dies zur Erfüllung des verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgebots auch nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nicht geboten war (zu den gegen eine Anwendung des § 2 Absatz 1 BetrAVG sprechenden Gründen vgl. auch BGHZ 174, 127, Tz. 126). Insoweit ist den Tarifvertragsparteien Gelegenheit zu geben, eine Lösung zu suchen, die zielgenau, aber auch umfassend den vom Bundesgerichtshof festgestellten strukturellen Mangel beseitigt.

c) Der verfassungsrechtlich geschützte Anspruch auf Justizgewährung, der im Sinne praktischer Konkordanz mit der durch Artikel 9 Absatz 3 GG geschützten Tarifautonomie zum Ausgleich zu bringen ist (BGHZ 174, 127, Tz. 143), gebietet eine gerichtlich gestaltende Regelung des Übergangsrechts - noch - nicht.

Die Tarifvertragsparteien haben weiterhin verschiedene Möglichkeiten, die Ungleichbehandlung von Versicherten mit längeren Ausbildungszeiten bei der Berechnung der Startgutschriften auszugleichen. Es ist - noch - nicht geboten, in deren Auswahlermessen etwa dadurch einzugreifen, dass eine individuelle Berechnung der Startgutschrift unter konkreter Berücksichtigung von Ausbildungszeiten ohne Pauschalierungsmöglichkeiten angeordnet wird. Zwar ist seit der Systemumstellung mittlerweile so viel Zeit vergangen, dass von „rentenfernen“ Personen nur noch mit Blick auf den rechtlich allerdings maßgeblichen Stichtag der Systemumstellung gesprochen werden kann. Angesichts der Komplexität der Materie, der finanziellen Auswirkungen der Neuregelung und der Anzahl möglicher Neuregelungen kann aber eine gestaltende gerichtliche Neuregelung nicht vorgenommen werden. Eine dritte Nachbesserungsmöglichkeit der Tarifvertragsparteien oder eine nach rechtskräftigem Verfahrensabschluss erneute mehrjährige Prüfungsphase bis zum Inkrafttreten einer Neuregelung müssten die Versicherten indes nicht hinnehmen.

d) Der Bundesgerichtshof hatte in seinen Erwägungen zu der Frage, ob bereits eine gerichtliche Übergangsregelung angezeigt oder diese den Tarifvertragsparteien zu überlassen sei, unter anderem darauf hingewiesen, dass das Interesse an alsbaldiger Klärung bei den rentenfernen Versicherten weniger stark zu gewichten sei als bei rentennahen Versicherten (BGHZ 174, 127, Tz. 146). Diese Überlegung vermag mittlerweile nur noch eingeschränkt Geltung zu beanspruchen, weil die ersten zum Zeitpunkt der Systemumstellung als „rentenfern“ bezeichneten Jahrgänge das Rentenalter erreicht haben und dies für weitere Jahrgänge bevorsteht. Gleichwohl ist zu sehen, dass weiterhin ein beträchtlicher Teil der Versicherten, die zum Zeitpunkt der Systemumstellung bei der Beklagten versichert waren, das Rentenalter noch nicht erreicht haben, ferner, dass für die

von der Übergangsregelung Betroffenen nicht das „ob“ einer Rentenzahlung bis zu einer erneuten Neuregelung offen bleibt, sondern nur für einzelne die Höhe des Anspruchs betreffenden Fragen. Vor diesem Hintergrund misst der Senat dem Recht der Tarifvertragsparteien, vorrangig selbst über die Gestaltung der Systemumstellung der ursprünglich rentenfernen Jahrgänge zu entscheiden, derzeit noch höheres Gewicht zu.

### 3.2.3. Bezugnahme auf Artikel von S. Hebler und H. Hügelschäffer

#### RdNr. 65-66:

Auf die von der Beklagten unter Hinweis auf die Entscheidungen des Landgerichts Berlin sowie im Hinblick auf eine Schrift von Fischer/Siepe („Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften aus ökonomischer und finanzmathematischer Sicht“ Juli 2011, Rev. März 2013, [www.startgutschriften-arge.de](http://www.startgutschriften-arge.de)) aufgeworfene Frage, ob Nachteile jüngerer Jahrgänge bei den Startgutschriften im Verhältnis zu den Startgutschriften älterer Jahrgänge durch nach der Systemumstellung erworbene Versorgungspunkte ausgeglichen werden, kommt es nicht an. Der Senat hat in diesem Zusammenhang erwogen, dass die von der Beklagten geleistete Rente bei den jüngeren rentenfernen Versicherten stärker als bei den älteren Mitgliedern dieser Personengruppe von den nach der Systemumstellung erworbenen Versorgungspunkten geprägt wird und der Startgutschrift daher für deren Rentenberechnung ein verhältnismäßig geringeres Gewicht zukommt. Das rechtfertigt es aber nicht, ihnen für die Zeit vom Beginn der Pflichtversicherung bis zur Systemumstellung eine gleichheitsgemäße Startgutschrift zu versagen, also eine solche, die den Umstand berücksichtigt, dass der Pflichtversicherungseintritt für einen bestimmten Personenkreis wegen berufsbedingter Ausbildungszeiten hinausgeschoben ist.

Zudem geht selbst aus der von der Beklagten zum Beleg dieser These vom Ausgleich eines Nachteils bei der Startgutschrift durch nach der Systemumstellung erworbene Anwartschaften vorgelegten Anlage B 1 nicht hervor, dass durch die nach der Systemumstellung erworbenen Anwartschaften die Voll-Leistung in Höhe von 70 Prozent des Bruttogehaltes oder 91,75 Prozent des Nettogehaltes erreicht werden kann. Die Verwendung der von der Beklagten in der Anlage B 1 angeführten „Hochrechnung“, gebildet aus dem Beispiel von Hebler ZTR 2011, 534, 536, begegnet zudem grundlegenden Bedenken. Diese betreffen sowohl die Wahl eines Eintrittsalters von 30 Jahren, die Wahl eines deutlich unter dem Durchschnitt liegenden Nettoeinkommens und die Heranziehung eines fiktiven, nicht zum angenommenen Nettoeinkommen passenden Wertes bei der gesetzlichen Rente (vgl. Fischer/Siepe „Die Zahlenbeispiele aus ZTR und BetrAV im Lichte aktueller Gerichtsurteile, Stand 12.05.2014 S. 7 ff., zitiert aus [www.startgutschriften-arge.de/standpunkte](http://www.startgutschriften-arge.de/standpunkte)).

Es wurde bereits in der Systemfehler-Studie<sup>8</sup> der Autoren Fischer/Siepe erwähnt:

---

<sup>8</sup> a.a.O.

Es ist schon erstaunlich, dass mehrere Musterberechnungen in den Fachzeitschriften ZTR<sup>9</sup> und BetrAV<sup>10</sup> sowie in der VBL-Pressemitteilung<sup>11</sup> vom 9.11.2011 gewisse Sonderfälle in den Mittelpunkt stellen.

Nur in **Sonderfällen** mit einem Eintrittsalter von mehr als 33 Jahren erfolgt eine Kürzung der Voll-Leistung. Sicherlich stellen rentenferne Pflichtversicherte, die erst nach vollendetem 33. Lebensjahr in den öffentlichen Dienst eingetreten sind, die Ausnahme dar. In dem eher atypischen erwähnten Beispielfall aus ZTR sind also weniger als 32 Pflichtversicherungsjahre bis zum Rentenbeginn erreichbar.

Die notwendige Bedingung für einen Zuschlag wird zwar bei fast allen Späteinsteigern der Jahrgänge 1947 bis 1960 mit einem Eintrittsalter von mehr als 33 Jahren erfüllt, da der Unverfallbarkeitsfaktor auch nach Abzug von 7,5 Prozentpunkten mehr oder minder deutlich über dem Anteilssatz nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG liegt.

Allerdings wird eine hochkomplizierte Zusatzberechnung fällig, an deren Ende eine gekürzte Voll-Leistung steht, auf die dann der höhere Berechnungssatz (Unverfallbarkeitsfaktor minus 7,5 Prozentpunkte) angewandt wird.

Hagen Hügelschäffer, Geschäftsführer der AKA (Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung), führt in BetrAV 7/2011 sogar nur ein einziges Berechnungsbeispiel für einen „Spätesteinsteiger“ mit 45 Jahren in den öffentlichen Dienst auf. Wie selbstverständlich wird dabei der verheiratete Familienstatus unterstellt.

Der besagte Artikel von S. Hebler aus ZTR 9/2011 wird inzwischen ungeprüft in Schriftsätzen von Anwälten der Zusatzversorgungskassen (z.B. der VBL) und auch in Gerichtsurteilen verwendet. In Schriftsätzen werden sogar für **jüngere** Rentenferne daraus Schlussfolgerungen gezogen. Die Autoren Fischer/Siepe haben im Februar 2014 zusätzlich zu ihrer grundsätzlichen Kritik<sup>12</sup> vom November 2011 an den Aussagen des ZTR-Artikels aus 9/2011 auch die dortigen Zahlenbeispiele einer rigiden Überprüfung<sup>13</sup> zu unterzogen. Auch ein Späteinsteiger-Beispiel aus einem Artikel von H. Hügelschäffer in der Zeitschrift Betriebliche Altersversorgung (BetrAV) wurde kurz untersucht.

Es lässt sich nachweisen, dass die im ZTR-Artikel aus 9/2011 verwendeten beiden Zahlenbeispiele Fehler enthalten und sich wegen mangelnder Transparenz einer sofortigen Nachprüfbarkeit für Betroffene, Anwälte und Richter entziehen.

Es zeigt sich erneut, dass es für Betroffene, Anwälte und Richter sehr empfehlenswert ist, Angaben aus einschlägigen Verbandszeitschriften,

---

<sup>9</sup> S. Hebler: Zusatzversorgung – Verbesserung bei den Startgutschriften für Späteinsteiger, ZTR, Zeitschrift für Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht des öffentlichen Dienstes, Heft 9/2011, 534-538

<sup>10</sup> H. Hügelschäffer: Die Tarifeinigung im öffentlichen Dienst zu den Startgutschriften; BetrAV, Betriebliche Altersversorgung, Heft 7, 2011, 613 – 619

<sup>11</sup> [http://portal.versorgungskammer.de/portal/pls/portal/!PORTAL.wwwpob\\_page.show?\\_docname=4052122.PDF](http://portal.versorgungskammer.de/portal/pls/portal/!PORTAL.wwwpob_page.show?_docname=4052122.PDF)

<sup>12</sup> **VBLinfo 2/2011** zum Änderungstarifvertrag Nr.5 zum Tarifvertrag Altersversorgung:

[http://www.vbl.de/de/aktuelles/vblinfo-22011-zum-%C3%A4nderungstarifvertrag-nr5-zum-ta\\_gus0yvzx.html](http://www.vbl.de/de/aktuelles/vblinfo-22011-zum-%C3%A4nderungstarifvertrag-nr5-zum-ta_gus0yvzx.html)

<sup>13</sup> <http://www.startgutschriften-arge.de/11/WuerdigungAufsatzHebler2011.pdf>

<sup>13</sup> [http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP\\_Zahlenbeispiele\\_ZTR.pdf](http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Zahlenbeispiele_ZTR.pdf)

Hauszeitschriften oder Büchern nicht ungeprüft zu vertrauen, vor allem dann nicht, wenn es um nicht-juristische Zahlenkonstruktionen und Schlussfolgerungen daraus geht.

Der ZTR–Artikel aus 9/2011 hält nach der bereits im November 2011 von den beiden Autoren Fischer/Siepe geäußerten Kritik<sup>14</sup> zudem auch nach Würdigung und Auswertung der Zahlenbeispiele wissenschaftlichen Standards in Bezug auf Transparenz, Korrektheit, Schlüssigkeit keinesfalls stand. Da wäre erheblich mehr Sorgfalt zu erwarten gewesen.

Internetquelle des vorliegenden Dokuments:

[http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP\\_Einschaetzungen\\_zu\\_12\\_U\\_104\\_14.pdf](http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Einschaetzungen_zu_12_U_104_14.pdf)

---

<sup>14</sup> a.a.O.

## **Tabellenverzeichnis**

Tabelle 1: Zuschlagsquote I bei fehlender Kürzung von m/n .....	9
Tabelle 2: Zuschlagsquote II bei Kürzung von m/n um 7,5 Prozentpunkte .....	10
Tabelle 3: Zusammenfassung der Ergebnisse der Überprüfung des Klagefalls .....	20
Tabelle 4: Näherungsweise Zusammenhang von gvE und NR .....	22
Tabelle 5: Beispiel: Berechnungsschema der gesetzl. Rente .....	23
Tabelle 6: Mindestrente in Prozent des gvE p.a. ....	24
Tabelle 7: Näherungsweise Startgutschrift in Prozent und € pro Jahr .....	26
Tabelle 8: Dominanz des Formelbetrags bei alter und neuer Anwartschaft .....	31
Tabelle 9: Randnummern mit Stichworten zum OLG - Urteil 12 U 104/14 .....	37

## **Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1: Kein Zuschlag für Rentenferne mit Eintrittsalter 25 oder jünger .....	28
Abbildung 2: Wie die Zuschlagsquoten für jüngere Späteinsteiger sinken .....	29
Abbildung 3: Bisherige und neue Startgutschriften .....	32

## Anlage A: Bedingungen für einen Zuschlag zur Startgutschrift

### Anhang A1: Notwendige Bedingung für einen Zuschlag zur Startgutschrift

Gemäß der jeweils neuesten ZVK – Satzung erfolgt eine Vergleichsberechnung der Versorgungsätze (v.H. Sätze) nach § 18 BetrAVG und § 2 BetrAVG (Unverfallbarkeitsfaktor).

Es findet also nach Wunsch der Satzungsgeber eine Vermischung des Unverfallbarkeitsfaktors nach § 2 BetrAVG mit der übrigen Formel nach § 18 BetrAVG statt, die bis zur Berechnung der Voll-Leistung nicht geändert wird. Ferner werden 7,5 Prozentpunkte vom Unverfallbarkeitsfaktor abgezogen.

Die aktuellen ZVK - Satzungen, die diesen Vergleich aufgenommen haben, sind bisher noch nicht einer endgültigen gerichtlichen Überprüfung unterzogen worden.

Es gibt inzwischen eine kostenlose, unabhängige und sehr schnelle Nachprüfungsmöglichkeit der rentenfernen Startgutschrift incl. der Zuschlagsberechnung wie auch einer rentennahen Startgutschrift:

[http://www.startgutschriften-arge.de/7/Fischer\\_STG.zip](http://www.startgutschriften-arge.de/7/Fischer_STG.zip)

[http://www.startgutschriften-arge.de/7/Fischer\\_ZV.zip](http://www.startgutschriften-arge.de/7/Fischer_ZV.zip)

#### Kleiner Exkurs:

Die Satzungsgeber machen einen Vergleich von Versorgungsprozentsätzen nach § 18 BetrAVG und § 2 BetrAVG.

Der Versorgungsprozentsatz nach § 18 BetrAVG beträgt 2,25 % pro Jahr der Pflichtversicherung. Nach 44,44.... Jahren wären 100 % erreicht (oder anders:  $100/44,44.. = 2,25$  Punkte pro Jahr)

Man vergleicht nach § 18 BetrAVG den Quotienten aus erreichten Pflichtversicherungsjahre ( $m$ ) und  $44,44.. <m/44,44..>$

mit einem Quotienten nach § 2 BetrAVG (Unverfallbarkeitsquotient) aus ( $m$ ) und bis zum 65.+0 LJ theoretisch erreichbaren Pflichtversicherungsjahre ( $n$ ),  $<m/n>$

Also:  $m/44,44.. < m/n$  oder  $m*100/44,44.. < 100*m/n$

Oder  $m*2.25 < 100*m/n$  oder  $0,0225*m < m/n$

Die Satzungsgeber haben festgelegt, dass der Versorgungsprozentsatz nach § 2 BetrAVG um 7,5 Prozentpunkte vermindert werden und erst dann ein Vergleich mit dem verdienten Versorgungsprozentsatz nach § 18 BetrAVG stattfindet:

Zuschlag nach Willen der Satzungsgeber nur dann, wenn

$$\boxed{0,0225*m < m/n - 0,075 \quad \text{oder} \quad m/n - 0,0225*m - 0,075 > 0 \quad (\text{wenn } n \geq 32)}$$

Das ist die notwendige Zuschlagsbedingung für  $n \geq 32$ .

Grundsätzlich gilt: Ist der rentenferne Pflichtversicherte bis zum vollendeten 33. Lebensjahr in den öffentlichen Dienst eingetreten, wird die pauschale Voll-Leistung nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG nicht gekürzt. Späteinsteiger mit einem Eintrittsalter von 26 bis 33 Jahren kommen somit in den „Genuss“ eines gegenüber dem Anteilssatz nach § 18 BetrAVG deutlich höheren Unverfallbarkeitsfaktors nach Abzug von 7,5 Prozentpunkten. Die bisher nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG ermittelte Voll-Leistung ändert sich also nicht.

Nur in **Sonderfällen** mit einem Eintrittsalter von mehr als 33 Jahren erfolgt eine Kürzung der Voll-Leistung. Sicherlich stellen rentenferne Pflichtversicherte, die erst nach vollendetem 33. Lebensjahr in den öffentlichen Dienst eingetreten sind, die Ausnahme dar. In diesem eher atypischen Fall sind also weniger als 32 Pflichtversicherungsjahre bis zum Rentenbeginn erreichbar.

Die notwendige Bedingung für einen Zuschlag wird zwar bei fast allen Späteinsteigern der Jahrgänge 1947 bis 1960 mit einem Eintrittsalter von mehr als 33 Jahren erfüllt, da der Unverfallbarkeitsfaktor auch nach Abzug von 7,5 Prozentpunkten mehr oder minder deutlich über dem Anteilssatz nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG liegt.

Allerdings wird eine hochkomplizierte Zusatzberechnung fällig, an deren Ende eine gekürzte Voll-Leistung steht, auf die dann der höhere Berechnungssatz (Unverfallbarkeitsfaktor minus 7,5 Prozentpunkte) angewandt wird.



## **Anhang A2: Notwendige Bedingung Zuschlag zur Startgutschrift (mathem. Analyse)**

### **Mathematische Analyse des sog. „Hebler“-Effekts (siehe § 33 Abs.1a Satz 1 Nr. 1 und 2 ATV)**

Unverfallbarkeitsfaktor nach § 2 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG

./ 7,5 Prozentpunkte

./ vom-Hundert-Satz nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 BetrAVG

= Abweichung nach Abzug von 7,5 Prozentpunkten

also:

$$A = m/n - 0,075 - m \times 0,0225$$

mit A = Abweichung nach Abzug von 7,5 Prozentpunkten

m/n = Unverfallbarkeitsfaktor in % nach § 2 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG

m = bis zum 31.12.2001 erreichte Pflichtversicherungsjahre

n = bis zum vollendeten 65. Lebensjahr erreichbare Pflichtversicherungsjahre

- 0,075 = Abzug von 7,5 Prozentpunkten

m x 0,0225 = bis zum 31.12.2001 erreichte Pflichtversicherungsjahre x Anteilssatz nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 BetrAVG

Division von A durch m ergibt:

$$1/n - 0,075/m - 0,0225 = 1/n - 0,0225 - 0,075/m$$

notwendige Bedingung für einen Zuschlag ist:

$$1/n - 0,0225 - 0,075/m > 0 \text{ bzw. } 1/n - 0,0225 > 0,075/m$$

#### **Fallunterscheidungen:**

- 1.)  $n \geq 40 \wedge m < 30$ :  $1/n - 0,0225 = \max. 0,0025$  und  $0,075/m > 0,0025$ , also ist die notwendige Bedingung nicht erfüllt, Zuschlag auf bisherige Startgutschrift ist ausgeschlossen
- 2.)  $32 < n < 40$ : Zuschlag auf Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG möglich, falls  $1/n - 0,0225 > 0,075/m$  mit  $n = m + 10 + J - 1947 + M/12$ ,  
J = Geburtsjahrgang (1947 bis 1961) und M = Geburtsmonat (1 für Jan. bis 12 für Dez.)
- 3.)  $n < 32$ : Bedingung für einen Zuschlag hängt von Zusatzberechnungen ab, da eine Kürzung von Nettoversorgungssatz, Nettogesamtversorgung und Voll-Leistung in Abhängigkeit von der Gesamtversorgungsfähigen Zeit erfolgt (siehe § 33 Abs. 1a Satz 1 Nummer 2 ATV)

### **Anhang A3: Orientierungsrahmen für Zuschlagsbedingung**

Bei einem Eintritt in den öffentlichen Dienst vor dem 25. Lebensjahr oder ab Jahrgang 1961 gibt es grundsätzlich keinen Zuschlag. Einen Zuschlag bei Eintritt in den öD nach dem 25. Lebensjahr kann es für alleinstehende Rentenferne mit Steuerklasse I/0 am 31.12.2001 nur in den seltenen Fällen bei Höher- und Spitzenverdienern geben, wenn die nach der Formel in § 18 Abs. 2 BetrAVG ermittelte Startgutschrift über dem Mindestbetrag nach historischen Entgelten und der Mindeststartgutschrift (Soziale Komponenten) liegt.

Das lässt sich auch leicht beweisen (siehe Tabelle mit dem Orientierungsrahmen 3).

Man kann Studien von Fischer / Siepe heranziehen, um die obige Aussage zu belegen und dort auch weitere klassifizierende Feststellungen treffen. Andererseits ist es auch möglich, die notwendige Bedingung („Hebler-Effekt“, siehe Anhang A2) für einen Zuschlag zur Startgutschrift zu visualisieren. Dabei helfen sogenannte **„Orientierungsrahmen“** für die Grunddaten von rentenfernen Versicherten (siehe die folgenden Tabellen).

Orientierungsrahmen 1 für die persönlichen Grunddaten bei der rentenfreien Startgutschrift																															
Geburtsjahrgang, Eintrittsjahr(EA) in ZVK, erreichbare ZVK-Jahre(bis 65+0 LJ) und ZVK-Eintrittsjahr																															
EA	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50
n	45	44	43	42	41	40	39	38	37	36	35	34	33	32	31	30	29	28	27	26	25	24	23	22	21	20	19	18	17	16	15
1947	1967	1968	1969	1970	1971	1972	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997
1948	1968	1969	1970	1971	1972	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998
1949	1969	1970	1971	1972	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999
1950	1970	1971	1972	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000
1951	1971	1972	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001
1952	1972	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002
1953	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003
1954	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004
1955	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005
1956	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
1957	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007
1958	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
1959	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
1960	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
1961	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
1962	1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
1963	1983	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
1964	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
1965	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
1966	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
1967	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
1968	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
1969	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
1970	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020

Tabelle: Orientierungsrahmen 1 für Grunddaten

Orientierungsrahmen 2 für die persönlichen Grunddaten bei der rentenfreien Startgutschrift																															
Geburtsjahrgang, Eintrittsalter (EA) in ZVK-erreichbare ZVK-Jahre (p) bis 65+0 LJ, bis 1.01.2002 erreichte ZVK-Jahre (m)																															
EA	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50
n	45	44	43	42	41	40	39	38	37	36	35	34	33	32	31	30	29	28	27	26	25	24	23	22	21	20	19	18	17	16	15
1947	35	34	33	32	31	30	29	28	27	26	25	24	23	22	21	20	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5
1948	34	33	32	31	30	29	28	27	26	25	24	23	22	21	20	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4
1949	33	32	31	30	29	28	27	26	25	24	23	22	21	20	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3
1950	32	31	30	29	28	27	26	25	24	23	22	21	20	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2
1951	31	30	29	28	27	26	25	24	23	22	21	20	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1
1952	30	29	28	27	26	25	24	23	22	21	20	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
1953	29	28	27	26	25	24	23	22	21	20	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0	0
1954	28	27	26	25	24	23	22	21	20	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0	0	0
1955	27	26	25	24	23	22	21	20	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0	0	0	0
1956	26	25	24	23	22	21	20	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0	0	0	0	0
1957	25	24	23	22	21	20	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0	0	0	0	0	0
1958	24	23	22	21	20	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0	0	0	0	0	0	0
1959	23	22	21	20	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0	0	0	0	0	0	0	0
1960	22	21	20	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1961	21	20	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1962	20	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1963	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1964	18	17	16	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1965	17	16	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1966	16	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1967	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1968	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1969	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1970	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Tabelle: Orientierungsrahmen 2 für Grunddaten

Orientierungsrahmen3 für die persönlichen Grunddaten bei der rentenfernen Startgutschrift																															
Geb.Jahrgang, Eintrittsalter (EA) in ZVK,erreichbare ZVK-Jahre(n) bis 65+0 LJ ,bis 1.01.2002 erreichte ZVK-Jahre (m): Notwendige Bedingung für einen Zuschlag: $1/n - 0,0225 - 0,075/m > 0$ ; 1 = Bedingung erfüllt! 0 = Bedingung NICHT erfüllt!																															
EA	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50
n	45	44	43	42	41	40	39	38	37	36	35	34	33	32	31	30	29	28	27	26	25	24	23	22	21	20	19	18	17	16	15
1947	0	0	0	0	0	0	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
1948	0	0	0	0	0	0	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
1949	0	0	0	0	0	0	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
1950	0	0	0	0	0	0	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
1951	0	0	0	0	0	0	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
1952	0	0	0	0	0	0	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
1953	0	0	0	0	0	0	0	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
1954	0	0	0	0	0	0	0	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
1955	0	0	0	0	0	0	0	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
1956	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
1957	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
1958	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
1959	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
1960	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
1961	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1962	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1963	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1964	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1965	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1966	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1967	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1968	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1969	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1970	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Tabelle: Orientierungsrahmen 3 für Grunddaten

Wie liest man diese Orientierungsrahmen?

**Beispiel für Orientierungsrahmen 1:**

Rentenferner Versicherter mit Geburtsjahrgang 1947 trete mit 26 Jahren in die Pflichtversicherung der ZVK ein.

Dann kann man in der Tabelle des Orientierungsrahmens 1 nachlesen in der Spalte für Eintrittsalter (EA) 26 und Zeile für Geburtsjahrgang 1947:

- erreich**bare** ZVK – Jahre (n) bis 65+0 LJ: 39
- Eintrittsjahr in die ZVK: 1973

**Beispiel für Orientierungsrahmen 2:**

Rentenferner Versicherter mit Geburtsjahrgang 1947 trete mit 26 Jahren in die Pflichtversicherung der ZVK ein.

Dann kann man in der Tabelle des Orientierungsrahmens 2 nachlesen in der Spalte für Eintrittsalter (EA) 26 und Zeile für Geburtsjahrgang 1947:

- erreich**bare** ZVK – Jahre (n) bis 65+0 LJ: 39
- Bis 01.01.2002 erreichte**te** ZVK – Jahre (m): 29

**Beispiel für Orientierungsrahmen 3:**

Rentenferner Versicherter mit Geburtsjahrgang 1947 trete mit 26 Jahren in die Pflichtversicherung der ZVK ein.

Dann kann man in der Tabelle des Orientierungsrahmens 3 nachlesen in der Spalte für Eintrittsalter (EA) 26 und Zeile für Geburtsjahrgang 1947:

- die notwendige Bedingung für einen Zuschlag ist erfüllt

Andererseits ist aus dem Orientierungsrahmen 3 sofort ersichtlich, dass rentenferne Versicherte mit Eintrittsalter unter 25 Jahren bzw. ab Geburtsjahrgang 1961 generell vom Zuschlag ausgeschlossen sind, da die notwendige Bedingung für einen Zuschlag nicht erfüllt (NE) ist.

## **Anlage 1: Exkurs zu Mindestrente, Formelbetrag, Mindeststartgutschrift** aus der Systemfehlerstudie<sup>15</sup>, Kap. 1.7:

In der Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften wird auf die Existenz von Mindestwerten (**Mindestrente** nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG und **Mindeststartgutschrift** nach § 9 Abs. 2 ATV) überhaupt nicht eingegangen. Es geht ausschließlich um die Frage, ob die neue Anwartschaft nach § 33 Abs. 1a ATV höher ist als die Anwartschaft nach § 33 Abs. 1 ATV (siehe § 33 Abs. 1a Hauptsatz 2 ATV). Da die Anwartschaft nach § 33 Abs. 1 ATV aber identisch ist mit der bisherigen Startgutschrift, die auch durch die Mindestrente oder Mindeststartgutschrift bestimmt werden kann, ergibt sich folgende Konsequenz:

**Liegt die neue Anwartschaft (im Folgenden auch als „neuer Formelbetrag“ bezeichnet) zwar über dem alten Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG, aber unter der Mindestrente oder Mindeststartgutschrift, gibt es keinen Zuschlag. Dies trifft fast ausschließlich am 31.12.2001 alleinstehende Rentenferne, bei denen die bisherige Startgutschrift bei gesamtversorgungsfähigen Entgelten bis 4.500 € nicht vom Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG, sondern von einem Mindestwert (Mindestrente oder Mindeststartgutschrift) bestimmt wird.**

Dazu eine Begriffserklärung aus ökonomisch-mathematischer und rechtlicher Sicht:

### **alter Formelbetrag**

= Berechnung der anteiligen Voll-Leistung (= Nettogesamtversorgung minus Näherungsrente) mit dem Anteilssatz von 2,25 % pro erreichtem Pflichtversicherungsjahr bis Ende 2001 nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG

### **Mindestrente**

= Mindestbetrag von jeweils 0,375 % des tatsächlich erzielten Entgelts für jedes Pflichtversicherungsjahr während der gesamten Pflichtversicherungszeit bis Ende 2001 nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG (Höhe hängt von den tatsächlich erzielten Entgelten einschließlich der tatsächlichen Entgeltentwicklung sowie der Anzahl der erreichten Pflichtversicherungsjahre bis Ende 2001 ab)

### **Mindeststartgutschrift**

= Startgutschrift von 7,36 € pro vollem Pflichtversicherungsjahr, wenn bis Ende 2001 insgesamt mindestens 20 volle Pflichtversicherungsjahre erreicht wurden nach (§ 9 Abs. 3 ATV)

### **neuer Formelbetrag** (bzw. neue Anwartschaft nach § 33 Abs. 1a ATV)

= Berechnung einer neuen anteiligen Voll-Leistung gem. Neuregelung nach § 33 Abs. 1a ATV, wenn der Unverfallbarkeitsfaktor nach Abzug von 7,5 Prozentpunkten höher ist als der bisherige Anteilssatz nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG

<sup>15</sup> [http://www.startgutschriften-arge.de/6/Systemfehler\\_Langfassung.pdf](http://www.startgutschriften-arge.de/6/Systemfehler_Langfassung.pdf)

**Alter und neuer Formelbetrag** können immer genau beispielsweise mit dem „Fischer-Zuschlagsrechner“ (zitiert a.a.O) berechnet werden.

Die **Mindeststartgutschrift** setzt 20 volle bis zum 31.12.2001 erreichte Pflichtversicherungsjahre voraus und wird bei durchgehender Vollzeitbeschäftigung wie folgt berechnet:  $7,36 \text{ €} \times \text{Anzahl der erreichten Pflichtversicherungsjahre (m)}$ . Bei Teilzeitbeschäftigung wird der Satz von 7,36 € für ein volles Pflichtversicherungsjahr entsprechend dem sog. Gesamtbeschäftigungsquotient vermindert.

Die Berechnung der exakten **Mindestrente** setzt voraus, dass auch sämtliche in der Pflichtversicherungszeit bis Ende 2001 erzielten Entgelte des rentenfernen Pflichtversicherten genau bekannt sind. Dazu müssten die originalen Versicherungszeiten und –entgelte z.B. aus dem alten Startgutschriftbescheid vorliegen.

Man kann sich jedoch auch anders behelfen. Die näherungsweise Mindestrente (bzw. Mindestrente p.a.) kann man ermitteln unter der Voraussetzung, dass sich die Entgelte prozentual genau so entwickelt haben wie die tariflich vereinbarten Entgelte. Nach Analyse einer Vielzahl von tatsächlichen Entgelt- und Versicherungsverläufen lag die tatsächliche Mindestrente p.a. der rentenfernen Pflichtversicherten in aller Regel unter der auf diese Weise ermittelten Mindestrente p.a.. Dies ist hauptsächlich durch Entgeltsprünge infolge eines beruflichen Aufstiegs bedingt, da längere Anfangszeiten mit deutlich niedrigeren Entgelten das Niveau der Mindestrente weiter nach unten drücken. Es gilt die Beziehung:  $\text{Mindestrente} = \text{Mindestrente in \% des gvE p.a.} \times \text{Anzahl } m \text{ der bis 31.12.2001 erreichten ZVK – Pflichtversicherungsjahre}$ . (Beispiel:  $\text{gvE} = 2012 \text{ €}$ ,  $m = 24 \text{ Jahre}$ ,  $\text{Mindestrente in \% p.a.} = 0,02776$ , dann folgt:  $\text{Mindestrente} = 0,02776 \times 2.012 \text{ €} \times 24 = 134,05 \text{ €}$ )

Letztlich sind also bis zu vier unterschiedliche Werte (**alter Formelbetrag**, **Mindestrente**, **Mindeststartgutschrift**, **neuer Formelbetrag**) zu ermitteln, um eine Aussage darüber zu treffen, ob die neue Startgutschrift über der bisherigen Startgutschrift liegt und somit ein Zuschlag erfolgt. Liegt der neue Formelbetrag nach § 33 Abs. 1a ATV unter der bisherigen Startgutschrift, ändert sich die Startgutschrift nicht (sog. Bestandsschutz).

Grundsätzlich wurde die **bisherige Startgutschrift** aus dem höchsten der drei Werte (**alter Formelbetrag** nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG, **Mindestrente** nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG, evtl. **Mindeststartgutschrift** nach § 9 Abs. 3 ATV bei mindestens 20 vollen Pflichtversicherungsjahren bis Ende 2001) errechnet. Da bei am 31.12.2001 alleinstehenden Rentenfernen der nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG ermittelte Formelbetrag in den meisten Fällen unter den Mindestwerten (Mindestrente bzw. Mindeststartgutschrift) lag, war die bisherige Startgutschrift bei Alleinstehenden identisch mit der Mindestrente bzw. –startgutschrift und lag oft deutlich über dem Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG.

Ein Zuschlag auf den alten Formelbetrag, der durch die nach den Nummern 1 und 2 von § 33 Abs. 1a ATV ermittelte höhere Anwartschaft zustande kommt, nützt den Alleinstehenden aber nichts, wenn der neue Formelbetrag immer noch unter der Mindestrente bzw. der Mindeststartgutschrift liegt. Genau dies ist bei alleinstehenden Durchschnittsverdienern immer der Fall. Daran ändert sich auch nichts, wenn sie Späteinsteiger sind und erst mit beispielsweise 33 Jahren oder später in den



öffentlichen Dienst eintreten. Es bleibt also dann bei der bisherigen Startgutschrift, obwohl der neue Formelbetrag nach § 33 Abs. 1a ATV über dem alten Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG liegt.

Ausgerechnet diese Gruppe der alleinstehenden Rentenfernen, die bereits nach § 33 Abs. 1 ATV i.V.m. § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG zu den Hauptbetroffenen der rentenfernen Startgutschriften zählt, gehört auch zu den **Hauptbetroffenen nach der Neuregelung in § 33 Abs. 1a ATV**, d.h. der neuen Zuschlagsregelung.

Dies hat zur Folge, dass auch ein durch den Zuschlag erhöhter Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG in fast allen Fällen noch unter den Mindestwerten und damit unter den bisherigen Startgutschriften bleibt. Diese alleinstehenden Normal- und Höherverdiener gehen also auch dann leer aus, wenn sie relativ spät in den öffentlichen Dienst eingetreten sind und dadurch deutlich weniger als 40 Pflichtversicherungsjahre bis zum vollendeten 65. Lebensjahr erreichen können.

## Anlage 2: Unverfallbarkeitsfaktor auch im öffentlichen Dienst?

(siehe Systemfehlerstudie (Quelle a.a.O), Kapitel 2.1

Der **Unverfallbarkeitsfaktor** und dessen Berechnung beim Ausscheiden eines Arbeitnehmers in der Privatwirtschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG ist laut **Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15.7.1998** (Az. 1 BvR 1554/89 u.a.) durchaus praktikabel. Dass der Unverfallbarkeitsfaktor gegen das Verbot der Diskriminierung wegen Alters nach dem **Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG)** vom 14.8.2006 verstößt, da er jüngere Versicherte mit einem frühen Eintrittsalter benachteiligt, wird im **Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 19.7.2011** (Az. 3 AZR 571/09) verneint. Nach § 1 AGG sollen Benachteiligungen aus Gründen des Alters zwar grundsätzlich beseitigt werden. Nach § 10 AGG sind jedoch Benachteiligungen wegen des Alters zulässig, wenn sie objektiv und angemessen sowie durch ein legitimes Ziel gerechtfertigt sind.

Die Tatsache, dass der individuell ermittelte **Unverfallbarkeitsfaktor** nach § 2 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG nach herrschender Rechtsauffassung nicht zur Altersdiskriminierung führt und demzufolge schon in frühem Alter in das Arbeitsverhältnis eingetretene Arbeitnehmer nicht unmittelbar benachteiligt, hat jedoch mit der weitgehend pauschalen Berechnung von rentenfernen Startgutschriften nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG zunächst einmal überhaupt nichts zu tun.

Im **BGH-Urteil vom 14.11.2007** (Az. IV ZR 74/06) wurde die Einführung eines anteiligen Unverfallbarkeitsfaktors (zum Beispiel als Verhältnis von erreichten zu erreichbaren Pflichtversicherungsjahren) zwar angedacht, um die finanzielle Benachteiligung von rentenfernen Pflichtversicherten mit längeren Ausbildungszeiten und demzufolge späterem Eintrittsalter in den öffentlichen Dienst zu beseitigen. Gleichzeitig betonten die Richter aber, dass **„die Berechnungsmethode für den Unverfallbarkeitsfaktor nicht losgelöst von der Berechnungsmethode für die Voll-Leistung betrachtet werden“** (siehe RdNr. 126 im Urteil des BGH (Az. IV ZR 74/06)) kann, da zwischen den beiden Rechenschritten in § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG (Voll-Leistung als 1. Rechenschritt und jährlicher Anteilssatz von 2,25 % als 2. Rechenschritt) ein innerer Zusammenhang besteht.

Da der BGH in seinem Piloturteil (dort RdNr. 149) ausdrücklich auch andere Wege für die Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften vorschlägt (zum Beispiel die Erhöhung des Multiplikators von 2,25 % oder die Veränderung der gesamten Berechnungsformel und nicht nur die Korrektur ihrer Faktoren), kann von einer „Empfehlung“, den Unverfallbarkeitsfaktor auch bei Neuregelung zu verwenden, überhaupt keine Rede sein.

Die Berechnung eines Unverfallbarkeitsfaktors sahen schon Kommentatoren der VBL kritisch (siehe Norbert Wein in BetrAV 5/2008<sup>16</sup>, Seite 455, und Matthias Konrad in ZTR 6/2008<sup>17</sup>, Seite 302).

---

<sup>16</sup> Norbert Wein, „Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu den Startgutschriften“ in: BetrAV, Betriebliche Altersversorgung, 5/2008, 451-456

<https://www.vbl.de/de?t=/documentManager/sfdoc.file.supply&fileID=1217490681198>

<sup>17</sup> Matthias Konrad, „Reform der Zusatzversorgung – Ende des Tarifstreits in Sicht?“ in: ZTR, Zeitschrift für Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht des öffentlichen Dienstes, Heft 6/2008, 296-303

<https://www.vbl.de/de?t=/documentManager/sfdoc.file.supply&fileID=1223640350524>

**VBL-Jurist Matthias Konrad** (zuständig für Satzung und Grundsatz in der Abteilung VS 10 der VBL) spricht sich in seinem Kommentar zum BGH-Urteil vom 14.11.2007 für eine Veränderung des jährlichen Anteilssatzes von 2,5 % gem. § 18 Abs. 2 BetrAVG aus und gegen die isolierte Übertragung des Unverfallbarkeitsfaktors gem. § 2 auf § 18 BetrAVG. Konrad sieht darin eine Vermengung von pauschalen Berechnungen (Voll-Leistung nach § 18) und individuellen Berechnungen (Unverfallbarkeitsfaktor nach § 2), was wiederum zu einem Systembruch führen könnte.

Genau zu diesem **Systembruch** ist es aber mit der Einführung des Unverfallbarkeitsfaktors in die Neuregelung nach § 33 Abs. 1a ATV gekommen. **TdL-Referent Stefan Hebler** verteidigt in seinem Kommentar zur Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften die Wirkung des **Unverfallbarkeitsfaktors**, indem er dessen Anwendung mit der „**Modifikation der Voll-Leistung**“ bei einem Eintrittsalter von mehr als 33 Jahren verbindet (siehe Punkt 4.3.1 in seinem Aufsatz)<sup>18</sup>.

Nach Autor Hebler ist der **Unverfallbarkeitsfaktor** „**mathematisch zwingend bei langer Versicherungszeit umso höher, je älter der Versicherte bei Beginn des Arbeitsverhältnisses war**“.

Die von Hebler angeführten Beispiele für eine gleiche Versicherungszeit von 10 Jahren (übertragen auf die Startgutschrift-Berechnung: **m** = Anzahl der bis zum 31.12.2001 erreichten Pflichtversicherungsjahre) und ein Eintrittsalter von 25 bzw. 45 Jahren (übertragen auf die Startgutschrift-Berechnung: **n** = Anzahl der bis zum 65. Lebensjahr insgesamt 40 bzw. 20 erreichbaren Pflichtversicherungsjahre) sind elementar. Der Unverfallbarkeitsfaktor von  $10/20 = 50\%$  bei einem Eintrittsalter von 45 Jahren ist selbstverständlich doppelt so groß im Vergleich zu  $10/40 = 25\%$  bei einem Eintrittsalter von 25 Jahren.

Die Regel „Je höher (niedriger) das Eintrittsalter, desto höher (niedriger) der Unverfallbarkeitsfaktor bei gleicher Pflichtversicherungszeit am Tag des Ausscheidens aus dem öffentlichen Dienst bzw. am Tat der Systemumstellung zum 31.12.2001“ ist logisch völlig richtig. Diese Regel darf aber nicht losgelöst gesehen werden von der Tatsache, dass die individuelle Voll-Leistung bei höherem Eintrittsalter wegen der geringeren Anzahl von erreichbaren Pflichtversicherungsjahren sinken müsste.

**Unverfallbarkeitsfaktor und Vollrente nach § 2 Abs. 1 BetrAVG stehen in einem Wechselverhältnis. Steigt der Unverfallbarkeitsfaktor infolge eines erst im höheren Alter begonnenen Arbeitsverhältnisses in der Privatwirtschaft, wird die Vollrente niedriger ausfallen. Der Teilanspruch nach § 2 Abs. 1 BetrAVG wird daher immer aus Unverfallbarkeitsfaktor und Vollrente ermittelt.**

Dieser innere Zusammenhang zwischen Unverfallbarkeitsfaktor und Vollrente in der Privatwirtschaft nach § 2 Abs. 1 BetrAVG wird rechtlich nicht bestritten. Der innere Zusammenhang zwischen festem Anteilssatz (2,25 % der Voll-Leistung pro

---

<sup>18</sup> S. Hebler: Zusatzversorgung – Verbesserung bei den Startgutschriften für Späteinsteiger, ZTR, Zeitschrift für Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht des öffentlichen Dienstes, Heft 9/2011, 534-538

erreichtem Pflichtversicherungsjahr) und der pauschalierten Voll-Leistung nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG ist aber ein völlig anderer. Es dürfte daher rechtlich umstritten sein, ob der **individuelle Unverfallbarkeitsfaktor** in Anlehnung an § 2 Abs. 1 BetrAVG überhaupt mit der **pauschalierten Voll-Leistung** nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG kombiniert werden kann. Wenn man VBL-Jurist Konrad folgt, kann eine solche Kombination zum Systembruch führen. Es ist daher rechtlich zu prüfen, ob mit der Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften nach § 33 Abs. 1a Nummer 1 ATV ein solcher **Systembruch** bereits eingetreten ist.

Man könnte auch die Ansicht vertreten, dass der individuelle Unverfallbarkeitsfaktor nach § 2 BetrAVG mit der Sonderregelung für den öffentlichen Dienst nach § 18 BetrAVG überhaupt nicht vereinbar ist. Diese grundsätzliche **Unvereinbarkeit** von § 2 BetrAVG und § 18 BetrAVG wäre dann der Hauptgrund für den von Konrad befürchteten Systembruch. Wenn aber der Unverfallbarkeitsfaktor dennoch im öffentlichen Dienst eingeführt werden soll, müsste konsequenterweise auch die Sonderregelung nach § 18 BetrAVG entfallen und durch die Regelung in der Privatwirtschaft nach § 2 BetrAVG ersetzt werden.

### Anlage 3: Kürzung der Nettoversorgung bei Nichtkürzung der Näherungsrente?

(siehe Systemfehlerstudie (Quelle a.a.O), Kapitel 2.4

Die Modifikation des § 33 ATV nach der Tarifeinigung vom 30.05.2011 birgt neben der Abs. 1a Nr. 1 (Unverfallbarkeitsfaktor, pauschale Kürzung um 7,5 Prozentpunkte, Definition der erreichbaren Pflichtversicherungszeiten) auch in Nr. 2 Bemerkenswertes: die ggf. notwendige sogenannte **Modifikation der Voll-Leistung**.

Nur wenn der Unverfallbarkeitsfaktor nach § 2 Abs. 1 BetrAVG auch nach Abzug von 7,5 Prozentpunkten über dem Anteilssatz nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG liegt, wird die Voll-Leistung mit einem **individuellen Brutto- oder Nettoversorgungssatz** nach § 41 Abs. 2 und 2b VBLs a.F. ermittelt. In den VBL-Zuschlagsmitteilungen heißt dieser zweite Rechenschritt „**Berechnung der individuellen Voll-Leistung**“.

Letztlich läuft dieser Berechnungsschritt auf eine Kürzung der Voll-Leistung hinaus, sofern die für eine ungekürzte Voll-Leistung erforderliche gesamtversorgungsfähige Zeit (gvZ) von 40 Jahren nicht erreicht wird.

Im Klagefall wurden 44,77 Jahre gesamtversorgungsfähige Zeit (gvZ) erreicht

Im Fall von gvZ < 40 Jahren wird die Nettogesamtversorgung von 91,75 % des Nettoarbeitsentgelts entsprechend dem individuellen Nettoversorgungssatz gekürzt. Diese **Kürzung der Nettogesamtversorgung** geht aber einher mit der **Nicht-Kürzung der Näherungsrente**, da die gesetzliche Rente nach dem Näherungsverfahren gem. Protokollnotiz zum § 33 Abs. 1a ATV grundsätzlich in voller Höhe beibehalten wird.

Dieses durchaus widersprüchliche Verfahren führt zu einer **überproportionalen Kürzung der Voll-Leistung**, wie das folgende stark vereinfachte Rechenbeispiel zeigt:

#### Beispiel für eine Kürzung der Voll-Leistung um 50 %

	vor Kürzung*	nach Kürzung**
Nettogesamtversorgung	100 Geldeinheiten	85** Geldeinheiten
- Näherungsrente	- 70 Geldeinheiten	- 70 Geldeinheiten
= Voll-Leistung	= 30 Geldeinheiten	= 15 Geldeinheiten

\*) keine Kürzung, wenn gesamtversorgungsfähige Zeit mindestens 40 Jahre beträgt (immer der Fall, wenn das Eintrittsalter bei höchstens 33 Jahren liegt), mit der Folge, dass die maximale Nettogesamtversorgung von 91,75 % des Nettoarbeitsentgelts angesetzt wird

\*\*) Kürzung der Nettogesamtversorgung um 15 % bei einer gesamtversorgungsfähigen Zeit von 34 Jahren (entspricht einem Eintrittsalter von 45 Jahren) mit der Folge, dass die Nettogesamtversorgung auf 78 % des Nettoarbeitsentgelts fällt

Die Kürzung der Nettogesamtversorgung um 15 % im Rechenbeispiel zieht eine Kürzung der Voll-Leistung um 50 % nach sich, da die Näherungsrente nicht gekürzt werden darf. Sofern die maximale Nettogesamtversorgung bei am 31.12.2001 alleinstehenden Rentenfernern deutlich unter der Nettogesamtversorgung für

Verheiratete bei gleichem gesamtversorgungsfähigen Entgelt liegt, kann die Voll-Leistung nach Kürzung sogar negativ werden, wie das nächste Rechenbeispiel zeigt.

### Beispiel für eine negative Voll-Leistung

	vor Kürzung*	nach Kürzung**
Nettogesamtversorgung	85 Geldeinheiten	68 Geldeinheiten
- Näherungsrente	- 70 Geldeinheiten	- 70 Geldeinheiten
= Voll-Leistung	= 15 Geldeinheiten	= - 2 Geldeinheiten

Diese Rechenbeispiele sind keineswegs nur theoretischer Natur, wie die praktischen Musterfälle im Kapitel 1.4 der bereits erwähnten Systemfehlerstudie der beiden Autoren Fischer/Siepe zeigen. Kürzungen der Voll-Leistung um 50 % kommen in der Praxis genau so vor wie „negative Voll-Leistungen“, die nur aus formalen Gründen auf Null gestellt werden (sog. Bestandsschutz).

In der Praxis wären die Zusatzberechnungen nach § 33 Abs. 1a Nr. 2 ATV für ein Eintrittsalter von nicht mehr als 33 Jahren entbehrlich, da die Voll-Leistung bei einem Eintrittsalter bis zu 33 Jahre überhaupt nicht gekürzt wird. Begründung: Bei einem Eintrittsalter von 25 bis 33 Jahre liegt die bis zum vollendeten 65. Lebensjahr erreichbare Pflichtversicherungszeit zwischen 40 und 32 Jahren. Da bei der Ermittlung der gesamtversorgungsfähigen Zeit noch die Hälfte der Zeit vom vollendeten 17. Lebensjahr bis zum Eintrittsalter von 25 bis 33 Jahren hinzugezählt wird, kommen noch 4 bis 8 Jahre hinzu, so dass sich die gesamtversorgungsfähige Zeit auf 44 und 40 Jahre erhöht.

Die komplizierte Berechnung der individuellen Voll-Leistung ist daher nur bei einem Eintrittsalter von mehr als 33 Jahren erforderlich. Wenn bei einem Eintrittsalter von 45 Jahren die gesamtversorgungsfähige Zeit 34 Jahre (= 20 Jahre erreichbare Pflichtversicherungszeit zuzüglich 14 Jahre für die Hälfte der Zeit vom 17. bis zum 45. Lebensjahr) beträgt, werden zwei individuelle Versorgungssätze berechnet:

- **Bruttoversorgungssatz:**  
gesamtversorgungsfähige Zeit x 1,875 % für jedes Jahr  
(z.B. 34 Jahre x 1,875 % = 63,75 %, maximal 75 % des Bruttoarbeitsentgelts)
- **Nettoversorgungssatz:**  
gesamtversorgungsfähige Zeit x 2,294 % für jedes Jahr  
(z.B. 34 Jahre x 2,294 % = 78 %, maximal 91,75 % des Nettoarbeitsentgelts).

Der Nettoversorgungssatz liegt somit immer über dem Bruttoversorgungssatz. Allerdings sind dabei die unterschiedlichen Berechnungsgrundlagen zu beachten (Bruttoarbeitsentgelt bzw. gesamtversorgungsfähiges Entgelt bei der Bruttogesamtversorgung, aber Nettoarbeitsentgelt bei der Nettogesamtversorgung).

Da die Nettogesamtversorgung in Höhe von maximal 91,75 % des Nettoarbeitsentgelts (bzw. individuell 78 % im Beispielfall) wegen der Abzüge vom Bruttoarbeitsentgelt (z.B. 20,4 % Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung zuzüglich Lohnsteuer in 2001) immer zu einem niedrigeren Wert führt als eine Bruttogesamtversorgung in Höhe von maximal 75 % des Bruttoarbeitsentgelts (bzw. individuell 63,75 % im Beispielfall), wird in allen Berechnungen der Zusatzversorgungskassen nur mit dem **individuellen Nettoversorgungssatz** bzw. der **individuellen Nettogesamtversorgung** weitergerechnet.

Auch bei der Ermittlung der „**maßgebenden Gesamtversorgung**“ nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG wird immer der niedrigere Betrag, also die maximale Nettogesamtversorgung in Höhe von 91,75 % des Nettoarbeitsentgelts, angesetzt. Die bis Ende 1985 geltende Bruttogesamtversorgung wurde ab 1.1.1986 durch die Nettogesamtversorgung abgelöst, um eine sog. Überversorgung bei Arbeitnehmern im öffentlichen Dienst zu vermeiden. Nur aus rein formalen Gründen werden bei der Startgutschrift-Berechnung nach § 33 Abs. 1 ATV i.V.m. § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG und bei der Errechnung der individuellen Voll-Leistung nach § 33 Abs. 1a Nr. 2 ATV noch beide Versorgungssätze bzw. Gesamtversorgungen miteinander verglichen. De facto läuft letztlich alles auf die Höhe der individuellen Nettogesamtversorgung hinaus, da diese immer niedriger als die individuellen Bruttogesamtversorgung ausfällt.

Der prinzipielle Widerspruch zwischen individueller, gekürzter Nettogesamtversorgung einerseits und pauschaler, nicht gekürzter Näherungsrente bleibt aber auf jeden Fall bestehen. In jedem nur denkbaren Fall kommt es infolge dieses Widerspruchs zu einer überproportionalen Kürzung der Voll-Leistung. Diese Kürzung fällt bei Durchschnittsverdienern relativ stärker aus als bei Höher- und Spitzenverdienern, da die Näherungsrente bei gesamtversorgungsfähigen Entgelten von über rund 4.500 € nicht mehr steigt und bei 1.600,50 € festgezurt wird. Bei gleichem Eintrittsalter und gleichem Jahrgang trifft die Kürzung der Voll-Leistung daher Durchschnittsverdiener deutlich mehr im Vergleich zu Höher- und Spitzenverdienern.

Laut BGH-Urteil vom 14.11.2007 (Az. IV ZR 74/06) könnten die Tarifparteien einen „**Härtefallausgleich in Einzelfällen**“ schaffen, wenn die Näherungsrente zu hoch ist (siehe Seite 57 (RdNr. 120)). Dies haben die Tarifparteien ebenso versäumt wie die Kürzung der Näherungsrente in dem Fall, dass die Nettogesamtversorgung wegen Nicht-Ereichens der gesamtversorgungsfähigen Zeit von 40 Jahren sinkt.

Das OLG Karlsruhe nimmt in seinem Urteil vom 20.12.2007 (Az. 12 U 100/06) Bezug auf die BGH-Entscheidung und interpretiert sie hinsichtlich des Härtefallausgleichs in Einzelfällen wie folgt (siehe RdNr. 65): *„Des weiteren hat der BGH (Az. IV ZR 74/06) einen Härtefall in Einzelfällen für möglich gehalten, soweit er den Tarifparteien aufgegeben hat, die von ihm für unwirksam erachtete Startgutschriftregelung für die rentenfernen Jahrgänge zu überarbeiten (siehe Seiten 57 und 67 des BGH-Urteils unter B III 4g und C III)“.*

Bei der Überarbeitung der unwirksamen Startgutschrift-Berechnung für die rentenfernen Jahrgänge hätten die Tarifparteien also auch eine Härtefallregelung für Einzelfälle treffen können. Dies ist aber nicht erfolgt, da sich die Neuregelung ausschließlich auf § 33 Abs. 1a ATV inkl. Protokollnotiz dazu beschränkt. Daher müssen künftig Land- und Oberlandesgerichte wie beispielsweise das OLG Karlsruhe weiterhin entscheiden, ob ein Härtefallausgleich in Einzelfällen infrage kommt.

## Anlage 4: Nachrechnung des Klagefalls (genähert)

Eingabemaske für eine rentenferne Startgutschrift (altes Verfahren und neues Verfahren mit Zuschlag)					
gvE 5.350 €					
Hinweis: Individuelle Daten sind nur in die grauen Felder der Datenspalten C und D zu schreiben.					
Alle anderen Zellen und Blätter sind geschützt, um das Überschreiben von Formeln und Zellbezügen zu vermeiden.					
A	B	C	D		
Lfd. Nr.		gvE 5.350 €			
1	Geburtsdatum:	15.02.1959			
2	Stichtag:	31.12.2001			
4	Rentenbeginn am 01.03.2024:	01.03.2024			
5	ZVK-Pflicht ab:	01.09.1982			
6	m = erreichte ZVK-Monate bis Stichtag:	232,00	232,00		
7	n = erreichbare ZVK-Monate bis 01.03.2024:	498,00		0	
8	q = ZVK-Monate 01.01.2002 bis 01.03.2024:	266,00			
9	m in Jahren:	19,33			
10	n in Jahren:	41,50			
11	q in Jahren:	22,17			
12	Zuschlag möglich, wenn: $(1/n - 0,0225 - 0,075/m > 0)$	nicht o.k.		Zuschlag nicht möglich	
13	Gesamtbeschäftigungsquotient (GBQ):	1,00			
14	Umlagesatz ZVK Arbeitgeberanteil (AG):	6,45%			
15	Umlagesatz ZVK Arbeitnehmeranteil (AN):	1,25%			
16	Falls Hochrechnung der Startgutschrift auf 65+0 LJ gewünscht, wird das zv Jahresentgelt von 2002 benötigt. Ansonsten wird hier 0,00 € eingesetzt.	0,00 €			
18	Gesamtversorgungsfähiges Entgelt (gvE) eingeben: (gekürztes gvE eingeben, wenn GBQ < 1 !!!)	10.463,69 DM	5.350,00 €		
19	gvE muss unter 19.813,89 DM = 10.130,68 € liegen				
20	Mindestrente nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG	604,78 DM	309,22 €		
21	Mindeststartgutschrift § 9 Abs. 3 ATV = falls m >= 20; volle Jahre bis zum Stichtag x 1,84 VP x GBQ x 4 €		0,00 €		
Hinweis	Lfd. Nr. 5 und 6:	Eingabe Beginn der ZVK-Pflicht bzw. des maßgeblichen Zeitraums m (in Monaten) manuell aus der Startgutschrift.			
Hinweis	Lfd. Nr. 13:	Eingabe des maßgeblichen Gesamtbeschäftigungsquotienten (GBQ) manuell aus der Startgutschrift.			
Hinweis	Lfd. Nr. 18 und 20:	Eingabe des maßgeblichen Entgelts in DM manuell aus der Startgutschrift.			
Hinweis	Lfd. Nr. 21:	falls m >= 20: Eingabe des maßgeblichen Entgelts (Jahre x 1,84 VP x 4€ x GBQ) in € manuell aus der Startgutschrift, sonst: 0 €			

Tabelle: Grunddaten des Klagefalls OLG KA 12 U 104/14 mit geschätzten Angaben

gvE 5.350 €					
Ermittlung des fiktiven Nettoarbeitsentgelts in (DM bzw. EURO)					
Lfd. Nr.	Stichtag: 31.12.2001	DM	DM	Euro	Euro
		Stkl. I/0	Stkl. III/0	Stkl. I/0	Stkl. III/0
1	Beitragsbemessungsgrenze Rente: 8700 DM	8700,00	8700,00	4448,24	4448,24
2	Pflichtversicherungsgrenze KV: 6525 DM	6525,00	6525,00	3336,18	3336,18
3	gv Entgelt in DM bzw. EURO	10463,69	10463,69	5350,00	5350,00
4	Lohnsteuer in DM/EURO	3222,66	2039,83	1647,72	1042,95
	Umlagesatz AG für ZVK in Prozent von gv Entgelt in DM	0,0645			
	Umlagesatz AN für VBL in Prozent von gv Entgelt in DM	0,0125			
5	Umlagebetrag AG für ZVK	674,91	674,91	345,07	345,07
6	Umlagebetrag AN für ZVK	130,80	130,80	66,87	66,87
7	Pauschalsteuer Umlage AG: 175 DM/EURO	175,00	175,00	89,48	89,48
8	StAnteil Zukunftsich.: 20% von (Umlagesatz AG -175 DM)	99,98	99,98	51,12	51,12
9	Solidaritätszuschlag (max. 5.5% von Lohnsteuer) in DM / €	177,24	112,19	90,62	57,36
10	AN-Beitrag RV: 9.55% aus maximal 8700 DM	830,85	830,85	424,81	424,81
11	AN-Beitrag KV: 6.75% aus maximal 6525 DM	440,44	440,44	225,19	225,19
12	AN-Beitrag: PV: 0.85% aus maximal 6525 DM	55,46	55,46	28,36	28,36
13	III. Sozialgesetzbuch: 3.25% aus max 8700 DM	282,75	282,75	144,57	144,57
14	Summe der fiktiven Abzuege in DM/EURO	5240,18	3992,30	2679,26	2041,23
15	fiktives Nettoarbeitsentgelt in DM/€ bei Stkl. I/0 bzw. III/0	5223,51	6471,39	2670,75	3308,77

Tabelle: Fiktives Nettoentgelt des Klagefalls mit geschätzten Angaben



		gesetzliche Rente im Näherungsverfahren			
		gvE 5.350 €		Startgutschrift rentenfern	
		Fiktive Arbeitsentgelte und Versorgungssätze			
Lfd. Nr.		Stkl. I	Stkl. III/0		
1	maßgebliches Vollzeit gv Bruttoarbeitsentgelt pro Monat:	5.350,00 €	5.350,00 €		
2	maßgebliches Vollzeit Nettoarbeitsentgelt pro Monat:	2.670,75 €	3.308,77 €		
3	persönlicher Brutto-Versorgungssatz = GBQ x 75,00 % :	75,00%	75,00%		
4	persönlicher Netto-Versorgungssatz = GBQ x 91,75 % :	91,75%	91,75%		
5	fikt. Vollzeitnetto x persönlicher Nettoversorgungssatz:	2.450,41 €	3.035,80 €	<b>Nettogesamtversorgung (NGV)</b>	
6	fikt. Vollzeitbrutto x persönlicher Bruttoversorgungssatz:	4.012,50 €	4.012,50 €	<b>Bruttogesamtversorgung (BGV)</b>	
7					
8					
9	<b>Gesetzliche Rente im Näherungsverfahren</b>				
10					
11	Formel:	<b>NR = (VJ x ST x BEZ x ZF x KF)/100</b>			
12					
13	Ermittlung des Steigerungssatzes ST: Monatsentgelt begrenzt auf 8700 DM (BBG)=		4.448,24 €	BBG	
14					
15	Verhältnis (maßgebliches Vollzeitbruttoentgelt*GBQ)/BBG jedoch maximal 100 %:		100,00		
16	Steigerungsfaktor (bei Bezügen unter 70 % des BBG) mindestens:		1,09	1,09	
17	Falls gvE > 70 % BBG:Prozentuale Differenz zu 70 % des BBG:		30		
18	Falls gvE > 70 % BBG:Verminderungsfaktor je ein Prozent Differenz zu 70 % des BBG:		0,007	0,21	
19	verbleibt der Steigerungsfaktor:			<b>0,8800</b>	
20					
21	VJ=	Versicherungsjahre (45 Jahre für Durchschnittsrentner)		45	
22	ST=	Steigerungssatz (angepasst nach obiger Vorschrift)		0,8800	
23	BEZ=	Maßgebliche Bezüge aus Blatt "Eingabe" (lfd.Nr. 18) (ggf. begrenzt durch BBG)		4.448,24 €	
24	ZF=	Zugangsfaktor (1 bei Altersrente)		1,0	
25	KF=	Korrekturfaktor		0,9086	
26	NR=	<b>gesetzliche Rente im Näherungsverfahren</b>		<b>1.600,50 €</b>	

Tabelle: Fiktive gesetzliche Näherungsrente des Klagefalls mit geschätzten Angaben

		Ermittlung der Startgutschrift			
		gvE 5.350 €		Startgutschrift rentenfern	
		Fiktive Arbeitsentgelte und Versorgungssätze			
Lfd. Nr.		Stkl. I	Stkl. III/0		
1					
2	maßgebliches Vollzeit gv Bruttoarbeitsentgelt pro Monat:	5.350,00 €	5.350,00 €		
3	maßgebliches Vollzeit Nettoarbeitsentgelt pro Monat:	2.670,75 €	3.308,77 €		
4	persönlicher Brutto-Versorgungssatz = GBQ x 75,00 % :	75,00%	75,00%		
5	persönlicher Netto-Versorgungssatz = GBQ x 91,75 % :	91,75%	91,75%		
6	fikt. Vollzeitnetto x persönlicher Nettoversorgungssatz:	2.450,41 €	3.035,79 €	<b>Nettogesamtversorgung (NGV)</b>	
7	fikt. Vollzeitbrutto x persönlicher Bruttoversorgungssatz:	4.012,50 €	4.012,50 €	<b>Bruttogesamtversorgung (BGV)</b>	
8					
9	<b>Ermittlung der Startgutschrift</b>				
10					
11	maßgebliche Gesamtversorgung =Min(NGV,BGV)	2.450,41 €	3.035,79 €		
12	abzüglich Rente nach Näherungsverfahren:	1.600,50 €	1.600,50 €		
13	Unterschiedsbetrag (Voll-Leistung nach § 18 Abs.2 Nr. 1 BetrAVG):	849,91 €	1.435,29 €		
14					
15	<b>Versorgungssatz:</b> 19,33 Jahre Pflichtversicherung x 2,25 %	43,49%	43,49%		
16	Anwartschaft nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 und 2 = <b>Voll-Leistung x Versorgungssatz</b>	369,62 €	624,20 €		
17					
18	nun wird verglichen:				
19	<b>Formelbetrag</b> § 18 Abs.2 Nr. 1 und 2 BetrAVG	369,62 €	624,20 €		
20	<b>Mindestrente</b> nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG	309,22 €	309,22 €		
21	<b>falls m &gt;= 20 Jahre: Mindeststartgutschrift</b> § 37 Abs. 3 VBLS n.F.	0,00 €	0,00 €		
22					
23	<b>Startgutschrift zum 31.12.2001:</b>				
24	<b>Startgutschrift = Maximum der Anteile aus lfd. Nr. 19, 20 und 21</b>	<b>369,62 €</b>	<b>624,20 €</b>		
25	<b>Startgutschrift zum 31.12.2001 in Versorgungspunkten (VP):</b>	<b>92,41</b>	<b>156,05</b>		

Tabelle: Startgutschrift (alt) des Klagefalls mit geschätzten Angaben

Ermittlung der Startgutschrift mit Zuschlag					Teil 1
gvE 5.350 €					Startgutschrift rentenfern mit Zuschlag
Fiktives Nettoarbeitsentgelt und Nettoversorgungssatz für bisherige Startgutschrift					
Lfd. Nr.		Stkl. I	Stkl. III/0	gvE 5.350 €	
1	maßgebliches Vollzeit gv Bruttoarbeitsentgelt pro Monat:	5.350,00 €	5.350,00 €	Bruttoarbeitsentgelt (BAG)	
2	maßgebliches Vollzeit Nettoarbeitsentgelt pro Monat:	2.670,75 €	3.308,77 €	Nettoarbeitsentgelt (NAG)	
3	persönlicher Brutto-Versorgungssatz = GBQ x 75,00 % :	75,00%	75,00%		
4	persönlicher Netto-Versorgungssatz = GBQ x 91,75 % :	91,75%	91,75%		
5	maßgebliche Gesamtversorgung =Min(NAG*GBQ*91,75%,BAG*GBQ*75,00%)	2.450,41 €	3.035,80 €	<b>maßgebliche Gesamtversorgung</b>	
6	gesetzliche Rente im Näherungsverfahren.	1.600,50 €	1.600,50 €		

Tabelle: Startgutschrift (mit Zuschlag) mit geschätzten Angaben; Teil 1

Ermittlung der Startgutschrift mit Zuschlag					Teil 2
gvE 5.350 €					Startgutschrift rentenfern mit Zuschlag
Fiktives Nettoarbeitsentgelt und Nettoversorgungssatz für bisherige Startgutschrift					
Lfd. Nr.				gvE 5.350 €	
7	<b>Geboren:</b>			<b>15.02.1959</b>	
8	<b>Beginn ZVK-Pflichtversicherung:</b>			<b>01.09.1982</b>	
9					
10	<b>Vergleich der Vohhundertsätze</b>				
11					
12	<b>1. Maßgebliche Zeiten (in Monaten)</b>				
13					
14	Erreichte Pflichtverszeit <b>m</b> zum 31.12.2001			<b>232,00</b>	
15					
16	Erreichbare Pflichtzeit <b>n</b> vom Beginn			<b>498,00</b>	
17	der Vers. bis Vollendung des 65. LJ				
18					
19	<b>2. v.H.-Satz der alten Startgutschrift nach § 18 BetrAVG</b>				
20					
21					
22					
23	<b>y</b> (=m/12) PflJahre x 2,25 Prozent)			<b>43,49%</b>	
24					
25	<b>3. Unverfallbarkeitsfaktor nach § 2 BetrAVG</b>				
26					
27	erreichte Pflichtzeit <b>m</b> (Beginn der ZVK-Pflicht bis 31.12.2001				
28	<b>dividiert durch</b> erreichbare Pflichtvers.zeit <b>n</b>				
29	bis zum Rentenalter mit 65. LJ				
30					
31					
32	<b>( m / n ) =</b>			<b>46,59%</b>	
33	<b>(m/n - 0,075) =</b>			<b>39,09%</b>	

Tabelle: Startgutschrift (mit Zuschlag) mit geschätzten Angaben; Teil 2

Ermittlung der Startgutschrift mit Zuschlag						Teil 3
gvE 5.350 €						Startgutschrift rentenfern mit Zuschlag
Lfd. Nr.					gvE 5.350 €	
34		<b>4. Maßgebender Vomhundertsatz</b>				
35		höherer Wert aus Ziffer 2 oder 3				
36					43,49%	
37		<b>5. Berechnung der individuellen Voll-Leistung</b>				
38		<b>5.1. Gesamtversorgungsfähige Zeit:</b>				
39		<b>Gesamtversorgungsfähige Zeit in Jahren:</b>			44,77	
40		= Pflichtversicherungszeit bis 31.12.2001 plus				
41		Zeit vom 01.01.2002 bis Vollendung des 65. Lebensjahres				
42		plus Hälfte der Vordienstzeit ab 17. Lebensjahr				
43		<b>5.2. Nettoversorgungssatz</b>				
44		GBQ			1,00	
45		2,294 Prozent pro gesamtversorgungsfähiges Jahr				
46		* GBQ, aber (max. 91,75 %)*GBQ			91,75%	
47						
48						
49						
50						

Tabelle: Startgutschrift (mit Zuschlag) mit geschätzten Angaben; Teil 3

Ermittlung der Startgutschrift mit Zuschlag						Teil 4
gvE 5.350 €						Startgutschrift rentenfern mit Zuschlag
Lfd. Nr.					gvE 5.350 €	
51					StKL. I	StKL. III
52		<b>5.3. Nettogesamtversorgung</b>				
53		(Fiktives Vollzeitnettoarbeitsentgelt aus Lfd. Nr. 2)				
54					2.670,75 €	3.308,77 €
55		<b>5.4. Voll-Leistung</b>				
56		persönliche Nettogesamtversorgung			2.450,41 €	3.035,79 €
57		fikt. Vollzeitnetto aus lfd. Nr. 2 x Nettoversorgungssatz aus 5.2				
58		abzüglich Näherungsrente			1.600,50 €	1.600,50 €
59		<b>Persönliche Voll-Leistung</b>			849,91 €	1.435,29 €
60		<b>6. Neue Anwartschaft</b>			StKL. I	StKL. III
61		neue Anwartschaft wird errechnet aus:				
62		[der persönlichen Voll-Leistung nach 5.4.]]				
63		x [neuer maßgebender v.H. Satz nach 4.]]				
64		= Vergleichsstartgutschrift in € (neu)			369,62 €	624,20 €
65		= bisherige Startgutschrift in € (alt)			369,62 €	624,20 €
66		<b>Zuschlag zur Startgutschrift (=positive Differenz NEU-ALT)</b>			0,00 €	0,00 €
67						
68						
69						
70						
71						
72						
73						

Tabelle: Startgutschrift (mit Zuschlag) mit geschätzten Angaben; Teil 4